ZWECKMÄSSIGKEIT UND ÖKONOMIK

DES DEUTSCHEN BRANNTWEINMONOPOLS

DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE
DER PHILOLOGISCH-HISTORISCHEN
ABTEILUNG DER PHILOSOPHISCHEN
FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT BASEL

VORGELEGT VON

JOSEPH SCHWANZ
EMMENDINGEN (BADEN)

1930

PRESSVEREIN FREIBURG I. BR.

ZWECKMÄSSIGKEIT UND ÖKONOMIK

DES DEUTSCHEN BRANNTWEINMONOPOLS

DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE
DER PHILOLOGISCH-HISTORISCHEN
ABTEILUNG DER PHILOSOPHISCHEN
FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT BASEL

VORGELEGT VON

JOSEPH SCHWANZ
EMMENDINGEN (BADEN)

1930

PRESSVEREIN FREIBURG I. BR.

Genehmigt von der philologisch-historischen Abteilung der philosophischen Fakultät auf Antrag der Herren Professoren

Dr. Edgar Salin und
Dr. Hans Ritschl.

Basel, den 30. Juni 1930.

Latte, Dekan.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 7

I. Stimmen für und wider das Monopol 9

II. Die Branntweinbesteuerung, das Branntweinmonopol und seine Mängel 15

a) Die Entwicklung der Besteuerung zum Monopol 16

1. Die Länderbesteuerung vor 1887 16

2. Die Besteuerung unter dem Gesetz vom 24. Juni 1887 . . 17

3. Die Besteuerung unter dem Gesetz vom 16. Juni 1895 . . 19

4. Die Besteuerung unter dem Gesetz vom 7. Juli 1902 und 8. April 1907 20

5. Der Zwischenhandelsmonopolentwurf vom 3. November 1908 21

6. Die Besteuerung unter dem Gesetz vom 15. Juli 1909 . . 23

7. Die Besteuerung unter dem Gesetz vom 14. Juni 1912 . . 24

8. Die Branntweinbewirtschaftung 1914/18 25

b) Das Gesetz über das Branntweinmonopol vom 26. Juni 1918 27

1. Die Organisation des Monopols 27

2. Bestimmungen über die Verwaltung des Monopols . . . 29

3. Zusammenfassung 33

c) Das geltende Gesetz und seine Mängel 36

1. Die Organisation der Verwaltung 36

2. Klassifizierung der Brennereien und Brennrecht 38

3. Bestimmungen über die amtliche Aufsicht 41

4. Die Abfindungsbrennerfrage 42

5. Der Übernahmepreis 48

6. Der Branntweinaufschlag 49

7. Die Branntweinverwertung 50

a) Die monopolfreie Verwertung 50

b) Die Verwertung des Monopolbranntweins 51

c) Die Ausfuhrprämie 58

8. Die Essigsäuresteuer 59

9. Handelsvorschriften 60

10. Einfluß der Zollgesetzgebung auf das Monopol 61

11. Das Strafrecht 64

III. Forderungen und Möglichkeiten einer besseren Wirtschaftlichkeit des Monopols 70

A. Preispolitik.

1. Die Kartoffelbrennereien; die übliche Beweisführung . . 70

2. Entgegnung, Aereboe, Ehle, Baade 72

3. Die Branntweinbewirtschaftung und Besteuerung in England 74

4. Die Spritherstellung mit geringeren Herstellungskosten aus Abfallstoffen 76

5. Abbau der teueren Kartoffelbrennereierzeugung . . . 80

Seite

6. Verringerung der Unkostenfaktoren, Anpassung des Übernahmepreises an die Marktlage 83
7. Neuverteilung der Trinkbranntweinerzeugung und Verbot der Überzeugung 86
8. Die Monopolmarktbeherrschung 87
9. Die Verkaufsgenossenschaft der Abfindungsbrenner . . 87
10. Zusammenstellung 90

B. Organisation 90

IV. Die Zweckmäßigkeit der Monopolform für Branntweinbesteuerung in Deutschland; Schlußwort 92

Nachwort 95

Benutzte Literatur.

Aereboe, Agrarpolitik, Berlin 1928.

Baade, Neugestaltung der deutschen Branntweinwirtschaft, Berlin 1927, Bd. V, Heft 2 und 3 der Berichte über Landwirtschaft. Nochmals Neugestaltung der deutschen Branntweinwirtschaft, ebenda Bd. VI, Heft 3.

Blankenstein, Reichsfinanzquellen, Heft II, Branntwein, Berlin 1917.

Bremer, W., Trinkbranntwein und Likör, Leipzig 1927.

Bundesratsverordnung vom 15. April 1916, über die Begründung der Reichsbranntweinstelle, Reichsgesetzblatt S. 279.

Classen, Zeitschrift für Spiritusindustrie 1920, Nr. 8.

Eheberg, v., Finanzwissenschaft, Leipzig 1908.

Ehle, W., Der Einfluß der deutschen Branntweinsteuergesetzgebung auf die Entwicklung des Brennereigewerbes, Berlin 1926.

Forchheimer, Theoretisches zum unvollständigen Monopol, Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, 1908.

Gesetz vom 24. Juni 1887, Reichsgesetzblatt S. 253.

Gesetz vom 16. Juni 1895, Reichsgesetzblatt S. 265.

Gestez vom 7. Juli 1902, Reichsgesetzblatt S. 243.

Gesetz vom 8. April 1907, Reichsgesetzblatt S. 91.

Gesetz vom 15. Juli 1909, Reichsgesetzblatt S. 661.

Gesetz vom 14. Juni 1912, Reichsgesetzblatt S. 378.

Gesetz vom 26. Juli 1918, Reichsgesetzblatt S. 887.

Gesetz vom 8. April 1922, Reichsgesetzblatt I S. 405.

Gesetz vom 21. Mai 1929, Reichsgesetzblatt I S. 99.

Getz, P., Das Branntweinmonopol als Besteuerungsform, Jena 1897.

Hägglund, E., Die Sulfitablauge und ihre Verarbeitung auf Alkohol. Sammlung, Vieweg-Hefte 1921.

Jellinek, W., Verwaltungsrecht, Berlin 1929.

Köpke, P., Deutsches Branntweingewerbe.

Keller, Al., Dr., Das schweizerische Alkoholmonopol während des Weltkrieges. Beiträge zur schweizerischen Wirtschaftskunde.

Lehmann, G., Die Reichsbranntweinsteuer-Gesetze mit den vom 1. Oktober 1900 ab gültigen Ausführungsbestimmungen, Breslau 1900.

Levy, Herm., Monopole, Kartelle und Trusts, Jena 1909 und 1927.

Lilienthal, W., Bedeutung des Hackfruchtbaus, namentlich des Zuckerrübenbaus für die Steigerung der Getreide und Viehproduktion in Deutschland (Dissertation).

Mrozeck, Steuerrechtsprechung, Köln, Hansahaus.

Rathenau, Deutschlands Rohstoffversorgung, Berlin 1918.

Ritschl, H., Reine und historische Dynamik des Standortes der Erzeugungszweige. Schmollers Jahrbuch, 51. Jahrg., 6. Heft.

Rüdiger, Der landwirtschaftliche Brennereibetrieb, Stuttgart 1924.

Salin, E., Geschichte der Volkswirtschaftslehre, Berlin 1929.

Tressmer, Das deutsche Reichsgesetz vom 24. Juni 1887, betr. Besteuerung des Branntweins mit seiner Abänderung vom 16. Juni 1895, nebst den Ausführungsvorschriften, Greifswald 1898.
Verhandlungen des Reichstags, Entwurf eines Gesetzes über den Zwischenhandel des Reichs mit Branntwein, Anlagen, Bd. 248, Drucks. Nr. 993 (3. November 1908).
Verhandlungen des Reichstags, Entwurf eines Gesetzes über das Branntweinmonopol 1914/18, Nr. 1460.
Verhandlungen des Reichtags, Entwurf eines Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 22. Juni 1921, Nr. 2281.
Verhandlungen des Reichstags, Entwurf eines Spiritusmonopolgesetzes vom 16. November 1926, Nr. 2687/88.
Vogelstein, Th., Die Organisationsformen der Eisen- und Textilindustrie in Amerika, Leipzig 1910.
— Die finanzielle Organisation der kapitalistischen Industrie und die Monopolbildung, im Grundriß der Sozialökonomik, VI, Tübingen 1914.
Weidner, Seydel, Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922, nebst Ausführungsbestimmungen, Erläuterungswerk, Bd. 1, 1929.
Wiese, Leop. v., Freie Wirtschaft, Leipzig 1918.
Zeitschriften: Zeitschrift für Zölle und Verbrauchssteuern. — Wirtschaft und Statistik, herausgegeben vom Statistischen Reichsamt. — Zeitschrift für Spir.-Ind.
Zeitungen: Deutsche Destillateur-Zeitung und verschiedene andere.

Einleitung.

Das deutsche Reichsmonopol für Branntwein verdankt zuletzt seine Entstehung der Rohstoffwirtschaft, die während des Weltkrieges von dem Organisator Rathenau geschaffen wurde. Als deren wesentliches Glied entstanden die Rohstoffgesellschaften, die ein Zwischenglied zwischen der Aktiengesellschaft und einer Behörden-Organisation darstellen. Es sind gemeinnützige Gesellschaften, welche neben den Organen der Aktiengesellschaft noch eine unabhängige Schätzungs- und Verteilungskommission haben, die von Handelskammermitgliedern oder Beamten geleitet werden. — Rathenau nennt sie in seinem berühmt gewordenen Vortrag „Deutschlands Rohstoffversorgung", gehalten in der „Deutschen Gesellschaft 1914" am 20. Oktober 1915, „eine Wirtschaftsform, die vielleicht in kommende Zeiten hinüberdeutet"[1].

Zwar war schon seit nahezu zwei Jahrzehnten die deutsche Branntweinwirtschaft durch die Spirituszentrale — eine Vereinigung der Brenner und Spritfabriken (Reinigungsanstalten) — zusammengeschlossen. Sowohl die Brenner wie die Reinigungsanstalten bildeten je eine durch besondere Verträge gebundene Gruppe, und zwar waren die Brenner an die „Satzung des Verwertungsverbandes Deutscher Spiritusfabrikanten in Berlin" (rechtsfähig gemäß Beschluß der zuständigen Ministerien vom 30. August 1905) gehalten, während die Reinigungsanstalten in der Spirituszentrale G. m. b. H. vereinigt waren. Die erste Gruppe bildete eine bürgerlich-rechtliche Vereinigung mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb (§ 22 BGB., § 35 HGB.), die nach § 2 der Satzung den Zweck hat, die wirtschaftlichen Belange der Mitglieder, insbesondere durch gemeinschaftliche Verwertung des von diesen erzeugten Spiritus zu fördern. Die zweite Gruppe dagegen stellt sich dar als rechtsfähige Handelsgesellschaft, die ein Grundhandelsgewerbe, nämlich ein Kommissionsgeschäft, ausübt. (Gesellschaftsvertrag vom 22. August 1908.) Dieses besteht darin, daß der von der ersten Gruppe hergestellte Branntwein für diese verkauft wird und die Brenner für ihre Ware „unverzüglich nach jeder Lieferung . . . eine Abschlagszahlung" (§ 7 des Hauptvertrages) und später am Jahresschluß eine Nachzahlung erhalten, die zusammen den „Verwertungspreis" ausmachen. Beide Gruppen haben in einem Haupt-

[1] Deutschlands Rohstoffversorgung von Walter Rathenau, Verl. S. Fischer, Berlin 1918, S. 28/29.

vertrag ihre Rechtsverhältnisse untereinander geregelt[2]. (Im Sprachgebrauch wird mit „Spirituszentrale" die Vereinigung beider Gruppen bezeichnet, während diese Bezeichnung an sich nur der G. m. b. H. zukommt.) —Wenn so auch in der monopolistischen Verfassung eines Teiles des Branntweingewerbes ein Wegbereiter auf der Bahn zum Monopol vorhanden war, so wäre dieser allein keineswegs so stark gewesen, den entscheidenden Schritt herbeizuführen. War doch die Monopolvorlage vom 3. November 1908 (Verhandlungen des Reichstags, Drucksache Nr. 993) ebenso zum Scheitern verdammt worden, wie jene vom 22. Februar 1886 (Verhandlungen des Reichstags, Drucksache Nr. 165), die an der Furcht des herrschenden Liberalismus sich zerschlug. Erst die während des Krieges zutage getretene Knappheit an Branntwein, die ihren Grund im Mangel an Rohstoffen, insbesondere an Kartoffeln und Kohle, hatte, führte in Verbindung mit der allgemeinen Rohstoffbewirtschaftung zu einer Art Ablieferungsmonopol. „Durch die Begründung der Reichsbranntweinstelle (Bekanntmachung vom 15. April 1916, Reichsgesetzbl. S. 279) und die Ausdehnung des Ablieferungszwanges auf die Kleinbrennereien und Obstbrennereien (Bekanntmachung vom 24. Februar 1917, Reichsgesetzbl. S. 179) wurde ein Abschluß erreicht, der durchaus die Grundzüge des Monopols enthält."[3]

Wohl mögen die volkswirtschaftlichen Aufgaben auf dem Gebiete der Branntweinbewirtschaftung (landwirtschaftliche Brennerei und Bodenkultur, vorzüglich im Nordosten des Reiches), sowie die Notwendigkeit, gesteigerte Einnahmen zu schaffen, Schrittmacher auf dem Wege zum Monopol gewesen sein, die entscheidende Stoßkraft kam aber von Rathenaus Schöpfungen her und schließlich ist von seinem „Berufsverband", dem jeder Unternehmer seine Ware abzuliefern hat, der „Abrechnung der abgelieferten . . . Waren . . . zu Selbstkosten, zuzüglich eines mäßigen, gleichförmigen Nutzens"[4] und des Warenverkaufs, den der Verband besorgt, kein weiter Weg mehr zur heutigen Form des im Branntweinmonopolgesetz niedergelegten Ablieferungsmonopols.

---

[2] Entwurf eines Gesetzes über das Branntweinmonopol, Verhandlungen des Reichstags 1914—1918, Nr. 1460, S. 134 ff.

[3] Entwurf eines Gesetzes über das Branntweinmonopol, Verhandlungen des Reichstags 1914—1918, Nr. 1460, S. 48.

[4] Rathenau, „Von kommenden Dingen", 5. Band, „Freie Wirtschaft" von Leopold von Wiese, (Leipzig) 1918, S. 62.

I.

Stimmen für und wider das Monopol.

Eine Untersuchung des Branntweinmonopols auf seine Zweckmäßigkeit und Ökonomik als eine Form der Aufwandbesteuerung hat notwendigerweise damit zu beginnen, aufzuzeigen, ob das Monopol überhaupt als taugliches Gewand für den Steuereinzug in Frage kommt, um hierauf aufbauend die Erfordernisse, welche die Finanzpolitik an eine Monopolgestaltung stellt, herauszustellen und so den Prüfstein für die Untersuchung der Materie zu schaffen. Hierbei wird sich zeigen, daß die historische Darstellung zugleich eine weltanschauliche Gegenüberstellung bedeutet und daß eine rein wirtschaftliche Betrachtung, losgelöst von aller im antiken wie im merkantilen Sinne politischen und religiösen Bindung, erst in der neuesten Zeit auftritt, nicht zuletzt, weil deren Sinn und Ideal im rein wirtschaftlichen gelegen scheint.

Zur Beantwortung der Frage Monopol oder nicht Monopol — auch der Spiritusmonopolgesetzentwurf vom 16. November 1926 wirft diese Frage auf — soll in kurzen Zügen der Monopolgedanke im Wandel der Zeiten beleuchtet werden.

Seit Oresme (1323—82) die Bindung der Ökonomik von der Theologie gelöst und der kapitalwirtschaftliche Erwerb allmählich mehr und mehr von seiner Sündhaftigkeit verloren hatte, in den merkantilistischen Traktaten als Ziel aller Staatskunst „der Ruhm und Vergrößerung und Bereicherung der Staaten" und die Erreichung einer aktiven Handelsbilanz bezeichnet worden war, da versuchte der fürstliche Absolutismus die Gewinnung dieses Zieles durch Erziehungswirtschaften, durch Monopole zu erreichen. Als bloße Erziehungswirtschaften hätten die staatlichen Betriebe nach Erreichung ihres Zieles wieder von selbst durch private Wirtschaften abgelöst werden müssen; diese Monopole bildeten aber gleichzeitig eine willkommene Einnahmequelle zur Deckung der durch die Söldnerschar und der durch das besoldete Beamtentum stark gestiegenen Ausgaben. Dieses staatliche Geldbedürfnis führte mehr und mehr zur einseitigen Betonung der steuerlichen Zwecke und zu Ausschreitungen (alles und jedes ward für das Staatsmonopol tauglich befunden), die einen Gegendruck hervorriefen.

Die Gegenwirkung ging aus von dem Lande des Hauptvertreters des Merkantilismus, Colbert, von Francois Quesnay, dem Begründer der Physiokratie. Ein allgemeiner Erfolg war aber den Physiokraten

versagt und selbst in Frankreich erfolgte ein baldiger Zusammenbruch, der seinen Abschluß in dem im Jahre 1776 erfolgten Sturze Turgots fand. Einen mächtigen Erfolg hatte dagegen Adam Smiths „Wealth of Nation", der begründet liegt in der beginnenden industriellen Entwicklung Englands. Es ist die Zeit, in der[5] „die Erfindungen des 18. Jahrhunderts, die fly shuttle, die mechanischen Spindeln und die Spinnmaschinen, der mechanische Webstuhl, sowie die verbesserten Karden, Druckmaschinen usw. die große Umwälzung in der englischen Textilindustrie brachten". Diese neuen Betriebsformen hatten die Aufhebung der „rechtlichen Beschränkungen mittelalterlichen und merkantilistischer Herkunft zur Folge".

Im V. Buch Bd. II stellt Ad. Smith dem Vorteil der freien Konkurrenz die mangelhafte Leistung des Staatsbetriebes gegenüber, nur den Postbetrieb anerkennt er als für den staatlichen Betrieb geeignet. Jede Einmischung des Staates in das freie Spiel der Kräfte ist schädigend für die gesamte Volkswirtschaft. Diese Einstellung liegt begründet in dem neuen Glauben „der liberalen Aufklärung, die den Thron des Glaubens bestiegen hat." „Jeder Mensch", glaubt Ad. Smith (IV. 9.), „hat seine vollkommene Freiheit, sein eigenes Interesse auf seine eigene Weise zu verfolgen". Der Staat hat nur die Aufgabe der Landesverteidigung, der Rechtsprechung und der Aufrechterhaltung genau bestimmter öffentlicher Einrichtungen[6].

Die Auffassung von Smith entspringt der Rauschzeit der ersten industriellen Entwicklung, die von den Schattenseiten derselben (Ausbeutung des Arbeitnehmers, monopolistische Stellung der Unternehmer), die den Ruf zum Eingreifen des Staates wieder laut werden ließ, nichts ahnte. Auch das, was er über den Staatsbetrieb sagt, ist ein Ausdruck der zeitgemäßen Stellung des Beamten und hat heute nur noch beschränkte Geltung. Es erübrigt sich, Say, der ganz und gar Vertreter des Freihandels ist, zu hören.

Für die gestellte Aufgabe von größerer Bedeutung ist die Ansicht von Jakob. Dieser läßt für den Staat die Erwerbstätigkeit zur Pflege der öffentlichen Wohlfahrt zu, so das Münzwesen, die Post, das Lotteriewesen. Dagegen verwirft er die Steuermonopole wegen des mit der Preissteigerung des Monopolartikels verbundenen Schmuggelanreizes und der heimlichen Produktion, was eine Schädigung der Volksmoral zur Folge habe; auch verschlinge die Anstellung zahlreicher Aufpasser große Summen. „Es steht daher der Einnahme des Staates ein sehr viel größerer materieller und ideeller Verlust für die Gesamtheit gegenüber, der noch dadurch verschärft wird, daß durch jedes Monopol der Gewerbefleiß der Privaten eine Einbuße erfährt. Denn wird die Herstellung oder der Verkauf notwendiger Bedürfnisartikel in Regie genommen, so wird dadurch regelmäßig der Arbeitslohn in die Höhe getrieben und damit die Konkurrenz mit dem Auslande erschwert. Wird dagegen die Produktion entbehrlicher Mas-

[5] Die Organisationsformen der Eisen- und Texilindustrie in Amerika von Th. Vogelstein, Leipzig 1910, S. 107.

[6] Salin, Geschichte der Volkswirtschaftslehre, 2. Auflage, S. 47.

senartikel (Branntwein, Tabak etc.) dem freien Mitwerben entzogen, so werden dem Landbau, welcher das Rohmaterial zu diesen Waren liefert, in der Verwendung seiner Erträgnisse Hindernisse in den Weg gelegt. Die Monopolisierung von Luxusartikeln endlich wird die Unterdrückung der gesamten diesen Gegenständen gewidmeten Privatindustrie bewirken, die in ihren schädlichen Folgen keineswegs durch den armseligen Gewinn der Staatskasse aufgehoben wird."[7]

Die von Pfeiffer gehegte Furcht, daß in dem Monopolartikel eine für den Verbraucher unkontrollierbare Steuer stecke, mit der der Staat leichtfertigen und unnützen Aufwand treiben könne, ist im parlamentarisch regierten Staat, in dem das Volk sein eigener Souverän ist, seiner Wirkung entfallen.

Die einseitige Ausübung des „self-interest" zeigt immer mehr, daß das einleuchtende und einfache System der natürlichen Freiheit nicht fähig war, dem einzelnen den gerechten Lohn zukommen zu lassen. Es entstehen soziale Kämpfe, und aus ihnen heraus wachsen die sozialen Lehren. „An die Stelle der Natur" des 18. Jahrhunderts tritt der Gedanke der Entwicklung. Die Stellung der Hauptvertreter des deutschen Sozialismus, Marx und Engels, zum Monopol wird durch folgende Sätze aus Engels Darstellung „Die Entwicklung des Sozialismus von der Utopie zur Wissenschaft" (III. Aufl. 1883, S. 56) wiedergegeben:

„II. D. Teilweise Anerkennung des gesellschaftlichen Charakters der Produktivkräfte, den Kapitalisten selbst aufgenötigt. Aneignung der großen Produktions- und Verkehrsorganismen, erst durch Aktiengesellschaften, sodann durch den Staat. Die Bourgeoisie erweist sich als überflüssige Klasse; alle ihre gesellschaftlichen Funktionen werden jetzt erfüllt durch besoldete Angestellte.

III. Proletarische Revolution, Auflösung der Widersprüche. Das Proletariat ergreift die öffentliche Gewalt und verwandelt mittelst dieser Gewalt die den Händen der Bourgeoisie entgleitenden gesellschaftlichen Produktionsmittel in öffentliches Eigentum. Durch diesen Akt befreit es die Produktionsmittel von ihrer bisherigen Kapitaleigenschaft und gibt ihrem gesellschaftlichen Charakter volle Freiheit, sich durchzusetzen. Eine gesellschaftliche Produktion nach vorherbestimmtem Plan wird nunmehr möglich."

Rau — der Begründer einer gesonderten Finanzwissenschaft — erklärt sich zugunsten des Staatsregals bei den Eisenbahnen. Er ist es auch, der zum ersten Male nachweist, daß ein Monopol sehr wohl den Charakter einer guten Steuer besitzen kann. Als Bedingung werden genannt:

1. Die Einnahmen dürfen nicht oder wenigstens nicht so gut auch durch sonstige Steuerformen aufgebracht werden können,
2. Das Einkommen muß in gleicherweise belastet werden,
3. die Gütererzeugung darf nicht gestört und

---

[7] Zitiert nach: Paul Getz, Das Branntweinmonopol als Besteuerungsform, S. 13.

4. der notwendige Lebensunterhalt nicht geschmälert werden.

5. Der finanzielle Vorteil muß die Nachteile übersteigen, die jedes Monopol mit Notwendigkeit für die gesamte Volkswirtschaft zum Gefolge hat.

Auch für Adolf Wagner steht im Mittelpunkt der Volkswirtschaft der Staat und das Recht und deshalb auch das Recht des Staates am Steuereinzug zur Deckung öffentlicher Bedarfszwecke. Grundsätzlich stimmt daher Wagner dem Monopol bei. Die hauptsächlichsten Punkte seiner Stellungnahme sind folgende:

1. Gewerbliche Regalien entsprechen nicht den volkswirtschaftlichen Belangen, weil sie den Verkehr ungebührlich belasten, daher möglichste Beschränkung ihrer Zahl.

2. Durch das Monopol erfolgt neben der Besteuerung Übertragung privatwirtschaftlichen Renteneinkommens und Unternehmergewinnes an den Staat und hierdurch Einwirkung auf die gesamte Volkswirtschaft.

3. Hinsichtlich der zweckmäßigen Organisation (Kombination zwischen Privat und gemeinwirtschaftlichem System) ist der allgemeine Zustand der Volkswirtschaft entscheidend.

4. Der Staat ist durch das Monopol in der Lage, Auswüchse der Unternehmer und Großgrundbesitzer zu bekämpfen.

5. In Betracht zu ziehen ist jeweils der Stand der Technik. Je höher deren Entwicklung, desto geringer die Möglichkeit der Beherrschung durch den Staat.

6. Die Fällung eines allgemeinen Urteils ist nicht möglich, die erwähnten Umstände müssen von Fall zu Fall berücksichtigt werden.

Vocke tritt für volkswirtschaftliche Monopole ein, während er die Finanzmonopole bekämpft. Stein und Roscher befürworten diese, wenn sie das Merkmal einer guten Steuer tragen und reiche Erträgnisse abwerfen.

v. Eheberg bezeichnet das Steuermonopol für brauchbar, wenn der Gegenstand der Besteuerung sich technisch für das Monopol eignet und große Einnahmen in Aussicht stellt und wenn die Möglichkeit einer der Gerechtigkeit entsprechenden Qualitätsbesteuerung in höherem Grade gegeben sei, als es in jeder anderen Art der Aufwandbesteuerung möglich ist. Trotzdem diese Punkte für eine Reihe von Gegenständen zutreffen, sei das Monopol doch nur auf wenige erstreckt worden. Seine Anwendung bedeutet „immer eine Beschränkung des freien Verkehrs, eine Verdrängung der privatwirtschaftlichen Tätigkeit, Beseitigung zahlreicher Existenzmöglichkeiten, die nicht ohne dringende Veranlassung vorgenommen werden soll. Zur Einführung des Monopols wird es deshalb immer des Nachweises bedürfen, daß es auf dem Wege der gewöhnlichen Aufwandbesteuerung unmöglich ist, die im Konsum eines Gegenstandes sich äußernde Leistungsfähigkeit entsprechender Weise zu belasten"[8].

Das Salzmonopol lehnt er deshalb ab, — weil da die Produktion nur an wenigen Stellen vor sich geht, wesentliche Unterschleife nicht

[8] Eheberg, Finanzwissenschaft, Leipzig 1908, S. 331.

vorkommen können und eine Qualitätsbesteuerung hier nicht erforderlich ist. Zugunsten des Branntweinmonopols führt er an, „daß die finanziellen Erträgnisse erheblich gesteigert werden können, und daß es hier am leichtesten gelingt, die Steuer nach dem Wert des Fabrikats abzustufen". Auch könne die sozialpolitische Absicht der Beschränkung des Verbrauchs mit dem Monopol am wirksamsten erfolgen. Bedingung sei aber, daß die Brennereien in der Hauptsache nur für den inländischen Verbrauch arbeiten, da das Monopol für das Ausfuhrgeschäft schädigend sei. Am schwersten werde die Privatindustrie durch das Fabrikationsmonopol beeinträchtigt. Dieses sei daher in den Ländern mit zersplitterter landwirtschaftlicher Brennerei aus volkswirtschaftlichen Gründen keineswegs empfehlenswert. Da „die finanziellen sowie sozialpolitischen Zwecke sich in genügender Weise auch mit einer gutgeordneten Steuer erwirken lassen, so wird die Einführung des Monopols nur unter besonderen Umständen angezeigt erscheinen"[9].

Einen mächtigen Aufschwung erlebte der Monopolgedanke in Deutschland durch die Kriegswirtschaft, die durch den Organisator Rathenau im staatssozialen Sinne geschaffen wurde. „Es ist ein wirtschaftliches Geschehnis", nennt es Rathenau, „das eng an die Methode des Sozialismus und Kommunismus streift, und dennoch nicht in dem Sinn, wie radikale Theorien es vorausgesagt und gefordert haben."[10]

Wie aber heute das Weltanschauliche zugunsten des rein Wirtschaftlichen zurücktritt, zeigt die Stellungnahme vom Standpunkt des gemäßigten Liberalismus, die Leopold von Wiese in seiner Kritik des Systems Rathenau in „Freie Wirtschaft" einnimmt. „Neue Staatsmonopole werden unausbleiblich sein, wenn ihr auch Schwierigkeiten entgegenstehen, auf die ich schon vor zwei Jahren im Staatssozialismus hinzuweisen versuchte" und „wenn der republikanische Staat nicht nur wie bisher auf dem Gebiete des Transportwesens zum bei weitem größten Unternehmer wird, hat er auch ganz andere Möglichkeiten, Mustergültiges in der Lohnregelung und Wohlfahrtspflege zu schaffen. Mir will scheinen, als wenn die Liberalen keinerlei Widerspruch zu erheben brauchten, vielmehr neben den Sozialisten bei all diesen Aufgaben mitwirken sollten"[11].

Für ein Trinkbranntweinhandelsmonopol sprechen die Untersuchungen von Dr. Paul Köpke in seiner Schrift „Deutsches Branntweingewerbe" und von Blankenstein (Reichsfinanzquellen Heft II, Branntwein, Berlin 1917, S. 58), die nachweisen, daß unter der Herrschaft des Verbrauchsabgabensystems der Verbraucher über die Steuerhöhe hinaus belastet wird, weil der Destillateur und der Kleinverkäufer zu seinem Gestehungspreis, in den die Steuer mit eingerechnet wird, prozentuale Zuschläge berechnet. Wenn so beispielsweise der Destillateur $^1/_3$ % und der Kleinverkäufer $^2/_3$ % zu-

[9] Eheberg, Finanzwissenschaft, Leipzig 1908, S. 362/363.

[10] Deutschlands Rohstoffversorgung von Walter Rathenau, Verl. S. Fischer, Berlin 1918, S. 5.

[11] Leopold von Wiese, „Freie Wirtschaft", S. 77/78.

schlägt, so wird der Verbraucher mit der doppelten Steuer belastet. Ein Handelsmonopol mit Trinkbranntwein, das Einfluß auf die Bildung des Kleinverkaufspreises hat, vermag diesen Übelstand zu beseitigen.

Um auf Grund des Gehörten die Frage, ob Monopol oder nicht Monopol beantworten zu können, bedarf es zunächst der Darstellung der Branntweinbesteuerung, sowie des Monopols und einer Untersuchung seiner Wirtschaftlichkeit. Erst im Anschluß hieran wird dann die Frage der Zweckmäßigkeit der Monopolform für die Branntweinbesteuerung ihre Beantwortung finden können.

II.

Die Branntweinbesteuerung, das Branntweinmonopol und seine Mängel.

Die heutige Branntweinbesteuerung in Deutschland findet ihren Niederschlag im Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I, S. 405), in einigen Zügen geändert durch die Novelle vom 21. Mai 1929 (Reichsgesetzbl. I, S. 99).

Das Gesetz schafft:

1. ein Branntweinherstellungsmonopol, das indessen nicht alle zur Branntweinbereitung fähigen Stoffe umfaßt, die Monopolisierung ist vielmehr beschränkt
   a) auf die Branntweingewinnung aus Zellstoff, einschließlich der Ablaugen der Zellstoffgewinnung;
   b) aus Kalziumkarbid;
   c) aus Stoffen, aus denen im Monopolgebiet (nämlich im Gebiet des Deutschen Reiches mit Ausnahme des Zollausschußgebietes, jedoch mit Einschluß der badischen Zollausschußgebiete) vor dem 1. Oktober 1914 Branntwein gewerblich nicht gewonnen wurde (§ 1 Ziff. 2, § 21 Nr. 2, § 2 BMG.);
2. ein Bezugs- oder Ablieferungsmonopol und ein damit im Zusammenhang stehendes Reinigungsmonopol; wiederum ist indessen nicht ausschließlich sämtlicher im Monopolgebiet hergestellter Branntwein an die Monopolverwaltung abzuliefern, sondern nur die Branntweine sind ablieferungspflichtig, die aus anderen Stoffen als aus Roggen, Weizen, Buchweizen, Hafer und Gerste, sowie aus Obst, Beeren, Wein, Weinhefe, Most, Wurzeln oder Rückstände davon gewonnen sind. Von der Ablieferung befreit sind ferner Branntweine, die in Abfindungsbrennereien und von Stoffbesitzern hergestellt wurden (§§ 1, 58, 76, 101, 27 BMG.). Das Reinigungsmonopol umfaßt nicht die Brennereien, welche ablieferungsfreien Branntwein herstellen, falls die Reinigung im eigenen Betrieb, im, den Betriebsbedürfnissen angepaßten Rahmen stattfindet (§ 29 BMG.).

Das Gesetz führt ferner ein:

3. ein Einfuhrmonopol, in seiner Wirkung einem Einfuhrverbot mit Einfuhrbewilligungsrecht gleichkommend, wovon ausgenommen sind Rum, Arrak, Kognak und Liköre, sowie schließlich

4. ein Handelsmonopol, das die unter 2 und 3 genannten nicht unter das Bezugs-, Reinigungs- oder Einfuhrmonopol fallenden Branntweine ausschließt; vorbehalten hat sich dagegen die Monopolverwaltung ausschließlich den Handel mit unverarbeitetem Branntwein (§§ 99, 100 BMG.).

Es gibt sonach hinsichtlich der Zugehörigkeit zu einer Monopolart drei Arten heimischen Branntweins, nämlich solcher

a) der aus Monopolbetrieben stammt und dem Herstellungs-, Reinigungs- und Handelsmonopol unterliegt;

b) ablieferungspflichtiger Branntwein (beispielsweise aus Kartoffeln, Zerealien, Melasse), der dem Bezugs-, Reinigungs- und Handelsmonopol angehört;

c) ablieferungsfreier Branntwein, welcher überhaupt keinem der angeführten Monopole zugehört.

Von den drei Gruppen bilden die ersten zwei eine solche für sich. Zusammengefaßt bilden sie die Gruppe der Monopolerzeugnisse. Die dritte Gruppe steht, da sie Erzeugnisse umfaßt, die keinem Monopol angehören, äußerlich offenbar in keinem Verhältnis zum Monopol. Jedenfalls ist ihre Stellung im Rahmen eines Monopolgesetzes nicht ohne weiteres ersichtlich und zweifellos wäre auch eine Sonderbesteuerung oder Steuerfreilassung denkbar, wie dies in der Schweiz bisher der Fall war.

Für den mit der Kartoffelbrennerei zusammenhängenden Fragenkomplex, der in der Hauptsache später im Kapitel Preispolitik zu behandeln sein wird, für die Abfindungsbrennerfrage, ebenso wie für die Begründung der Verbindung des monopolfreien Branntweins mit dem Monopolgesetz ist die gesetzgeberische Entwicklung von Bedeutung. Zum Verständnis und zur Lösung der gestellten Aufgabe ist daher zunächst die Entwicklung der Branntweinbesteuerung in Deutschland darzustellen.

a) Die Entwicklung der Besteuerung zum Monopol.

1. Die Entwicklung der Branntweinbesteuerung in Deutschland gestaltet sich bis 1887 uneinheitlich. Es laufen in den einzelnen Bundesstaaten die verschiedensten Erhebungsmethoden nebeneinander, so 1. die Veranlagung der Steuer nach dem Raumgehalt von Brenngeräten, nämlich des Maischbottichs (vornehmlich bei mehligen Stoffen, beispielsweise Kartoffeln, welche erst der Verzuckerung bedürfen) und der Blase oder des Brennkessels. 2. Es besteht ferner die Materialsteuer nach dem Maß oder Gewicht der eingeschlagenen Obststoffe oder eingemaischten mehligen Stoffen, oder die Steuer nach einem Zwischenprodukt (Malzsteuer) und 3. schließlich bereits die Fabrikatsteuer. Die letztere hatte Bayern in Verbindung mit der Maischbütten- und Materialsteuer, obligatorischer Abfindung für kleine und fakultativer für gewisse größere Brennereien. Eine Verbindung der Maischbütten- mit der Materialsteuer, daneben Abfindung für Fruchtbrennereien hatte Norddeutschland mit Elsaß-Lothringen. In Württemberg war zuerst eine Schanksteuer, seit 1865 eine Malz-

steuer und seit 1885 eine Steuer eingeführt, die sich an die norddeutsche und bayrische anschloß. Eine Brennkesselsteuer hatte Baden, das wegen der Entwicklung der Abfindungsbrennerfrage insbesondere interessiert. Die Besteuerungsart war eine einfache Blasensteuer mit drei Abstufungen, je nach der einfacheren oder komplizierten Bauart des Destillierapparats, aber gleichzeitig pauschaliert für einen gewissen Zeitraum ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benutzung. Die Steuer betrug beispielsweise für den zweijährigen Haushaltsabschnitt vom 1. Dezember 1885 bis 30. November 1887 von jedem Liter des Kesselinhalts für je sechs Kalendertage

a) bei einfachen Kesseln ohne Vor- oder Maischwärmer 4 Pfg.
b) bei Kesseln mit Vor- und Maischwärmern . . . . 8 Pfg.
c) bei Dampfbrennereien . . . . . 16 Pfg.

Wichtig für die Abfindungsbrennerfrage ist, daß bereits hier in dem niedrigen ersten Steuersatz eine Vergünstigung erblickt werden muß. Die Folge dieser Besteuerungsform war die Aufstellung möglichst kleiner Brennblasen von 35—50 Liter Rauminhalt, wie sie sich bis heute noch vielfach erhalten haben. Das Streben nach möglichster Ausnutzung der geringen Raumlitermenge der Brenngeräte sowie der Brennzeit dürfte auch die Art der Abtriebsweise (Hinzusetzen von Luter zum Brennmaterial) beeinflußt haben.

Die Maischraumbesteuerungsform hatte auf das Brennereigewerbe zugunsten des Kartoffelbrennens gewirkt. Unter der Herrschaft der Maischraumsteuer kam es für den Steuerpflichtigen darauf an, aus dem bemaischten Bottichraum möglichst viel Alkohol herauszuholen. Dies war nur mit Kartoffeldickmaischen möglich. (Es handelte sich darum, Maischen zu verwenden, die so reich an gärungsfähigen Stoffen waren, als es die Gärkraft des Hefeferments gerade noch zuließ.) Der Zuckerrübenbrand, der an sich gestattet war, rentierte wegen der dünn zu machenden Maische nicht. Die Steuer gab so den Anstoß zur Erzeugung stärkereicher Kartoffeln und zu manchen Verbesserungen im Apparatebau. Infolge der in Wirklichkeit größeren Ausbeute wurde bei der Rückvergütung der Steuer bei der Ausfuhr oder Vergällung vom Staate eine versteckte Prämie bezahlt, deren Höhe für einen Hektoliter etwa 4 Mk. betrug. Die Rückvergütungen verschlangen so einen erheblichen Teil der Steuereinnahmen. (Im Jahre 1886 betrug bei einer Einnahme von 50 Millionen Mark die Rückvergütung 17,8 Millionen oder 35,6 %.)

2. Das Gesetz vom 24. Juni 1887 (Reichsgesetzbl. S. 253) brachte, nachdem der von den Verbündeten Regierungen 1886 vorgelegte Monopolentwurf vom Reichstag abgelehnt worden war, eine für das ganze Deutsche Reich einheitliche Besteuerung. Zur Erzielung höherer Einnahmen führte dieses Gesetz neben der bisherigen Maisch- und Materialsteuer eine Fabrikatsteuer ein, die von den sogenannten Verschlußbrennern (in erster Linie solche, die mehr als 1500 Hektoliter Bottichraum im Betriebsjahr einmaischten) erhoben wurde. Sie erhielt den Namen Verbrauchsabgabe. Die Art der Ermittlung der steuerpflichtigen Branntweinmenge ist heute noch dieselbe. Der Brannt-

wein wird entweder in verschlußsicher aufgestellten Sammelgefäßen aufbewahrt oder durch Siemenssche Meßuhren geleitet. Diese können entweder Apparate sein, welche die durchlaufende Flüssigkeitsmenge in Liter anzeigen und zur späteren Ermittelung des Alkoholgehalts von jedem durchlaufenden Liter eine kleine Probe (bei der 3-Litertrommel beispielsweise $^1/_{400}$ Liter von einem Liter) in den sogenannten Probesammler entnehmen, oder solche, die neben der Alkoholmenge mittelst eines Schwimmers und einer Anschreibevorrichtung auch die Weingeiststärke fortlaufend anschreiben. Nur die erstmalige verschlußsichere Einrichtung verteuert diese Steuerkontrolle, weil die Kosten vom Staat übernommen werden müssen.

Das Gesetz von 1887 führt ferner zum ersten Male eine Trinkbranntweinkontingentierung ein. Die Gesamtjahresmenge (Kontingent) ist gleich 4,5 Liter reinen Alkohol auf den Kopf der Bevölkerung der früheren Branntweinsteuergemeinschaft. (Für die süddeutschen Staaten 3 Liter.) Das Kontingent, das zuerst von drei zu drei Jahren, seit 1895 von fünf zu fünf Jahren, nachdem in dieser Zeit stattgehabten Trinkbranntweinverbrauch immer wieder neu festgesetzt wurde, wurde erstmalig auf sämtliche vorhandenen Brennereien nach dem Maßstabe ihrer bisherigen Steuerleistung (später nur auf landwirtschaftliche Brennereien und Materialbrennereien) verteilt. Hiernach waren neuentstehende landwirtschaftliche Brennereien auf Kosten der bestehenden Brennereien gleichberechtigt, „auch die neuen auf den ärmsten und immer ärmer werdenden, in Kultur gebrachten Böden eingerichteten landwirtschaftlichen Brennereien sollten also die steuerlichen Erleichterungen, welche in dem Steuernachlaß beim Kontingentspiritus lagen, nach den Grundsätzen des Gesetzes mitgenießen“[12]. Es lag in der Absicht des Gesetzgebers, zugunsten der landwirtschaftlichen den neu entstehenden gewerblichen Brennereien die Beteiligung am Kontingent zu versagen.

Die Besteuerung bestand:

a) aus einer Verbrauchsabgabe, die für die Erzeugung innerhalb des Kontingents 0.50 Mk. für 1 Liter Alkohol, sonst 0.70 Mk. beträgt;

b) aus einer Maischbottichsteuer für mehlige Stoffe. Sie beträgt 1.31 Mk. für 1 Hektoliter des Rauminhalts des Maischbottichs und für jede Einmaischung. Eine Steuerermäßigung tritt ein, wenn die Brennerei in der Zeit vom 16. September bis 15. Juli des folgenden Jahres nicht länger als 8½ Monate betrieben wird und die tägliche Bemaischung nicht mehr als

1050 Liter Bottichraum beträgt um $^4/_{10}$ auf 0,786 Mk.
1500 „ „ „ „ $^2/_{10}$ „ 1,048 „
3000 „ „ „ „ $^1/_{10}$ „ 1,79 „

für 1 Hektoliter Maischmenge. Werden im Betriebsjahr nicht mehr als 1500 Hektoliter Bottichraum bemaischt, so kann eine Abfindung eintreten.

[12] Aereboe, Agrarpolitik, 1828, S. 252.

c) Für nicht mehlige Stoffe wurde die Materialsteuer erhoben, und zwar:

25 Pfg. für 1 hl Obst- und Weintreber
35 „ „ 1 hl Kernobst
45 „ „ 1 hl Beerenfrüchte
50 „ „ 1 hl Brauereiabfälle, Hefenbrühe, gepreßte Weinhefe und Wurzeln
85 „ „ 1 hl Trauben- und Obstwein, flüssige Weinhefe und Steinobst.

Für Materialbrennereien und Brennereien, die Bierrückstände verarbeiten, konnte gleichfalls Abfindung eintreten.

d) Von gewerblichen Brennereien war ein Zuschlag von 20 Pfg. für 1 Liter Alkohol zu entrichten.

Auch hier wieder die wesentlich begünstigte Stellung der Abfindungsbrennereien. Die Materialsteuer wird von Brennereien, die in einem Jahr nur 50 Liter reinen Alkohol erzeugen, nur zu $^4/_{10}$, die nicht über 1 Hektoliter Alkohol erzeugen, nur zu $^8/_{10}$ des vollen Steuersatzes erhoben. Der Obstkleinbrenner zahlte also nur 40 bzw. 80 % Materialsteuer, der landwirtschaftliche Kleinbrenner nur 60 % der Maischbottichsteuer. Der Verschlußbrenner zahlte aber bedeutend mehr. Es wurden aus 100 Liter Maischraum Kartoffeln etwa 8 Liter reiner Alkohol gewonnen. Hierfür zahlte der Kleinbrenner 0,786 Mk.; der Verschlußbrenner $8 \times 0{,}50 = 4$ Mk. Der Kleinbrenner also nur 19,6 % des normalen Steuersatzes.

3. Die Gesetzesänderung vom 16. Juni 1895 hob die bisherige Gleichberechtigung der hinzutretenden Brennereien hinsichtlich der Kontingentierung auf. Zwar wurden die bestehenden Kontingente über 150 000 Liter um $^1/_{20}$ gekürzt, zugunsten der älteren Brennereien wurde aber für neu hinzutretende landwirtschaftliche Brennereien die Höchstgrenze des Kontingents auf 80 000 Liter reinen Alkohols festgesetzt. (Für Materialbrennereien auf 8000 Liter.) Diese Höchstgrenzen sind im geltenden Monopolgesetz auf 40 000 Liter für landwirtschaftliche Brennereien, für Obstbrennereien auf 6000 Liter gekürzt (§ 33 BMG.). Natürlich lag die Vermehrung ebensowenig im Interesse des Staates wie der alten Brennereien, denn ein Mehr an Brennereien hätte die Kontrolle erschwert und verteuert. Der einseitige gesetzliche Schutz einer Brennereiklasse hatte aber zur Folge, daß die weitere Kultivierung armer Böden hintangehalten wurde. Hinzu kommt, daß zur Zeit der Gründung der ersten Brennereien gerade die Besitzer der bedürftigsten Böden finanziell nicht in der Lage waren, Brennereien zu errichten. Dies wurde besser als mit der Einführung der Reichsbranntweingesetzgebung es möglich wurde, die Kontingentscheine oder „Berechtigungsscheine", die über den Unterschied zwischen dem niedrigen Kontingentssteuersatz von 0.50 Mk. und dem Überbrandsatz von 0.70 Mk. ausgestellt wurden, an neu zugehende Brennereien auf mehrere Jahre zur Verzinsung und Amortisation des in der Brennerei angelegten Kapitals zu verpfänden. Tatsächlich nahmen gegen die Zeit vor 1887 die landwirtschaftlichen

Brennereien zu. Es haben sich die landwirtschaftlichen Brennereien von 10 687 im Jahre 1887—88 um 1566 auf 12 253 im Jahre 1894—95, also um 14,6 % vermehrt. Selbst nach der Brennrechtsbeschneidung im Jahre 1895 ist bis 1901—02 noch ein Zugang von 1295, also um 10 %, zu verzeichnen. Von 1901—02 bis 1905—06 beträgt die Zunahme 972 Brennereien oder 7,1 %[13]. Für weniger kapitalkräftige Landwirte war es auch möglich, Genossenschaftsbrennereien zu errichten. Als solche gelten diejenigen landwirtschaftlichen Brennereien, welche von mindestens drei, je eine selbständige Landwirtschaft führenden und regelmäßig Schlempe von der Brennerei beziehenden Teilnehmern auf gemeinschaftliche Rechnung betrieben werden[14]. Solche Brennereien waren nach § 43a des Gesetzes vom 16. Juni 1895 für den Umfang des bisherigen Betriebes von ¼ der Brennsteuer befreit. Die Brennsteuer wurde, um der Übererzeugung von Branntwein vorzubeugen, progressiv den Brennern auferlegt, mit der Erzeugung von über 300 Hektoliter beginnend. Landwirtschaftliche Brennereien, die auch in der Sommerpause arbeiten, solche, die neben dem Branntwein Hefe gewinnen, und Melassebrennereien, welche bestimmte Erzeugungsgrenzen überschreiten, werden stärker zur Brennsteuer herangezogen. Aus der Brennsteuer wurden Prämien bei der Ausfuhr, bei der Verarbeitung zu Essig und bei der Verarbeitung zu anderen steuerfreien Zwecken gewährt, für letztere nur soweit der Geldbestand es gestattete[15]. Die Brennsteuer ermöglichte es, für jeden Hektoliter ausgeführten oder vergällten Spiritus 6 Mk. zu vergüten. Die Unterstützung der Auslandsverkäufe war eine notwendige Folge der einseitigen Unterstützung der landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien.

4. Da das Gesetz von 1887 neu gegründeten gewerblichen Brennereien die Beteiligung am Kontingent versagte, entstanden in größerer Zahl die oben erwähnten Genossenschaftsbrennereien, welche aber nur zu Spekulationszwecken gegründet worden waren. Zur Fernhaltung solcher spekulativen Genossenschaftsbrennereien bestimmte daher das Gesetz vom 7. Juli 1902 (Reichsgesetzbl. S. 243), daß in landwirtschaftlichen Brennereien, welche nach dem 1. September 1902 betriebsfähig hergerichtet wurden, die zur Verarbeitung kommenden Rohstoffe an Kartoffeln und Getreide, mit Ausnahme von Roggen, Weizen, Buchweizen, Hafer und Gerste, in der Hauptsache von den Besitzern der Brennerei selbst gewonnen sein müssen. Bei Genossenschaftsbrennereien fordert das Gesetz, daß die so gewonnenen Rohstoffe in der Hauptsache von den einzelnen Teilnehmern auch nach Verhältnis ihrer Beteiligung an der Brennerei geliefert und außerdem die sämtlichen Brennereirückstände von den Teilnehmern im gleichen Verhältnis verfüttert wurden. Dieselbe Bestimmung findet sich wörtlich im § 25 Abs. 3 des geltenden Monopolgesetzes.

[13] Bremer, Trinkbranntwein und Likör, 1927, S. 47.

[14] Teßmer, Das deutsche Reichsgesetz betr. die Besteuerung des Branntweins, S. 244.

[15] Verhandlungen des Reichstags 1894/95, Drucks. 235, Bd. 2, S. 971.

Kapitalkräftigen Industrien war so die Errichtung landwirtschaftlicher Brennereien, die zum Schein einige kleine Landwirte als Genossenschafter aufnahmen, unterbunden. Durch die Gesetzesnovelle von 1902 wurde auch die Brennsteuer, die nach dem Gesetz vom 16. Juni 1895 mit dem 30. November 1901 außer Kraft getreten war, unter Erhöhung der Steuersätze und Herabsetzung der brennsteuerpflichtigen Mindestmenge auf 200 Hektoliter wieder hergestellt. Ferner wurde die Steuerfreiheit des Branntweins für wissenschaftliche und Heilzwecke auf solchen Branntwein beschränkt, der in öffentlichen wissenschaftlichen Anstalten oder in öffentlichen Krankenhäusern, Entbindungs- und ähnlichen Anstalten zur Verwendung kommt. Das Gesetz vom 8. April 1907 (Reichsgesetzbl. S. 91) brachte einen weiteren Schutz des Kontingents der bestehenden landwirtschaftlichen Brennereien, indem es die Höchstgrenze des Kontingents für die Neubeteiligung oder Kontingentserhöhung von 800 auf 500 Hektoliter Alkohol festlegte. Die Materialbrenner (Obstbrenner), deren innerhalb 10 Hektoliter liegenden Jahreserzeugung (heutige Kleinbrenner) zum niederen Satz versteuert wurde, konnten von nun an die gesamte Kontingentsmenge des Kontingentsabschnitts in beliebigen Jahren abbrennen. Auch diese Bestimmung des § 40 Abs. 1 des Gesetzes 1909 findet sich im geltenden Monopolgesetz § 41 Ziff. 1 wieder. Sie ermöglichte die bessere Verwertung der in den einzelnen Jahren verschieden ausfallenden Obsternten.

Die Einnahmen waren im Jahre 1901/02 von 155 932 000 Mk.
im Jahre 1904/05 auf 132 495 000 Mk.
gesunken[16], weil durch die Verbesserung des Maischverfahrens die Ausbeute größer wurde und das vom Gesetzgeber erwünschte Steueraufkommen sich verminderte. Für die Ausfuhr aber und den steuerfreien Sprit, dessen Verwendung immer mehr zunahm, wurde die Vergütung immer noch nach der im Jahre 1866 als angemessen erachteten Ausbeute berechnet und so eine Übervergütung von 4.— Mk. für den Hektoliter Branntwein bezahlt.

5. So war eine grundsätzliche Änderung der bisherigen Gesetzgebung nötig. Im Februar 1908 erklärte der Staatssekretär des Reichsschatzamtes, daß die Regierung beabsichtige, eine teilweise Verstaatlichung des Zwischenhandels mit Branntwein in Vorschlag zu bringen. Da dieser Zwischenhandelsentwurf vom 3. November 1908[17] manche Parallelen zum heutigen Gesetz enthält, sei er kurz skizziert. Die Verstaatlichung war durch Übernahme „des Verwertungsverbandes Deutscher Spiritusfabrikanten" gedacht. Dieser Verband war im Jahre 1899 zur Förderung der wirtschaftlichen Interessen des Brennereigewerbes gegründet worden. Wie bisher bereits auf Grund der Vertragsabmachungen dieses Verbandes der im Inland hergestellte Kartoffelsprit an die Reinigungsanstalten geliefert wurde, so sollte der im Inland erzeugte Branntwein nun an das

[16] Verhandlungen des Reichstags 1914—1918, Drucks. Nr. 1460, S. 95.
[17] Verhandlungen des Reichstags, Bd. 248, Drucks. Nr. 993.

Reich gegen Zahlung des Branntweinverkaufspreises abgegeben werden. Qualitätsbranntwein kann von der Ablieferung befreit werden, für ihn ist dann der Branntweinaufschlag zu entrichten. Der abgelieferte Branntwein wird vom Reich für eigene Rechnung zum Branntweinverkaufspreise veräußert. Die Verwaltung liegt in den Händen eines Vertriebsamtes, dem ein Beirat von 20 Mitgliedern zur Seite steht. Der den Brennereibesitzern zu zahlende Preis wird durch gemeinschaftliche Beschlußfassung des Vorstandes des Vertriebsamts und des Beirats festgesetzt. Die Reinigung des Branntweins sollte teils in eigenen Reinigungsanstalten, teils in Lohnbetrieben vorgenommen werden. Der Branntwein, der ausgeführt wird, sowie Branntwein, der zu gewerblichen Zwecken, zur Essigbereitung oder zu Putz-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken, verwendet wird, sollte zu ermäßigten Verkaufspreisen abgegeben werden, die in den ersten fünf Jahren nach Einführung des Monopols nicht mehr als 25 Mk. für das Hektoliter betragen sollten. Der Monopolentwurf fand aber im Reichstag ebensowenig Annahme wie jener vom Jahre 1886. Nur die Spiritusfabrikanten erklärten sich, wohl des guten Geschäftes halber, für das Monopol. Die Aufstellung eines neuen Gesetzentwurfes wurde einer Kommission übertragen. Das neue Gesetz sollte erstens einen höheren Ertrag liefern, zweitens die Sonderrechte der süddeutschen Staaten wahren, drittens die verschiedenen Herstellungskosten der Brennereien berücksichtigen. Der Entwurf lag am 3. März 1909 vor und wurde im wesentlichen auch Gesetz. Hinzugefügt wurden nur die Bestimmungen des § 72 über die Vergällungspflicht bestimmter Branntweinmengen. Bei den Brennern rief der Entwurf wegen der erhöhten Belastungen große Beunruhigungen hervor. Die Entwicklung zeigte aber, daß der beschrittene Weg richtig war. Die Erzeugung und der Trinkverbrauch gingen zurück, die Einnahmen vermehrten sich aber trotz Steigerung des steuerfreien Verbrauchs.

	Hektoliter				Einnahmen	
Vor Einführung des neuen Gesetzes	Erzeugung	Trink-verbrauch	steuerfreier Verbrauch	Ausfuhr	im ganzen Mk.	auf den Kopf der Bevölkerung Mk.
1908/09	4 255 121	2 592 388	1 480 047	19 824	159 745 000	2.64
Nach Einführung des Gesetzes						
1909/10	3 641 889	1 769 222	1 882 860	23 698	178 950 000	2.95
1910/11	3 467 580	1 949 937	1 407 041	26 399	206 098 000	3.18
1911/12	3 456 347	1 922 409	1 573 839	23 210	202 824 000	3.12
1912/13	3 753 265	1 857 299	1 724 507	15 841	210 278 000*	3.24
1913/14	3 844 340	1 722 138	1 726 426	14 631	193 774 000*	3.01

* Abz. 16 Mill. Mark, die der Einnahme an Betriebsauflage zugeführt sind (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes betr. Beseitigung des Branntweinkontingents vom 14. Juni 1912). — Brennsteuer und Betriebsauflage sind außer Betracht

gelassen, da ihre Erträge lediglich zur Gewährung von Rückvergütungen für vergällten und ausgeführten Branntwein verwendet werden. (Zusammengestellt nach dem Gesetzentwurf 1918, Reichstagsdrucksache Nr. 1460, Anlage 20 und 24, und Entwurf eines Spiritusmonopolgesetzes vom 16. Nov. 1926, Reichstagsdrucksache Nr. 2687, Anlage 17.)

Ein Beleg dafür, daß Steuererhöhungen auch bei zurückgehendem Verbrauch mehr einbringen.

Die Besteuerung des Branntweins in Deutschland mit der in anderen Staaten verglichen war annähernd am geringsten.

In Mark auf den Kopf der Bevölkerung:

	1908/09	1912/13		1908/09	1912/13
Deutschland	2,64	3,24	Norwegen	3,32	2,37
Belgien	6,50	8,57	Österreich	2,88	2,91
Dänemark	1,30	2,58	Rußland	9,84	10,41
Frankreich	6,45	7,36	Schweden	4,35	4,38
England	8,09	8,34	Schweiz	1,59	1,50
Niederlande	7,57	7,97	Ungarn	4,20	5,60

Zusammengestellt nach Anlage 24 der oben gen. Reichstagsdrucksache 1460.

6. Das Gesetz vom 15. Juli 1909 (Reichsgesetzbl. S. 661) erhöhte die Verbrauchsabgabe unter Aufhebung der Maischbottichsteuer für Kontingentware von 0.50 Mk. auf 1.05 Mk. und die für das außerhalb des Kontingents hergestellte Erzeugnis von 0.70 Mk. auf 1.25 Mk. Die Aufhebung der Maischbottichsteuer gibt dem Brenner wieder seine Freiheit im Gärraum, er brauchte nun nicht mehr den Gärbottich unter peinlichster Ausnützung des „Steigraum" zu befüllen. Der Staat aber war der lästigen Nachschau ledig, daß nicht „übergeschöpft" wurde, d. h. daß zu der in abfallender Gärung befindlichen Maische nicht frische hinzukam. Materialbrenner und Stoffbesitzer (Besitzer von eigenen Obststoffen, aber nicht Inhaber einer Brennerei) zahlen bei einer Jahreserzeugung von nicht mehr als 30 Liter Alkohol 0.84 Mk., also 80 % des vollen Satzes. Die bisherige Brennsteuer lebt als Betriebsauflage, aber ohne Freilassung einer bestimmten Anfangsmenge, beginnend mit einem Satz von 4.— Mk. für die Erzeugung bis zu 50 Hektoliter, wieder auf. Die Sätze steigen bis zum Satz von 14 — Mk. für die Erzeugung über 3000 Hektoliter (§ 42 des Gesetzes). Der Verwendungszweck ist nach § 54 der gleiche wie früher und bedeutet eine Zwangsauflage zur Absatzförderung des technischen Sprits und des Ausfuhrbranntweins. Zuschüsse bei der Vergällung des zur Essigherstellung bestimmten Branntweins werden nicht mehr gewährt. Kleinbrennereien bis zu 10 Hektoliter Jahreserzeugung sind von der Betriebsauflage frei. Sonach beträgt gegenüber einer Verschlußbrennerei mit einer Jahreserzeugung bis 300 Hektoliter, die vor dem 1. Oktober 1908 betriebsfähig war, der geringste Steuersatz einer Obstabfindungsbrennerei 76,5 v. H. Beispiel: Steuer der Verschlußbrennerei im Kontingent:

1,05 + 0,048 (Betriebsauflage) = 1,098 Mk.
Steuerbetrag einer Abfindungsbrennerei: 0,84 Mk.,
somit prozentual 1,098: 0,84 = 100: X; X = 76,5 %.

Um die Erzeugung über das Kontingent hinaus zu unterbinden, wurde der Überbrand mit besonders hohen Betriebsauflagesätzen belegt. Das Kontingent blieb, wie im Betriebsjahr 1907/08 festgesetzt, erhalten. Der Kontingentabschnitt wurde auf zehn Jahre verlängert. Als Ergänzung des Kontingents, das nur den Trinkbranntwein umfaßte, wurde, um eine angemessene Verteilung der gesamten Inlandserzeugung auf die Brennereien vornehmen zu können, der „Durchschnittsbrand" eingeführt. Dieser — im Monopolentwurf von 1908 Brennrecht genannt — wurde unter Beschneidung der gewerblichen Brennereien, sowie solcher, die Rübenstoffe verarbeiten, nach dem Durchschnitt der bisherigen Erzeugung bemessen (§ 61). Der Durchschnittsbrand (Brennrecht) stellte die Menge Branntwein dar, die jeder Brenner zum regelmäßigen Verkaufspreis herstellen durfte. Der Vergällungszwang (§ 72 des Gesetzes), der eine einschneidende Neuerung darstellte, bedeutet, daß aller über den Durchschnittsbrand hergestellte Branntwein, sowie 30 %, für bestimmte Brennereien 65 %, der Erzeugung innerhalb des Durchschnittsbrandes vollständig zu vergällen sind. Mit der Einführung des Durchschnittsbrandes hatte der Bundesrat, zu dessen Befugnis die Festsetzung des jährlichen Durchschnittsbrandes gehörte, einen Einfluß auf die Marktlage gewonnen. Da die Erhöhung oder Senkung sich nach der auf dem Markt befindlichen Spritmenge richtete, konnte durch Vermeidung eines zu großen Angebots (Übererzeugung) die Preisgestaltung geregelt werden. Diese Bestimmungen sind ein Vorbote für den Aufbau des künftigen Monopols.

7. Die Einnahmen, die das Gesetz von 1909 einbrachte, genügten bereits im Jahre 1912 dem steigenden Geldbedarf des Reiches nicht mehr. Zur Ergänzung des Gesetzes von 1909 wurde das „Gesetz betreffend die Beseitigung des Branntweinkontingents vom 14. Juni 1912" geschaffen (Reichsgesetzbl. S. 378). Um eine Einnahmeerhöhung zu erzielen, fiel das Trinkbranntweinkontingent und damit der niedrige Abgabensatz von 1.05 Mk., sowie die Einrichtung der Kontingentscheine. Da nach §§ 26 und 154 des Branntweinsteuergesetzes von 1909 für die süddeutschen Staaten das Vorhandensein eines niedrigen Kontingentsatzes festgelegt war und diese, wegen der unter wenig günstig arbeitenden Bedingungen der süddeutschen Brennereien, hierauf nicht verzichteten, mußten den süddeutschen Brennereien das Kontingent belassen werden. Es wurde daher bestimmt, daß die süddeutschen landwirtschaftlichen Brennereien und Obstbrennereien für den Liter Alkohol eine um 7,5 Pfg. und die gewerblichen Brennereien eine für den Liter Alkohol um 5 Pfg. geringere Steuer zu zahlen haben. Diese Bestimmung ist mit denselben Sätzen in das geltende Monopolgesetz übernommen worden. (Laut Urteil des Kammergerichts in Berlin vom 15. Dezember 1927 wurden sie mit 100 % voll aufgewertet, so daß sie heute wieder Geltung haben.) Ihren Ursprung verdanken sie dem vorgenannten Zwischenhandelsentwurf, in welchem den süddeutschen Sonderstaaten eine allgemeine Entschädigung von 7 Pfg. zugebilligt worden war. Obstbrennereien

und Stoffbesitzer zahlten bei einer jährlichen Herstellung von nur 50 Liter Alkohol 0.84 Mk. für den Liter, gleich 73 % einer Brennerei mit 100 Hektoliter Jahreserzeugung. Eine vor dem 1. April 1912 hergerichtete landwirtschaftliche und Obstbrennerei mit einer jährlichen Herstellung von 10 Hektoliter zahlte 1.14 Mk. für den Liter Alkohol. Unter Berücksichtigung der erwähnten Ermäßigung (5 und 7,5 Pfg.) verringerte sich in den Sonderechtsstaaten die Steuer

bei einer Herstellung bis 10 hl um 11 Pfg.
„ „ „ „ 100 hl „ 10 „
„ „ „ „ 200 hl „ 9 „
„ „ „ „ 300 hl „ 8 „

für 1 Liter Alkohol. Um aber besonders die mittleren und kleineren Brennereien in Randgebieten der Sonderrechtstaaten nicht zu schädigen, erhielten alle landwirtschaftlichen Brennereien, Obstbrennereien und ausschließlich Roggen, Weizen, Buchweizen, Hafer und Gerste verarbeitenden gewerblichen Brennereien ohne Hefeerzeugung, ebenfalls etwas geringere Ermäßigungen zugebilligt, und zwar

bis zur Erzeugung von 100 hl Alkohol . . . 9 Pfg.
„ „ „ „ 200 hl „ . . . 8 „
„ „ „ „ 300 hl „ . . . 7,5 „ für 1 Liter.

Während sich die Ermäßigung für die Sonderrechtstaaten auf das jeweilige Kontingent bezog, wurde für das übrige Gebiet das im Betriebsjahr 1911/12 in Geltung gewesene sogenannte „versteinerte" Kontingent (weil es von dauernder Bedeutung blieb) zugrunde gelegt. Durch § 16, der an Stelle des bisherigen § 72 tritt, wurde der Bundesrat befugt, alljährlich den zu vergällenden Teil der innerhalb des Durchschnittsbrandes hergestellten Erzeugung festzusetzen. Im Gegensatz zu dem bisherigen Zustand, der es ermöglichte, nur die Menge Branntwein herzustellen, welche vergällungsfrei war, wurde also fortan, gleichviel ob er ausgenutzt war oder nicht, ein Teil des zugewiesenen Durchschnittsbrandes vergällt. In der rechtzeitigen Begrenzung der für den Markt in Frage kommenden Trinkbranntweinmenge war eine bessere Preiskontrolle als vordem geschaffen und wurden die Preisschwankungen verringert. Wie die oben aufgestellte Übersicht zeigt, war der Erfolg der Steuererhöhung gering, insbesondere deswegen, weil zur Verbilligung des vergällten Branntweins aus der Verbrauchsabgabe zu dem aus der Betriebsauflage zu bildenden Fonds alljährlich noch 16 Millionen zuzuweisen waren. Das erhöhte Steueraufkommen kam also fast lediglich dem technischen Sprit — auch der zur Essigverwendung gebrauchte ist nun wieder in diesen Preis einbezogen — zugute. Das Gesetz von 1912 brachte ferner noch einige Ergänzungen zur Nahrungsmittelgesetzgebung über den Verkehr von Kornbranntweinverschnitt, Kirschwasser, Zwetschenwasser, über die Verwendung von Methylalkohol und Hefe, Bestimmungen, welche sich in den §§ 100—104, 115 und 116 des geltenden Monopolgesetzes wieder finden.

8. In die Geltungsdauer dieses Gesetzes fiel der Krieg. Die eingangs erwähnte Rohstoffwirtschaft Rathenaus ergriff auch die Branntt-

weinbewirtschaftung. Mit der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Februar 1916 (Reichsgesetzbl. S. 107) trat die Besteuerung in den Hintergrund. Für die Zivilbevölkerung wurde die Abgabe von Branntwein für den Trinkverbrauch bis auf weiteres verboten. Nur der Branntwein aus den Obstabfindungsbrennereien kam in der Hauptsache für den Konsum der Zivilbevölkerung in Frage. Auf diesen wurde die Sperre infolge der schwierigen Erfaßbarkeit der Erzeugnisse vorerst nicht ausgedehnt. Bei dem geringen Angebot wurden diese Erzeugnisse hochwertige Objekte. Die Preise waren

im Sommer 1916 von 1000—1200 Mk. für 1 hl
im Herbst und Winter 1916 auf 2000 „
und sollen im Sommer 1917 „ 8000 „

gestiegen sein. Erst mit Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Februar 1917 (Reichsgesetzbl. S. 179) wurden die vorhandenen Bestände und das Erzeugnis der Obst- und Kleinbrenner, mit Ausnahme der nicht 25 Liter Alkohol übersteigenden Mengen, dem Ablieferungszwang unterworfen. Vom 26. Juni 1917 ab wurde die Freimenge auf 10 Liter herabgesetzt. Diese Erscheinungen sind von Bedeutung für die später zu behandelnde heimliche Herstellung (Schwarzbrennen), die durch diese Kriegszustände ihren Anstoß erhält. Die hohen Preise, welche die Aufkäufer, die die süddeutschen Abfindungsbrennereien auskauften, in bar zahlten, boten den Anreiz zum Schwarzbrennen, begünstigt durch die geringe Steuerkontrolle, die während des Krieges nur von alten Beamten, in dazu doppelt bis vierfach vergrößerten Bezirken, ausgeübt werden konnte. Der Rohstoffmangel führte, wie auch auf anderen Gebieten, zur Suche nach neuen Stoffen, die zur Branntweingewinnung geeignet sind. So wurde zu der bereits seit 1909 in Schweden geübten Branntweingewinnung aus den Ablaugen der Sulfitzellstoffabriken geschritten. In der Zeit vom 8. Mai 1917 bis Mai 1918 wurden zwölf Laugenbrennereien in Betrieb genommen. Für die später zu betrachtende Wirtschaftlichkeit dieser Erzeugung ist wichtig, daß die Brennereieinrichtung aus hälftig geteilten Reichs- und Landesdarlehen gebaut wurden. Die Gesamtkosten betrugen 8 477 254 Mk. (Anlage 11 der Reichstagsverhandlung 1914—18, Drucks. 1460.) Die Bewirtschaftung des Branntweins war durch Bundesratsverordnung vom 15. April 1916 (Reichsgesetzbl. S. 279) der Reichsbranntweinstelle übertragen worden. Die bestehende, bereits erwähnte Organisation der Spirituszentrale, die 90 % der gesamten Branntweinerzeugung vertrat, kam ihr zugute, so daß diese als Geschäftsstelle der neuen Behörde die gesamte Geschäftsführung übernehmen konnte. Die Behörde, welche aus einem Vorsitzenden, Stellvertreter und fünf Mitgliedern, die alle ihr Amt ehrenamtlich führten und vom Reichskanzler ernannt wurden, ferner aus einem Beirat aus gleichfalls vom Reichskanzler ernannten Regierungsvertretern und Vertretern der beteiligten Gewerbe bestand, war nur notwendig, um die Maßnahmen, die bisher die Spirituszentrale infolge ihrer innegehabten Privatmonopolstellung ausübte, gegenüber dem einen Zehntel der nicht in der Spirituszentrale or-

ganisierten Erzeugung zu decken. Aufgabe war die Bestimmung von Zweck und Menge des Branntweinabsatzes, Maßnahmen zur Durchführung etwaiger Absatzbeschränkungen und Aufstellung von Grundsätzen für die einzuhaltende Preispolitik.

Diese Kriegsorganisation führte zur Branntweinmonopolgesetzgebung hin. Unter den am 17. April 1918 von der Reichsregierung dem Reichstag zugestellten elf neuen Steuergesetzen war auch der Entwurf für ein Branntweinmonopolgesetz, der unterm 26. August 1918 Gesetz wurde. Wenn im Jahre 1886 es Fürst Bismarck nicht gelang das Branntweinmonopol einzuführen, so lief doch, wie gezeigt wurde, die deutsche Branntweinsteuergesetzgebung mit der Errichtung der Verschlußbrennereien und der Schaffung des Trinkbranntweinkontingents systematisch auf die Errichtung eines Monopols hinaus und wenn auch die Einführung des Monopols Fürst Bülow im Jahre 1909 wieder versagt war, so wurde doch der monopolistische Charakter durch die Durchschnittsbrandregelung, den Vergällungszwang und den damit verbundenen Einfluß auf die Preispolitik immer mehr verankert. Die Kriegswirtschaft hatte das lang Erstrebte vollbracht, hatte eine Staatsmonopolstellung geschaffen, es war nur noch die gesetzliche Sanktion nötig. Die parteipolitische Situation war günstig und so wurde das Monopolgesetz im Reichstag eingebracht und ging durch.

b) Das Gesetz über das Branntweinmonopol vom 26. Juli 1918 (Reichsgesetzbl. S. 887).

1. Die Organisation der Monopolverwaltung. Das Branntweinmonopol wird unter der Aufsicht des Reichskanzlers von einem Leiter, dem Monopolamt und der Verwertungsstelle verwaltet. Der Monopolverwaltung stehen der Beirat und der Gewerbeausschuß zur Seite (§ 71). Als Vorbild der Verwaltungsorganisation diente die bei verschiedenen Kriegsrohstoffgesellschaften übliche Gliederung in eine Geschäfts- und eine Verwaltungsabteilung. Dadurch war es möglich, das privatmonopolistische Vorkriegsunternehmen der Spirituszentrale einfach zu übernehmen. Nach dem Entwurf sollte zur besseren Durchführung des kaufmännischen Betriebs und Fernhaltung bürokratischer Einflüsse die Spirituszentrale mit ihrer Rechtsform als G. m. b. H. übernommen werden. Im Gesetz erscheint sie jedoch nicht als solche, sondern als Verwertungsstelle, welche als kaufmännischer Betrieb einzurichten ist. Sie soll in der Durchführung ihrer kaufmännischen Aufgaben selbständig und nur in den grundsätzlichen Fragen an die Richtlinien des Monopolamts gebunden sein. Dieses ist eine Behörde.

Durch die Übernahme der Spirituszentrale mit ihren Angestellten war das Reich enthoben, für diese Entschädigungsgelder zu zahlen. Die Geschäfte der Monopolverwaltung bestehen in der Übernahme, Reinigung und Verwertung des Branntweins, sowie darin, die Wissenschaft und Technik der Branntweinerzeugung zu fördern.

Dem Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft und dem der Kriegsrohstoffgesellschaften entsprechend, steht neben der Monopolverwaltung der aus zwanzig Mitgliedern bestehende Beirat.

Hiervon sind zu berufen:

5 vom Bundesrat } aus deren Mitte (politischer Faktor)
5 vom Reichstag }

5 aus den Kreisen der landwirtschaftlichen Brenner (Erzeuger-Einfluß)

5 auf Vorschlag von der Monopolverwaltung vom Reichskanzler

3 Stimmen, die der Monopolverwaltung zustehen (fiskalischer Faktor).

Der Beirat ist vom Leiter der Monopolverwaltung zu den die Preispolitik betreffenden Beratungen einzuberufen, nämlich der Festsetzung des Branntweinübenahmepreises (Preis, zu dem der Branntwein vom Erzeuger zu übernehmen ist) und der Branntweinverkaufpreise. Der Branntweingrundpreis ist dabei so festzusetzen, daß er die durchschnittlichen Herstellungskosten eines Hektoliters Weingeist und den allgemeinen Betriebsabzug in gut geleiteten landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien mittleren Umfanges deckt, dabei soll die Schlempe als Unternehmergewinn kostenfrei zur Verfügung stehen. Als Kartoffelbrennereien mittleren Umfangs haben solche zu gelten, die jährlich durchschnittlich 500 Hektoliter Weingeist erzeugen. Ebenso wie hinsichtlich des Grundpreises der Beirat durch die gesetzliche Norm gebunden ist, trifft dies auch für die Verkaufpreise zu. Die Verkaufpreise sind regelmäßige und ermäßigte. Der regelmäßige Verkaufpreis für den unverarbeiteten Branntwein ist so festzusetzen, daß an die Reichskasse für den Hektoliter 800 Mk. abgeführt, daß sämtliche Verwaltungs- und Geschäftskosten gedeckt und ferner der Zuschuß beim Absatz von vergälltem Branntwein, die Verzinsung und Tilgung der Anleihe, die für Entschädigungen zu zahlenden oder anzusammelnden Beträge, die zur Bekämpfung der Trunksucht, zur Förderung des Kartoffelbaues und der Kartoffelverwertung, sowie zur Ermäßigung der Kosten der weingeisthaltigen Heilmittel für die minderbemittelten Volkskreise zu leistenden Zahlungen getätigt werden können. An ermäßigten Verkaufpreisen ist festzusetzen: ein Ausfuhrverkaufpreis, bei dem bis zur Grenze der Selbstkosten heruntergegangen werden kann, ein Verkaufpreis für Branntwein zu gewerblichen, zu Reinigungs-, Heizungs- und Beleuchtungszwecken, welcher mindestens 20 Mk. niedriger sein soll als der Branntweingrundpreis. Unter Berücksichtigung der im Reichsbetrieb stehenden Laugenbrennereien kann noch weiter bis zu deren Gestehungskosten heruntergegangen werden. Schließlich der Essigbranntweinverkaufpreis. Er ist unter Wahrung der Selbstkosten so festzusetzen, daß er mit der nicht durch Gärung gewonnenen Essigsäure, die mit einer Steuer von 160 Mk. für den dz wasserfreien Säure belegt ist, konkurrieren kann.

Da der Beirat, um arbeitsfähig sein zu können, nicht alle Erzeugergruppen und noch weniger sämtliche Branntwein verwerten-

den Gewerbekreise vertreten konnte, wurde — da für die Monopolverwaltung die Verhältnisse dieser Gruppe direkt aus ihrem Munde zu erfahren von Bedeutung ist — zu ihrer Vertretung ein Gewerbeausschuß gebildet. In ihm sollen alle Gruppen ihrer wirtschaftlichen Bedeutung nach vertreten sein. Da insbesondere die Entwicklung der Branntwein verwertenden Gruppe im Flusse ist, wurden im Gesetze keine bestimmten Verbände genannt, sondern die Zusammensetzung dem Bundesrat überlassen. Fünf Mitglieder mit beratender Stimme in den Beirat zu senden, ist dem Gewerbeausschuß gestattet. Dadurch ist es ihm möglich gemacht, sich laufend über die Gründe der Entschließungen des Beirats zu unterrichten und gegebenenfalls künftigen Entschließungen rechtzeitig vorzubeugen versuchen.

2. Bestimmungen über die Verwaltung des Monopols. Der Gegenstand des Monopols ist der nämliche, wie der bereits oben für das geltende Monopolgesetz vom 8. April 1922 angeführte. Nur fehlt anfänglich das Einfuhrmonopol, wahrscheinlich weil es wegen der bestehenden allgemeinen Ausfuhrverbote nicht für nötig gehalten wurde. Die Brennereiklassen bleiben dieselben. Hinzu kommen die Laugenbrennereien, welche vom Reich betrieben werden und auf welche die Vorschriften der Klasseneinteilung keine Anwendung findet. Ihrer besonderen Erwähnung, — die auch im zweiten Monopolgesetz weggefallen ist — hätte es nicht bedurft, da die „Herstellung von Branntwein aus Zellstoffen einschließlich der Ablaugen der Zellstoffgewinnung sowie aus Kalziumkarbid und aus anderen Stoffen, aus denen Branntwein im Inland gewerblich bisher nicht gewonnen worden ist", soweit nicht vom Bundesrat Ausnahmen zugelassen werden, ausschließlich dem Reiche zusteht. Im Gesetz vom 8. April 1922 werden diese Brennereien unter dem Namen Monopolbrennereien zusammengefaßt. Eine wesentliche Änderung trat hinsichtlich der Abfindungsbrennereien ein. Bisher brauchten Brennereien, die im Betriebsjahr nicht mehr als 30 Hektoliter herstellten, nicht unter den oben beschriebenen Verschluß mit Sammelgefäß- und Meßuhraufstellung. Die Weingeistausbeute in diesen Abfindungsbrennereien wurde nach dem Brennmaterial und den hierfür festgelegten Normalausbeutesätzen berechnet. Nun wurde die Abfindung auf eine Jahresherstellung von 4 Hektoliter beschränkt. Für nach dem Inkrafttreten des Gesetzes betriebsfähig hergerichtete Obstbrennereien, die nur selbstgewonnene Stoffe verarbeiten, wurde die Zulassung zur Abfindung davon abhängig gemacht, daß nur selbstgewonnene Stoffe verarbeitet und in einem Betriebsjahr nicht mehr wie 50 Liter Weingeist hergestellt werden. Durch die Neuzulassung darf aber die Zahl der beim Inkrafttreten des Gesetzes (nach dem Gesetz vom 8. Februar 1922 ist der Stichtag der 1. Oktober 1919) in den einzelnen Hauptzollamtsbezirken vorhandenen abgefundenen Obstbrennereien mit einer Jahreserzeugung von nicht mehr als 4 Hektoliter Weingeist, abzüglich der für die Aufgabe des Betriebes entschädigten Brennereien, nicht überschritten werden (sogenannte Grenzzahl). Als Entschädigung für die Nichtablieferung

an die Monopolverwaltung zahlen Abfindungsbrennereien und Verschlußbrennereien, denen die Ablieferung auf Antrag — soweit es sich um Branntwein, der in Obstbrennereien hergestellt wurde, oder um Kornbranntwein handelt — erlassen ist, den Branntweinaufschlag. Dieser besteht im Unterschied zwischen dem regelmäßigen Verkaufspreis und dem Übernahmepreis. Für Abfindungsbrennereien sind feste Sätze festgesetzt, und zwar beträgt der Branntweinaufschlag bei einer Jahreserzeugung von nicht mehr als 5 Liter Weingeist 4 Mk., von mehr als 5, aber nicht mehr als 50 Liter 6 Mk., von mehr als 50 Liter, aber nicht mehr als 4 Hektoliter Weingeist 8 Mk.

Trotzdem ein Teil des Unterschieds zwischen dem Branntweinverkaufpreis und der Hektolitereinnahme bereits zur Prämiengewährung für den technischen Sprit bestimmt wurde, ist die Betriebsauflage mit denselben Sätzen wie bisher in Form eines Betriebsabzuges von dem Branntweingrundpreis beibehalten worden. Begründet werden diese gestaffelten Betriebsabzüge damit, daß sich die Betriebsauflage bewährt habe und die gestaffelten Abzüge ein Heranziehen der Brennereien nach deren Größe und Leistungsfähigkeit ermögliche. Die Begünstigung der Sonderrechtsstaaten ist durch einen Branntweingrundpreiszuschlag für gewerbliche Brennereien von 5 Mk., für die übrigen von 7.50 Mk. (also die gleichen Sätze wie früher) für einen Hektoliter Weingeist beibehalten. Diese Sätze treten aber nur ein, wenn nicht die höheren Sätze der allgemeinen Grundpreiszuschläge zur Anwendung kommen.

Nicht von der Monopolverwaltung hergestellter Branntwein unterliegt bei gewerbsmäßiger Herstellung einer in die Reichskasse fließenden Abgabe (Freigeld) von 1 Mk. für das Liter fertigen Trinkbranntwein. Da es aber in den ersten Nachkriegsjahren an Flaschen mangelte und der süddeutsche Obstbranntwein in der Regel in größeren Behältern verkauft wird, fiel diese Bestimmung bald. Im geltenden Monopolgesetz findet sich das Freigeld nicht mehr.

Der nach dem Gesetze von 1909 den einzelnen Brennereien zugewiesene Durchschnittsbrand erhält nun die Bezeichnung Brennrecht. Monopolbrennereien erhalten kein Brennrecht, doch dürfen die Reichsbetriebe in einem Betriebsjahr nur eine Branntweinmenge herstellen, die 10 % der gesamten Branntweinerzeugung des Vorjahres entspricht. Bei Kleinbrennereien mit einer Jahreserzeugung von 10 Hektoliter Weingeist gilt die innerhalb dieser Grenze hergestellte Weingeistmenge als im Brennrecht hergestellt. Es ist dies das sogenannte Quasi-Brennrecht, kein eigentliches Brennrecht. Die Veranlagung soll alle 10 Jahre stattfinden. Neuveranlagung findet in der bisherigen Weise statt. Die Weingeistmenge, deren jährliche Herstellung als angemessen zu erachten ist, wird für die bis zu dem maßgebenden Zeitpunkt neu entstandenen, betriebsfähig hergerichteten landwirtschaftlichen Brennereien und Obstbrennereien nach dem Umfang ihrer Betriebseinrichtungen und dem wirtschaftlichen Bedürfnis ermittelt. Bei landwirtschaftlichen Brennereien sind hierbei die Größe der beackerten oder sonst landwirtschaftlich genutz-

ten Flächen und die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der Betriebsumfang anderer am Brennrecht beteiligten Brennereien zu berücksichtigen. Neu zugewiesene Brennrechte dürfen jedoch bei landwirtschaftlichen Brennereien 400 Hektoliter und bei Obstbrennereien 60 Hektoliter nicht überschreiten. „In gleicher Weise kann auf Antrag des Brennereibesitzers das Brennrecht anderweit, aber nicht auf mehr als 400 Hektoliter Weingeist festgesetzt werden, für landwirtschaftliche Brennereien, deren wirtschaftliche Lage durch Vergrößerung der regelmäßig beackerten oder sonst landwirtschaftlich genutzten Fläche während der letzten 10 Betriebsjahre eine wesentliche Änderung erfahren hat." Für landwirtschaftliche Brennereien besteht auch die Möglichkeit der Korrektur des Brennrechts (im Rahmen von 400 Hektoliter), wenn dieses in starkem Mißverhältnisse steht, erstens zu der landwirtschaftlich genutzten Fläche, zweitens zu dem wirtschaftlichen Bedürfnis und drittens zu dem Brennrecht wirtschaftlich gleichgestellter im selben Verwaltungsbezirk liegenden Brennereien. Diese Bestimmungen verfolgen also den im Gesetz von 1895 eingeführten Grundsatz der Erhaltung der bestehenden und der Fernhaltung neuer landwirtschaftlicher Brennereien weiter. Da eine neu errichtete landwirtschaftliche Brennerei jahrelang außerhalb des Brennrechts brennen muß und in der Regel nur die Hälfte des Übernahmepreises der Brennrechtsbrennereien erhält, so also unter den Gestehungskosten Branntwein herstellen muß, ist die Neuerrichtung von landwirtschaftlichen Brennereien fast zur Unmöglichkeit gemacht.

Den vollständigen Verlust des Brennrechts hat zur Folge: der Übergang zur Zellstoffverarbeitung, die gänzliche Abmeldung des Betriebs, die Nichtbenutzung mindestens des doppelten Betrags des niedrigsten Jahresbrennrechts in 10 aufeinanderfolgenden Betriebsjahren. Beim Übergang landwirtschaftlicher Brennereien und Obstbrennereien zum gewerblichen Betrieb verlieren diese die Hälfte des Brennrechts. Die übrigen Kürzungen des Brennrechts bei Betriebswechsel entsprechen fast unverändert den im Gesetz vom 14. Juni 1912 festgesetzten Kürzungen. Eine der wichtigsten Änderungen betrifft die Brennereien, die vor dem 1. Oktober 1914 Melasse, Rüben oder Rübensaft nicht verarbeitet haben, und zur Verarbeitung von Rübenstoffen ohne Hefenerzeugung oder einer solchen Hefenerzeugung, die zur bisherigen Betriebsweise im Mißverhältnisse steht, übergehen. Diesen wird die Hälfte des Brennrechts gekürzt. Das allgemeine Brennrecht kann durch den Bundesrat, wie bereits im Gesetz vom 15. Juli 1909 festgelegt, für ein Betriebsjahr anderweitig festgesetzt werden. Die Bildung dieser Brennrechtsmenge, jetzt zum Unterschied vom allgemeinen Brennrecht, Jahresbrennrecht genannt, hat unter Berücksichtigung der Sicherstellung der Volksernährung, des Branntweinvorrats und des voraussichtlichen Branntweinverbrauchs zu geschehen.

Zur Herstellung von Monopolerzeugnissen gibt das Gesetz der Monopolverwaltung das Recht, die erforderlichen Unternehmungen

zu betreiben, zu diesem Zwecke besondere Betriebe zu errichten und bestehende Betriebe anzukaufen, zu pachten oder im Lohne zu beschäftigen. Nur dem Massenverbrauche dienende einfache Trinkbranntweine sollen von der Monopolverwaltung hergestellt werden, hierunter sollen beispielsweise Kognak-, Arrak- und Rumverschnitt und solche gesüßten Branntweine, die mehr als 10 Kilogramm Zucker in 100 Liter enthalten, nicht fallen.

Eine private Monopolstellung gibt der § 110 einer bei Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Vereinigung von Brennereien, die entweder lediglich Kornbranntwein oder Branntwein aus Obststoffen herstellen. Einer solchen Vereinigung gegenüber verzichtet die Monopolverwaltung auf Antrag auf Übernahme und Verwertung des Branntweins, falls die Vereinigung lediglich diesen Branntwein zu Trinkbranntwein verarbeitet und Sicherheit dafür bietet, daß die ihr gestellten Bedingungen erfüllt werden, insbesondere daß der für die Überlassung festgesetzte Preis bezahlt wird. Als solche Vereinigung wurde in Baden die „Deutsche Edelbranntweinstelle, Verwertungsgesellschaft der deutschen Klein- und Obstbrenner, m. b. H. in Karlsruhe-Mühlburg" zugelassen[18].

Hinsichtlich des Vertriebs von Monopoltrinkbranntwein ist bestimmt, daß solcher nur an Wiederverkäufer in Kleinverkaufbehältnissen von nicht weniger als 0,25 Liter geliefert werden darf. Seit August 1925 stellte die Monopolverwaltung jedoch die Herstellung von Monopoltrinkbranntwein-Erzeugnissen vorläufig ein.

Der zu gewerblichen Zwecken zum ermäßigten Verkaufpreise abzugebende Branntwein wird, wie bisher, zwecks Ungenießbarmachung vergällt. Während nach dem bisherigen Steuergesetz ein Teil des Durchschnittsbrandes vollständig vergällt werden mußte, steht nun die vollständige Vergällung ausschließlich der Monopolverwaltung zu. Die Vergällungsmittel hält die Monopolverwaltung geheim, um die Genußfähigmachung des vergällten Branntweins besser unterbinden zu können. (Die Vergällungsmittel enthalten neben den geheim gehaltenen Bestandteilen in der Hauptsache Methylalkohol und Pyridinbasen). Neben dieser vollständigen Vergällung, die als genügende Unverwendbarmachung des Branntweins zum Trinkverbrauch anzusehen ist, besteht aber noch die sogenannte unvollständige Vergällung von Branntwein. Solcher Branntwein bildet wegen der Entgällungsmöglichkeiten eine besonders große Hinterziehungsgefahr.

Die weiteren Abschnitte geben besondere Vorschriften über die Branntweingewinnung in den Reichsbetrieben, über die Essigsäureabgabe, den Kleinhandel mit vergälltem Branntwein und die Bestimmungen, die die Nahrungsmittelgesetzgebung betreffen, welche aus der bisherigen Gesetzgebung übernommen worden sind. Erwähnung ist noch des IX. Abschnittes über die „Beschäftigung und Ent-

[18] Diese hat ab 1. Oktober 1929 freiwillig auf ihr Recht verzichtet. Siehe Reichszollbl. 1929, S. 209.

schädigung der bestehenden Betriebe und der Angestellten", der im geltenden Gesetz in Kraft blieb, zu tun. Durch die Errichtung des Reinigungs- und Zwischenhandelmonopols war nach der allgemeinen Rechtsauffassung die Beschäftigung und Entschädigung der betroffenen Betriebe gesetzlich zu regeln. In dem genannten Gesetzesabschnitt ist die Entschädigungspflicht des Staates den Betroffenen, in erster Linie den Inhabern von Reinigungsanstalten gegenüber, in großzügiger Weise anerkannt.

3. Zusammenfassung. Aus der aufgezeigten Entwicklung der Branntweinbesteuerung erhellt, daß die deutsche Branntweinsteuergesetzgebung im Gegensatz zu derjenigen beispielsweise Englands keine rein fiskalische ist, daß die Gesetzgebung vielmehr seit ihren ersten Anfängen volkswirtschaftliche und sozialpolitische Ziele verfolgt; nämlich einmal die agrarpolitische Förderung der landwirtschaftlichen Brennerei als wichtiges Nebengewerbe des landwirtschaftlichen Großbetriebs im Osten und den Schutz des Kleinbetriebes, vornehmlich der Obstverwertung im Südwesten durch die Abfindungsbrennereien. Die Stellung der landwirtschaftlichen Brennerei in der gesamten landwirtschaftlichen Betriebsführung, welche die Gesetzgebung derselben zuweist, geht am deutlichsten aus § 41 des Gesetzes von 1887 bzw. 1895 hervor (auch der § 25 des geltenden Monopolgesetzes hat fast die nämliche Fassung), er lautet: „Als landwirtschaftliche Brennereien gelten diejenigen während des ganzen Betriebsjahres ausschließlich Getreide oder Kartoffeln verarbeitenden Brennereien, bei deren Betrieb die sämtlichen Rückstände in einer oder mehreren den Eigentümern oder Besitzern der Brennerei gehörenden oder von denselben betriebenen Wirtschaften verfüttert werden und der erzeugte Dünger vollständig auf dem den Eigentümern oder Besitzern der Brennerei gehörigen oder von denselben bewirtschafteten Grund und Boden verwendet wird." Es ist die landwirtschaftliche Betriebsführung für die mageren Sandböden des deutschen Ostens, deren Kreislauf hier dargetan wird, und den Weg von der Kartoffel über die Brennerei zu der als Viehfutter dienenden Schlempe zum Vieh führt, vom Vieh zum Dünger, von ihm zurück zur Kartoffel und durch die Fruchtwechselwirtschaft zum Getreide.

Die Gesetzgebung wirkt in erster Linie auf die sechs kartoffelverarbeitenden Ostprovinzen, dort die bestehenden Brennereien, um eine Vermehrung der Spriterzeugung zu unterbinden, zwangsläufig schützend und so eine Sonderunterstützung der großen Kartoffelbrennereien darstellend.

Im Jahre 1911/12 war die Zahl der landwirtschaftlichen Brennereien:		Die erzeugte Weingeistmenge in 1000 hl in Kartoffelbrenn. beträgt:
Ostpreußen	282	152,9
Westpreußen	343	271,1
Brandenburg	603	445,2
Pommern	487	473,4
Übertrag:	1715	1342,6

Übertrag:	1715	1342,6
Posen	557	503,9
Schlesien	742	384
	3014	2230,5

Die Zahl sämtlicher Brennereien betrug 66 520, die im ganzen erzeugte Weingeistmenge 3456300 Hektoliter. Von 4,5 % der Brenner wurden somit 64 % der gesamten Branntweinerzeugung geleistet[19].

Im Jahre 1887/88 entfallen auf eine Weingeisterzeugung von		auf die 6 Ostprovinzen	der Gesamterzeugung
	3 058 025 hl	1 597 000 hl	also 52 %
1900/01	4 051 860 hl	2 810 400 hl	„ 69 %
1913/14	3 844 340 hl	2 660 165 hl	„ 69 %[20]

Die einzelnen Steuergesetzesänderungen verfolgten den Zweck, eine allzu große Erzeugung zu unterbinden. Aber weder der höhere Satz für Außerkontingentbranntwein noch die 1895 eingeführte Brennsteuer vermochten die Erzeugung zu mindern. Bei langsam abnehmendem Trinkverbrauch und zunehmendem steuerfreien Verbrauch konnte die Reineinnahme der Verbrauchsabgabe und des Zuschlags zur Verbrauchsabgabe nicht wachsen. Nach Einführung der Brennsteuer steigt sie um rund 17 Millionen bis 1900. Mit diesem Jahre beginnt aber der Trinkverbrauch von 4,2 Liter auf 2,7 Liter auf den Kopf der Bevölkerung im Jahre 1909 zu sinken, bei gleichzeitigem Steigen des Verbrauchs für gewerbliche Zwecke, der in dieser Zeit von 1,8 auf 2,9 Liter auf den Kopf der Bevölkerung gestiegen ist. (S. beif. Übersicht.) Erst die Verbrauchsabgabe von 1909 vermochte die Steuereinnahme trotz sinkenden Trinkverbrauchs zu erhöhen. Von diesem Jahre ab hatte das Reich auch durch die Einführung des Durchschnittbrandes das Mittel zur Einwirkung auf die Erzeugung in der Hand.

So wie die Gesetzgebung von Anfang an aufgebaut war, rücksichtnehmend auf die Belange einer Gruppe, die dann noch durch den kartellistischen Zusammenschluß der Spirituszentrale zu einer wirtschaftlichen Macht wurde, konnte von einer fiskalischen Steuergesetzgebung keine Rede sein. Wurde auf der einen Seite der Großgrundbesitz des Ostens unterstützt, so konnte sich der Gesetzgeber auf der anderen Seite auch seiner Pflicht gegenüber dem südwestdeutschen Kleinbetrieb mit den zahlenmäßig weitaus den meisten, aber auch den kleinsten Brennereien nicht verschließen. (Im Betriebsjahr 1912/13 waren von 62 887 Brennereien 55 472 Abfindungsbrennereien mit einer Erzeugung von nicht mehr als 10 Hektoliter Alkohol. Vergl. Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, 1914, 1. Heft, Seite 303.) Diese kleinen Betriebe benötigen die

[19] Dr. W. Bremer, Trinkbranntwein und Likör, Leipzig 1927, S. 49/50.
[20] Verhandlungen des Reichstags 1914—1918, Drucks. Nr. 1460, aus Anl. 19.

Obstbrennerei, um den nicht verkauften oder verkaufsfähigen Teil der Obsternte verwerten zu können und so eine kleine Einnahmequelle zu haben. Der Landwirt insbesondere auf dem hohen Schwarzwald, wo nur wenig Futter zur Verfügung steht, kann der landwirtschaftlichen Brennerei nicht entraten. Er braucht sie zur Bereitung der Roggenschlempe, die etwa viermal so ertragreich ist als die Kartoffelschlempe, zur Erhaltung seines Viehbestandes.

Erzeugung und Verbrauch an inländischem Branntwein seit Einführung der Verbrauchsabgabe und deren Ertrag in einigen charakteristischen Betriebsjahren.

Betriebsjahr	Erzeugung hl Alkohol	Trinkverbrauch hl Alkohol	auf den Kopf d. Bevölkerung l Alkohol	Steuerfreier Verbrauch hl Alkohol	auf den Kopf d. Bevölkerung l Alkohol	Ausfuhr hl Alkohol	Ertrag abz. der Vergütung für ausgeführten u. zu gewerblich. Zwecken verw. Branntwein 1000 Mark
1887/88	3 058 025	1 683 733	3,5	387 568	0,8	423 078	116 491,9
1890/91	2 969 149	2 150 387	4,5	519 104	1,0	194 288	145 724,2
1894/95	2 951 671	2 182 044	4.2	718 806	1,3	108 264	135 477,3
1896/97	3 100 505	2 244 490	4,7	867 458	1,6	53 922	141 041.6
1899/00	3 667 820	2 374 520	4,2	1 043 133	1,8	188 329	152 131,3
1902/03	3 382 935	2 326 547	3,9	1 278 712	2,2	407 290	137 069,0
1907/08	4 018 311	2 360 415	3.7	1 592 272	2,5	28 469	146 971,4
1909/10	3 641 889	1 769 222	2,7	1 882 860	2,9	23 698	178 949,6
1912/13	3 753 265	1 857 299	2,7	1 724 507	2,6	15 841	210 278,0

(Zusammengestellt nach Anlage 20 Reichstagsdrucksache 1460, Verhandlungen des Reichstags 1914—18 und Bremer, Trinkbranntwein und Likör aus Übersicht 7.)

Übersicht über die Steuerbelastung der Abfindungsbrenner im Vergleich zu den Großbrennern.

Jahrgang	Abfindungsbrennerzahlen	Hundertteile gegenüber Großbrennereien	Großbrennerzahlen	Abgefunden sind Brenner. mit ein. Jahreserzeug. von
1885/86 i. Baden	4 Pfg. pro lt. Kesselinhalt in 6 Tagen	25%	16 Pfg. Dampfkesselbrennereien	—
1887/09	Obstabfindungsbrennereien: je nach Material für den hl. 0,25 bis 0,85 Mk. Brennereien mit Erzeugung bis jährlich 50 lt. reinen Alkohol zahlen nur $^4/_{10}$, Erzeugung bis jährl. 1 hl. reiner Alkohol $^8/_{10}$	40% 80%	volle Sätze der Materialsteuer 0,25 bis 0,85 für den hl. Material. Verschlußbrenn. (üb. 75 hl. Jahreserzeug.) zahlen für den Liter Alk. 0,50 bzw. 0,70 Mk. Für Erzeugung über 300 hl. auch Brennsteuer ab 1895.	bis 75 hl.

Jahrgang	Abfindungsbrennerzahlen	Hundertteile gegenüber Großbrennereien	Großbrennerzahlen	Abgefunden sind Brenner. mit ein. Jahreserzeug. von
	Landwirtschaftliche Brennereien: Erzeugung bis 1050 lt. tägl. Bottichraum, an höchstens in 259 Tagen vom 16. 9. bis 15. 6. in Betrieb, 0,786 Mk. f. d. hl. Bottichraum.	60%	1,31 Mk. für je hl. Raumgehalt des Maischbottichs und für jede Einmaischung.	
1909/12	Jahreserz. bis 30 lt. 0,84 Mk.	80%	1,05 Mk. im Kontingent 1,25 Mk. außerhalb f. d. l. Alk.	30 hl.
	f. d. lt. Alk. 0,84 „	76,5%	Verschlußbrenn. vor 1. 10. 1908 betriebsfähig m. 300 hl. Jahreserzeug. 1,05 + 0,048 = 1,098 Mk.	für neu errichtete 10 hl.
	0,84 „	79,3%	Brenn. mit 100 hl. Jahreserzeug. 1,05 + 0,009 = 1,059	
1912	Jahreserzeugung bis 50 lt. 0,84 Mk.	73%	1,25 Mk. f. d. lt. Alk.	
	bis 10 hl. 1,14 „		Brennerei bis 100 hl. Erzeugung 1,15 Mk. in den Sonderrechtsstaaten, übrige 1,16 Mk. Hierzu Betriebsauflage.	30 hl.
1919	Jahreserzeugung bis 5 lt. Weingeist 4.— Mk.	43%	Obstbrenn. vor 1. 10. 1908 errichtet in Baden mit Jahreserzeug. von 75 hl. im Brennrecht: 9,309 Mk. für d. lt. Weingeist.	4 hl.
	bis 50 lt. 6.— „	64%		
	„ 4 hl. 8.— „	86%		

c) Das geltende Gesetz und seine Mängel.

(Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922, Reichsgesetzbl. I. S. 405 und Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 21. Mai 1929, Reichsgesetzbl. 1 S. 99.)

1. Die Organisation der Verwaltung. Die Aufsicht über die Monopolverwaltung übt der Reichsminister der Finanzen. An der Spitze der Monopolverwaltung, die aus dem Monopolamt und der Verwertungsstelle besteht, steht als gesetzlicher Vertreter, gerichtlicher und außergerichtlicher Repräsentant ein Präsident. Zur Zeite stehen der Monopolverwaltung wie bisher ein Beirat und ein Gewerbeausschuß.

Die Zusammensetzung des Beirats ist folgende:

5 Vertreter des Reichstags
5 Vertreter des Reichsrats } politischer Einfluß

10 Übertrag

10	Übertrag	
9	Brennereivertreter	Erzeugereinfluß
2	Vertreter der verbrauchenden Industrie	Abnehmereinfluß
2	Vertreter der letzten Verbraucher	Abnehmereinfluß
3	Vertreter der Arbeitnehmer	
1	Vertreter des Branntweingewerbes	
3	Vertreter des Reichswirtschaftsrats	
30	zusammen.	

Hierzu kommen 3 Stimmen der Reichsmonopolverwaltung. Gegenüber dem ersten Monopolgesetz ist der Einfluß des Gewerbes bedeutend vergrößert. Nach dem Regierungsentwurf war zwar der Einfluß des Gewerbes stark eingeschränkt worden. Der Sonderausschuß zur Beratung des Entwurfs wünschte aber die Vertretungsrechte zu vermehren und glaubte damit zur Gesundung der Branntweinwirtschaft beizutragen. So wurde der Einfluß des Beirats gegenüber bisher um die Mitwirkung bei der Festsetzung des Jahresbrennrechts verstärkt. Die erwartete Wirkung schlug aber gerade ins Gegenteil um. Durch die starke Vertretung der Erzeuger- und Abnehmerinteressenten war es diesen möglich, durch gemeinschaftliche Stimmenabgabe gegen die von der Monopolverwaltung im Belange des Monopols liegenden Anträge zu stimmen. Regierungsseitig wird hierzu im Entwurf vom 16. November 1926 erklärt: „Besonders bedenklich ist es, wenn, wie schon beobachtet wurde, die Vertreter der Brenner und der Branntweinabnehmer für die Abstimmung im Beirat über die Übernahme- und Verkaufpreise gewisse Vereinbarungen über gegenseitige Unterstützung gegenüber den Anträgen der Monopolverwaltung treffen. Es liegt auf der Hand, daß der Monopolverwaltung durch die Beschlüsse eines derart zusammengesetzten Beirats eine Betätigung nach wirklich kaufmännischen Grundsätzen unmöglich gemacht werden kann."[21] Aber auch aus der Mitte des Reichstags sind hiergegen Stimmen laut geworden. So erklärte Abgeordneter Puchta in der ersten Steuerausschußsitzung des Reichstags vom 25. April 1929, die über die Änderung des Branntweinmonopols zu beschließen hatte, daß das Einverständnis seiner Fraktion verlange, daß zur Beseitigung der eben geschilderten Mißstände eine andere zweckentsprechendere Zusammensetzung des Beirats trete. Der Beirat hat gemeinsam mit der Monopolverwaltung festzusetzen:

1. das Jahresbrennrecht,
2. den Branntweingrundpreis und die Übernahmepreise,
3. die Branntweinverkaufpreise,
4. den Betrag, der den Eigenbrennereien für die selbst vorgenommene Reinigung erstattet wird,
5. die Weingeiststärke des Trinkbranntweins, abweichend von der gesetzlichen Regelung.

Gegen die Gemeinschaftsbeschlüsse der Reichsmonopolverwaltung und des Beirats, die mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt

[21] Reichtagsdrucks. Nr. 2687/88 vom 23. November 1926, S. 26.

werden, können die Reichsmonopolverwaltung oder mindestens 5 Mitglieder des Beirats (das im ersten Monopolgesetz vorhandene Einspruchsrecht des Gewerbeausschusses ist weggefallen) Beschwerde beim Reichsminister der Finanzen, über die aber der Reichsrat, und zwar endgültig entscheidet, einlegen. Durch dieses Beschwerdeentscheidungsrecht des Reichsrats ist die Möglichkeit gegeben, wirtschaftliche Monopolbelange vom politischen Länderstandpunkt aus zu beurteilen und zu entscheiden.

Die wirtschaftliche Geschäftsführung des Monopols kann somit durch zwei politische Faktoren, den Reichsrat und den Reichsminister der Finanzen, der, wie eingangs erwähnt, das unbeschränkte Aufsichtsrecht ausübt, und durch den Einfluß eines privatwirtschaftlich eingestellten Beirats gefährdet werden.

2. Klassifizierung der Brennereien und Brennrecht. Schon im ersten Monopolgesetz ist hin und wieder von monopolfreien Brennereien die Rede. Diese werden jetzt, da es sich um Privatbrennereien handelt, Eigenbrennereien genannt. Im Gegensatz hierzu sind Monopolbrennereien in der Hauptsache solche, die Branntwein aus den schon bisher ausschließlich der Monoplverwaltung zum Abtrieb vorbehaltenen Stoffen herstellen. Die Begriffsbestimmungen der drei Arten der Eigenbrennereien sind aus der früheren Gesetzgebung übernommen, sie finden sich fast wörtlich ebenso im Gesetz von 1909. Für die Obstbrennereien, die Obst, Beeren, Wein, Weinhefe, Most, Wurzeln oder Rückstände davon brennen dürfen (Rückstände von der Bierbereitung, die 1909 noch dazu gehörten, sind bereits im ersten Monopolgesetz weggefallen), ist seit 1. August 1929 die Unterscheidung von Steinobst, Beeren und Enzianwurzeln wegen des geringeren Branntweinaufschlagsatzes in Kleinbrennereien bis 4 Hektoliter von Bedeutung. Der Begriff der landwirtschaftlichen Brennerei ist der gleiche geblieben, gewerbliche Brennereien sind solche, die weder zu den landwirtschaftlichen noch zu den Obstbrennereien gehören, sowie die Brennereien, die Hefe erzeugen.

Wie durch das Gesetz von 1887, infolge der Kontingentierung des Trinkbranntweins für den innerhalb des Kontingents hergestellten Branntwein, für den Liter Alkohol eine Prämie von 20 Pfg. gezahlt wurde, so gewährt auch das geltende Monopolgesetz solchen Brennern, deren Weingeisterzeugung sich innerhalb des Brennrechts bewegt, einen geldlichen Vorteil. Dies wird dadurch erreicht, daß der Grundpreis (§ 65 des Gesetzes) beim Überbrand für Branntwein aus Obstbrennereien um mindestens 10 % und für solchen aus anderen Brennereien um mindestens 20 Hundertteile gekürzt wird (§ 74 des Gesetzes). Dies bewirkt, daß für den im Überbrand erzeugten ablieferungspflichtigen Branntwein ein geringerer Übernahmepreis gezahlt wird und für den ablieferungsfreien der Branntweinaufschlag sich erhöht, dieser aber noch weiter dadurch, daß die für den innerhalb des Brennrechts hergestellten oder hergestellt geltenden Brannt-

wein zu berechnenden Betriebszuschläge zum Branntweingrundpreis (§ 68—71 des Gesetzes) nicht gewährt werden.

Neben dem feststehenden Brennrecht, das dem den Eigenbrennereien nach dem Gesetz von 1909 zugewiesenen Durchschnittsbrand entspricht, besteht wie im ersten Monopolgesetz das Jahresbrennrecht. Es wird gebildet durch prozentuale Kürzung oder Erhöhung des regelmäßigen Brennrechts. Das Jahresbrennrecht ermöglicht also eine weitere Kürzung der für die vorgenannte Übernahmepreis- und Steuervergünstigung in Betracht kommenden Erzeugung. Ein Erzeugungsverbot, das die Monopolverwaltung bei genügender Bedarfsdeckung von der weiteren Übernahmepflicht befreit, besteht also nicht. Zur Zeit beträgt die Kürzung des Grundpreises für andere als Obstbrennereien 50 % des Übernahmepreises; bei Überbrand beträgt also der Übernahmepreis 62 (derzeitiger Grundpreis) — 31 = 31, hierzu an Reinigungskosten 5.821[22] = 36.821 RM. Dieser Gestehungspreis bewegt sich somit etwas unter dem derzeitigen Verkaufpreis für technischen Sprit in Höhe von 40 RM. Zuzüglich der Fracht- und Lagerkosten stellt sich aber der Gestehungspreis höher wie der ermäßigte Verkaufpreis, so daß sich der Verlust auf etwa 9 RM. belaufen dürfte. Die Brennrechtszuteilung oder Vermehrung bewegt sich in denselben Schranken, wie sie durch das bisherige Gesetz bereits gegeben waren. Also Schutz der bestehenden und Erschwerung neuer Brennereien. Neu gegen bisher ist der Verlust des Brennrechts bei Betriebswechsel in den § 38 und § 39 bezeichneten Fällen. Hierbei ist auch der Brennrechtsverlust für zur Rübenverarbeitung übergehende Brennereien, die vor dem 1. Oktober 1914 Rübenstoffe nicht verarbeitet haben, ausgesprochen.

Um den Obstkleinbrennereien zu ermöglichen, die in den einzelnen Jahren je nach der Witterung verschieden ausfallenden Obsternten entsprechend verwerten zu können, kann im zehnjährigen Abschnitt die Erzeugung bis zu 100 Hektoliter in den einzelnen Jahren beliebig hergestellt werden. Wie aus der beifolgenden Übersicht hervorgeht, ist insbesondere in der Nachkriegszeit die Durchschnittserzeugung vielfach unter einem Sechstel der zulässigen Erzeugung geblieben. Diese Tatsache wurde von manchen berechnenden mittleren und Großbrennern benützt, Material zum billigeren Aufschlagsatz auf solchen Abfindungsbrennereien abzubrennen. Um diesen Mißbrauch zu verhindern, dürfte den Abfindungsbrennern nur selbstgewonnenes Obst zum Brennen freigelassen werden, dies würde aber die Obstverwertungsmöglichkeit zu sehr beschränken, und was den Ausschlag gibt, eine Kontrolle wäre auch unausführbar. Eine allgemeine Beschneidung der Erzeugungsgrenze würde aber die größeren Bauernwirtschaften schädigen. Das Mittel gegen solche das Monopol schädigenden Umgehungen ist die Verkaufs-

[22] Weidner, Seydel, Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922, Bd. 1, S. 171.

genossenschaft für Abfindungsbrenner, deren Organisation im 3. Teil zu zeichnen sein wird. Um zu verhindern, daß auf Obstverschlußkleinbrennereien ausländischer Wein gebrannt wird, hat die Gesetzesnovelle vom 21. Mai 1929 bestimmt, daß neben Obst und Beeren nur noch selbstgewonnener Wein oder Most oder Rückstände davon unter die bezeichnete Vergünstigung fallen, daß die Erzeugung im zehnjährigen Abschnitt in den einzelnen Jahren beliebig hergestellt werden darf.

Übersicht über die Branntweinerzeugung der Abfindungsbrennereien.

Betriebsjahr	Zahl der in Betrieb gewesenen Abfindungs-, Brenereien	Erzeugter Branntwein l W.	Durchschnittserzeugung der einz. Abfindungsbrennereien l W.	Zulässige Höchsterzeugung in Abfindungsbrennereien jährlich
1909/10	37 105	5 902 400	159,1	
1910/11	32 578	4 011 400	123,1	
1911/12	33 047	3 873 300	117,2	
1912/13	32 652	4 123 500	126,3	
1913/14	27 623	3 665 200	132,7	
1914/15	58 382	5 295 700	90,7	30 Hektoliter W.
1915/16	53 819	2 656 800	49,4	
1916/17	42 752	1 868 600	43,7	
1917/18	31 798	2 007 400	63,1	
1918/19	27 544	1 078 000	39,1	
1919/20	36 839	1 255 700	34,09	
1920/21	40 950	6 294 200	153,70	4 Hektoliter W.
1921/22	38 165	2 612 600	68.46	
1922/23	38 347	1 853 900	48,35	
1923/24	32 252	1 180 100	36,59	3 Hektoliter W.
1924/25	34 807	1 693 600	48.66	
1925/26	28 700	1 278 760	47,55	
1926/27	32 430	1 487 300	45,86	

Nach Anlage 4 des Entwurfes eines Spiritusmonopolgesetzes, Reichstagsdr. Nr. 2687 S. 67 aufgestellt und ergänzt.

Brennrechtsübertragungen innerhalb derselben Klasse sind, wenn dieselben vor dem 1. Oktober 1931 beantragt werden, möglich.

Voraussetzung ist, daß die abgebende Brennerei in der Zeit vom 1. Oktober 1909 bis einschließlich 30. September 1917 in einem Betriebsjahr wenigstens den Durchschnittsbrand benützt hat und das Brennereiunternehmen unter Verzicht auf einen etwaigen Brennrechtsrest gänzlich abgemeldet wird. Die erwerbende Brennerei muß am 30. September 1919 selbst einen Durchschnittsbrand besessen haben. Landwirtschaftliche Brennereien mit mehr als 300 Hektoliter Brennrecht dürfen nur übertragen werden, wenn beide Brennereien demselben Besitzer gehören und nicht mehr als 25 Kilometer von-

einander entfernt sind. Bei dem betriebswirtschaftlichen Zusammenhang der landwirtschaftlichen Brennerei mit Viehzucht und Bodendüngung ist also der vorherige Besitz oder Kauf eines benachbarten Gutes die Voraussetzung. Das Gesetz gibt auch die Möglichkeit der Zusammenlegung landwirtschaftlicher Brennereien zu Genossenschaftsbrennereien unter der Bedingung, daß keine mehr als 15 Kilometer von den anderen abliegt. Aus all dem geht die Tendenz der Zusammenlegung der einzelnen Brennereien und die Aufrechterhaltung des Brennrechts der bestehenden Brennereien hervor. Bisher unbekannt ist der Begriff Leihbrand. Er bedeutet Übertragungsmöglichkeit von Brennrecht auf eine andere Brennerei der gleichen Brennereiklasse für die Dauer eines Jahres, falls in einem Jahr das Brennrecht um 50 oder mehr Hundertteile gekürzt wird. Zuständig dazu ist der Reichsrat. Im Entwurf eines Spiritusmonopolgesetzes vom 16. November 1926[23] ist neben dem Leihbrand nur noch die Bildung von Genossenschaftsbrennereien vorgesehen. Dies würde wieder zu einem verstärkten Schutz der bestehenden Brennereien führen und bedeutet ein Fortschreiten auf dem bisherigen Weg der Weitergewährung einer einmal gegebenen Vergünstigung und der Unmöglichkeit der Gründung rentabler neuer, insbesondere landwirtschaftlicher Brennereien zur Intensivierung magerer Kartoffelböden. Wohl können neue Brennereien gegründet werden, sie müssen aber für ihr Erzeugnis für die über 10 Hektoliter hinaus hergestellte Branntweinmenge den Überbrandaufschlag zahlen, beziehungsweise erhalten nur den um den Überbrandpreis gekürzten Übernahmepreis, bis sie nach Umlauf des zehnjährigen Abschnittes ein Brennrecht von höchstens 400 Hektoliter zuerteilt erhalten können.

3. Bestimmungen über die amtliche Aufsicht.

Die Gesetzesänderung vom 21. Mai 1929 hat den Vorschriften des § 43 über die amtliche Aufsicht die Fassung des Entwurfs vom 16. November 1926 gegeben. Dadurch ist eine bessere Bekämpfung der Geheim- und Schwarzbrennereien möglich geworden. Es bestand bisher keine monopolgesetzliche Handhabe, die zur Branntweinbereitung fähigen Rohstoffe — es kommen für die heimliche Branntweinherstellung insbesondere in Frage: Zucker, Melasse, Sirup, Rübenschnitzel usw. — an ihrer Herstellungsstätte oder insbesondere deren Vertrieb einer Aufsicht vom Monopolstandpunkte aus zu unterstellen. Durch diese Rohstoffkontrolle soll nach der Entwurfsbegründung (Entwurf 1926 S. 44) und der Regierungserklärung im Steuerausschuß anläßlich der Beratung der Gesetzesnovelle vom 21. Mai 1929 nicht eine Belästigung des gesamten Handels eintreten, sondern die Gesetzesbestimmung soll vielmehr die rechtliche Unterlage abgeben, um dort, wo es die Geheim- und Schwarzbrennereibekämpfung erfordert, ein Einschreiten zu ermöglichen. Auch können nun alle zur Branntweinbereitung geeigneten Geräte in die Kontrolle einbezogen werden. Der Kreis dieser Geräte ist naturgemäß groß,

[23] Reichstag 3. 1924—1926, Drucks. Nr. 2687/88.

da alle möglichen Geräte, deren Zweckbestimmung eine ganz andere ist, hierzu benutzt werden können. Dasselbe gilt auch für zum Reinigen von Branntwein geeignete Stoffe. Die wichtigste Neuerung bedeutet aber die Möglichkeit einer Transportkontrolle und somit ein besseres Erfassen des geheim hergestellten Erzeugnisses, sobald es seinen versteckten Ort verläßt. Zur Verhütung einer Hauserzeugung im kleinen verbietet der § 46 Vorrichtungen, die zur nichtgewerblichen Herstellung oder Reinigung kleiner Branntweinmengen geeignet sind, sowie Anleitungen hierzu anzubieten, anzupreisen oder zu verkaufen.

4. Die Abfindungsbrennerfrage. Die Abfindungsbrenner bilden zwar der Zahl nach die Masse der Brennereien; es sind aber wirtschaftlich die schwächsten Betriebe. Ihre Erzeugung ist in den letzten Jahren nicht einmal an 1 % der Gesamterzeugung herangekommen. Am Schlusse des Betriebsjahres 1926/27 waren vorhanden:

a) Brennereien im ganzen	davon unter Abfindung	Stoffbesitzer	davon im Landesfinanzamtsbezirk
52 903	45 554 = 86,1 %	72 155	
28 671	27 851	35 915	Karlsruhe
9 200	8 557	21 365	Stuttgart
8 911	7 682	9 568	in Bayern
1 519	1 094	5 008	Köln

In den übrigen Landesfinanzamtsbezirken ist die Zahl der Abfindungsbrenner und Stoffbesitzer unbedeutend. Diese beschränken sich in der Hauptsache auf die Gegenden der Obsterzeugung und des Weinbaus und, soweit landwirtschaftliche Brennereien in Frage kommen, auf solche kleinbäuerlicher Betriebe im Gebirge (Schwarzwald). Daher erklärt sich auch die große Zahl dieser Brennereien in Baden.

Von den im Betriebsjahr 1926/27 vorhandenen Brennereien sind im Betrieb gewesen und haben erzeugt:

Gesamterzeugung hl Wgst.	Zahl der Betriebe	davon Abfindungsbrennereien Erzeugung hl Wgst.	Zahl der Betriebe	Die Herstellung der Abfindungsbrennereien beträgt somit Hundertteile der Gesamterzeugung
1 870 667	37 723	14 873	32 430	0,8

Von den Abfindungsbrennereien erzeugten bis zu 3 hl 32 155 Betr.
„ „ 4 „ 153 „
„ „ 10 „ 106 „
darüber Kumulativbrand, § 41 BMG. 16 „

Von der obigen Gesamterzeugung waren:

1 699 207 ablieferungspflichtig,

171 460 ablieferungsfrei. Von dieser Erzeugung stammten 8,6 % aus Abfindungsbrennereien. Von der ablieferungsfreien Erzeugung

unterlagen dem ermäßigten Branntweinaufschlag und wurden in Kleinbrennereien hergestellt 27 752 Hektoliter oder 16 %[24].

Trotz des also verhältnismäßig geringen Anteils der Abfindungsbrennereien und der den ermäßigten Branntweinaufschlag zahlenden Brennereien an der Trinkbranntweinerzeugung sind verschiedene Stimmen zwecks Beseitigung der sogenannten Abfindungsbrennervorrechte laut geworden. So erklärt die Regierung in der Begründung des Gesetzentwurfes zur Änderung des Branntweinmonopolgesetzes (Gesetz vom 21. Mai 1929) zu § 79: „Das geltende Gesetz enthält weitgehende Ermäßigungen des Branntweinaufschlags zugunsten des Branntweins, der in Klein- und Abfindungsbrennereien sowie von Stoffbesitzern hergestellt worden ist. . . . Wird Branntwein im freien Verkehre wegen Verdachts der heimlichen Herstellung, der sich auf ein besonders billiges Angebot gründet, angehalten, so erklären die Beteiligten in der Regel und weisen nötigenfalls auch nach, daß es bei dem derzeit ermäßigten Branntweinaufschlag sehr wohl möglich sei, den Branntwein erheblich unter dem regelmäßigen Verkaufpreis anzubieten." [25]

Das Verhältnis zwischen dem Branntweinaufschlag der Abfindungsbrenner und dem der Großbrenner ist folgendes:

	Brtw.-Aufschlag der Abfindungsbrenner	einer Verschlußbrennerei bis 100 hl Erzeugung im Brennrecht	Hiervon zahlt die Abfindungsbrennerei Hundertteile
Vor der Gesetzesänderung vom 21. Mai 1929	262.80 RM.	410.30 RM. f. 1 hl	64
Nach der Gesetzesänderung ab 1. Aug. f. Edelbranntw.	362.80 RM.	510.30 RM. f. 1 hl	71
für andere Obst- u. mehl. Stoffe	457.60 RM.	510.30 RM. f. 1 hl	89
ab 1. August 1929 demnach im Mittel			80

Auch der „Verband Deutscher Spiritus- und Spirituosen-Interessenten e. V." hat in einer im Oktober 1928 unter dem Titel: „Die Reformbedürftigkeit des Branntweinmonopols, ein Mahnruf an die gesetzgebenden Körperschaften" eine Denkschrift herausgegeben, in der er zur Abfindungsbrennerfrage Stellung nimmt. (D. Dest.-Ztg. Nr. 136 vom 15. November 1928.) Die Denkschrift sagt, daß Maßnahmen zur Beseitigung der Abgaben-Hinterziehungen nicht nur eine fiskalische Frage, sondern eine Lebensfrage für manche anderen Brennereigruppen seien. Gemeint sind die Großbrenner, die beim Überbrand einen Branntweinaufschlag von 425.80 RM. zahlten, während die Abfindungsbrenner einen solchen in Höhe von 262.80 RM. und die Kleinverschlußbrennereien bis 4 Hektoliter Jahreserzeugung

[24] Zusammengestellt nach dem Bericht der Reichsmonopolverwaltung für 1926/27, Deutsche Destillateur-Zeitung Nr. 19 vom 12. Februar 1929 und „Wirtschaft und Statistik", herausgegeben vom Stat. Reichsamt, 2. Oktober-Heft, S. 736.

[25] Deutsche Destillateur-Zeitung, Nr. 14 vom 31. Januar 1929, S. 71.

200.60 RM. für den Hektoliter zu entrichten hatten. Dieser Branntwein werde zu Schleuderpreisen verkauft, der 20 bis 30 % unter dem Monopolpreise liege. Dadurch werde die Aufdeckung von Hinterziehungen erschwert, weil durch die Niedrigkeit des Preises nicht auf Hinterziehung geschlossen werden könne.

An Zuwiderhandlungen wurden aufgedeckt im Kalenderjahr 1924 und 1925:

	Hinterzogene Weingeistmenge	Hinterzogene Beträge RM.
Zahl der Beschuldigten, Verschlußbrenner		
1924: 64	23 674	107 677
1925: 171	588 380	2 061 050
Zahl der Beschuldigten, Abfindungsbrenner		
1924: 884	20 941	86 177
1925: 1008	207 705	824 353
Zahl der Beschuldigten, Geheimbrenner		
1924: 288	87 496	140 517
1925: 308	132 954	545 059
Zahl der Beschuldigten, der Entgäller von preisbegünstigtem Branntwein		
1924: 312	2 478 069	3 491 823
1925: 359	1 030 705	2 136 641
Zahl der Beschuldigten, Spritschmuggler		
1924: 687	859 547	2 991 737
1925: 777	644 192	2 496 973
Sonstige Zuwiderhandlungen		
1924: 1270	10 700	10 200
1925: 1780	32 900	10 600

(Zusammengestellt nach Anlage 16 des „Entwurfs eines Spiritusmonopolgesetzes" vom 16. November 1926, Reichstagsdr. Nr. 2687 S. 86.)

Es erhellt, daß der im Handel befindliche unversteuerte Branntwein in der Hauptsache nicht von Abfindungsbrennereien herstammen konnte, sondern daß es sich bei dem billig angebotenen Branntwein in den meisten Fällen um entgällten oder geschmuggelten Sprit handelte. Die Schuld wurde aber immer wieder den Abfindungsbrennern zugeschoben und als willkommene Begründung für ein gutes, wenn auch fragwürdiges Geschäft benutzt. Tatsächlich ermöglichte es die geringe Abgabe insbesondere dem Trester- und Kernobstbranntwein, unter dem Monopolpreis zu bleiben und konnte so diesem Konkurrenz machen. Groß kann jedoch der Absatz solchen Branntweins unter Monopolspritpreis nicht sein, denn die kleinen Mengen wurden in der Hauptsache in den Erzeugergebieten verbraucht, und wenn auch der Zwischenhandelspreis unter dem Mono-

polpreis lag, so kamen sie doch in der Regel nicht unter Monopolpreis an den Verbraucher. Ein Einschreiten wurde erst zur Notwendigkeit, als die Verkäufer von Ware, die entgällt oder deren Abgabe sonstwie hinterzogen war, immer wieder jenen Einwand vorbrachten und tatsächlich auf Hinterziehungen infolge niederer Preisstellung nicht geschlossen werden konnte.

Aus diesem Zusammenhange heraus erklärt sich auch die Notwendigkeit des Einbezugs des nicht in Monopolbrennereien erzeugten Branntweins in die Monopolgesetzgebung. Insbesondere bei einer Preissteigerung des Branntweins, wie sie in Deutschland infolge des staatlichen Geldbedarfs herrschend ist, ist eine enge Verbindung notwendig, weil eine Besteuerung des Nichtmonopolbranntweins, die nicht gleichen Schritt mit dem Monopolbranntweinverkaufspreis hält, eine Überbietung und einen Preissturz zur Folge hat, wie dies in der Schweiz in den Nachkriegsjahren der Fall war. Hierzu folgendes Diagramm.

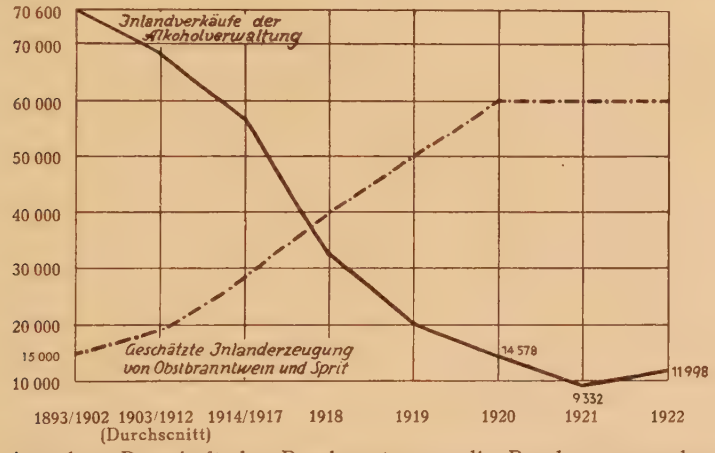

Aus der „Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betr. d. Rev. d. Art. 31 u. 32 II d. Bundesverfassung (Alkoholwesen) v. 29. I. 26" auszugsweise zitiert bei Bremer S. 236 ff.

Das Überangebot und die Übererzeugung der Obstbrennereien hatte einen Preissturz zur Folge, der die schweizerische Alkoholverwaltung zwang, eine Spritpreisherabsetzung vorzunehmen.

Das Gesetz vom 21. Mai 1929 brachte in erster Linie ein Verbot des privaten Handels mit Branntwein zu einem Preise, der unter dem regelmäßigen Verkaufpreise der Monopolverwaltung liegt. Zweitens hebt die Novelle den sogenannten ermäßigten Branntweinaufschlag für Abfindungsbrennereien, Stoffbesitzer und Obstverschlußkleinbrennereien auf. Es belegt nun nur noch sogenannten Edelbranntwein aus Steinobst, Beeren und Enzianwurzeln aus Abfindungsbrennereien und Verschlußkleinbrennereien bis 4 Hektoliter Jahreserzeugung mit einem niedrigen Branntweinaufschlagsatz von

3.626 RM. für den Liter Weingeist, andere als Edelbranntweine, wie Trester-, Kernobsttrester- und Weinhefebranntweine, sowie solcher aus mehligen Stoffen unterliegen einem um 0.95 RM. für den Liter höheren Satz. Da diese geringen Branntweine, mit Ausnahme des Weinhefebranntweins, bei einer so hohen Steuer (457.60 RM. für den Hektoliter) nicht konkurrenzfähig sein würden, wurde er als ablieferungsfähig erklärt. Die Monopolverwaltung übernimmt ihn zu einem zwischen 155 RM. und 201.50 RM. für das Hektoliter liegenden Übernahmepreis. Da in der Regel keine Probebrände mehr gemacht werden, sondern die in der Brennereiordnung festgelegten Ausbeutesätze zur Anwendung kommen, erhalten die Abfindungsbrenner und Stoffbesitzer einen steuerfreien Haustrunk. Die billigen Schnäpse sind bisher für den Bauer und dessen Gesinde die Gebrauchstrinkbranntweine gewesen, während das Kirschwasser und die anderen Edelbranntweine verkauft wurden. Der Weinhefebranntwein ist die Arznei des Bauern, er gilt im Erzeugerland als Edelbranntwein und folgt im Preise dem Kirsch auf dem Fuße.

Prof. Dr. Rüdiger, Hohenheim, schrieb hierzu [26] (allerdings zu der Fassung des Entwurfs, die noch die Ablieferungspflicht des Nicht-Edelbranntweins vorsah, in der Wirkung kommt aber die Ablieferungsfähigkeit der Gesetzesfassung der Ablieferungspflicht mit Ausnahme des Hefebranntweins gleich): „Der größte Teil der in Abfindungsbrennereien und in kleinen Verschlußbrennereien erzeugte geringwertige Branntwein aus Kernobst, Wein und Obsttrestern, Kartoffeln und Getreide geht jetzt in den örtlichen Trinkverbrauch über und erzielt bei dieser Verwertung meist auch lohnende Preise, die in gleicher Höhe von der Reichsmonopolverwaltung im Falle der Zwangsübernahme nicht geboten werden könnten." Die Gesetzgebung wird, weil die bisher billigen Branntweine infolge der nun hohen Besteuerung so verteuert werden, daß ihre Herstellung unrentabel ist, einerseits den Hersteller zwingen, teueren Edelbranntwein, der sonst verkauft wurde, zu konsumieren, andererseits eine Verringerung des Branntweinkonsums mit sich bringen. Dies wird sich insbesondere hinsichtlich des Tresterbranntweins vorteilhaft auf die Volksgesundheit auswirken, enthält doch dieser Branntwein bis zu 2 % des schädlichen Methylalkohols. (Aus dem Gutachten des Vorstandes des Nahrungsmitteluntersuchungsamtes in Münster, Westf., Dr. Dinslage im Metyhlalkoholprozeß Bruchsaler.)

Die andere Maßnahme, die der Bekämpfung der Hinterziehung dient, ist das Verbot, Branntwein unter Monopolspritpreis zu handeln. Es war bereits im Entwurf vom 16. November 1926 im § 73, Absatz 2 vorgesehen. Die Begründung zur Gesetzesnovelle sagt hierzu: „Die Vorschrift . . . ist im besonderen die unentbehrliche Voraussetzung für jede Erhöhung der Hektoliter-Einnahme. Solange es erlaubt ist, Branntwein beliebig unter dem Monopolpreis zu handeln,

[26] Prof. Dr. Rüdiger, Hohenheim, Deutsche Dest.-Ztg., Nr. 24 vom 23. Februar 1929.

wird der heimlich hergestellte, verschobene oder geschmuggelte Branntwein stets seine Abnehmer finden und damit in der Lage sein, das natürliche Absatzgebiet des ordnungsmäßig versteuerten Branntweins zu schmälern. Dies wird desto leichter möglich sein, je höher die Steuer und damit der Unterschied zwischen dem Monopolpreis und dem dem Schwarzbrenner möglichen Branntweinpreise ist. Um dem Übel der Hinterziehung wirksam beizukommen, müssen daher vor allem die Kanäle verstopft werden, durch die der unversteuerte Branntwein bisher in den Verkehr gelangen konnte. Wird der Absatz solchen Branntweins durch die vorgeschlagene Maßnahme unmöglich gemacht oder doch sehr erschwert, so werden hierdurch auch die Hinterziehungen auf dem Gebiete des Monopols erschwert werden."[27] Prof. Dr. Rüdiger sagt dazu: „Der Reichsverband der Deutschen Kleinobstbrenner hat seinerzeit hiergegen Stellung genommen, da von der Einführung eines Mindesthandelspreises eine erhebliche Absatzerschwerung für den Teil der Kleinbrennererzeugung zu erwarten ist, der an Händler oder größere Firmen abgesetzt werden muß. Die von diesen Stellen für geringwertige Branntweine gezahlten Preise liegen zur Zeit fast immer unter dem regelmäßigen Verkaufspreis. Allgemein bestehen Bedenken an der Möglichkeit, die Einhaltung der Mindestpreise zu kontrollieren. Es ist mit Sicherheit vorauszusehen, daß die Bestimmung in vielen Fällen umgangen werden wird." Wenn auch gesagt wird, daß etwa schwarzgebrannter Branntwein, um nicht aufzufallen, den gleich hohen Absatzpreis haben müsse wie der regelrecht versteuerte, und daß das Anbringen dieser Ware darum schwer sei, so wird man sich doch fragen müssen, ob Rüdiger eingedenk der Höchstpreispolitik der Kriegs- und Nachkriegszeit vielleicht nicht doch recht bekommen wird. Wenn auch zur Zeit noch kein abschließendes Urteil vorliegen kann, so geht doch bereits aus den Fachzeitschriften und den Auslassungen der Gewerbetreibenden hervor, daß diese mit den Mindestpreisen nicht zufrieden sind, weil sie beim Käufer als Höchstpreise angesehen werden und darum die Gewinnspannen zu gering seien. Auf einige Umgehungsmöglichkeiten kann bereits aus verschiedenen Wahrnehmungen geschlossen werden. Es handelt sich zuerst um den Lohnbetrieb. Es ist darunter diejenige Art der Branntweinherstellung zu verstehen, bei der die Rohstoffe nicht Eigentum des Brenners, sondern eines Auftraggebers sind. Aus den gelieferten Rohstoffen soll der Brennereibesitzer Branntwein herstellen und an den Lieferer gegen einen in der Regel auf den Liter Weingeist berechneten Brennerlohn abliefern. Zwar ist die Lohnbrennerei unstatthaft für ablieferungspflichtigen Branntwein, für landwirtschaftliche Brennereien, für Brennereien, die selbstgewonnene Stoffe brennen müssen (Obstgemeinschaftsbrennereien, neue Abfindungsbrennereien und Stoffbesitzer) und für Abschnittsabfindungsbrennereien, die Branntwein aus Wein, Most und Rückständen davon erzeugen. Aber für

[27] Abdruck in der Deutschen Dest.-Ztg., Nr. 14 vom 31. Januar 1929.

die übrigen Brennereien, insbesondere solche, die ausländischen Wein brennen, ist der Lohnbrand nicht verboten. Solcher im Lohn verarbeiteter Branntwein ist, da der Verarbeitungswert erheblich unter dem Stoffwert liegt, Eigentum des Auftraggebers (§ 950 BGB.) und die Lieferung solchen Branntweins an den Auftraggeber fällt nicht unter das Mindestpreishandelsverbot. Die Gefahr liegt aber in der Fingierung solcher Lohnbetriebe nur zu dem Zweck, unter Unterschreitung des Mindestpreises die Kunden billiger mit nicht einwandfreier Ware beliefern zu können. In der Nichteinhaltung der Mindestpreise bei Abgabe solchen aus Scheinlohnbetrieben stammenden Branntweins ist ebenso eine strafbare Handlung zu erblicken wie in der Erstreckung der Zahlungsfrist über 90 Tage hinaus oder in der Verschleierung der Übertretung durch Zugabe oder verbilligte Abgabe einer anderen Ware.

5. Der Übernahmepreis. Eigenbrennereien erhalten für den abgelieferten Branntwein den Übernahmepreis. Während dieser Übernahmepreis vom Beirat festzusetzen ist, wird jener für Branntwein, der aus Stoffen, die den Monopolbrennereien vorbehalten sind, bereitet ist, wenn er aus Nichtmonopolbrennereien stammt, von der Monopolverwaltung im Benehmen mit den Herstellern festgesetzt. Der Übernahmepreis hat zu seinem Vorgänger den Verwertungspreis bei der Spirituszentrale. Der Unterschied ist aber der, daß dem Verwertungspreis der „Abschlagspreis" vorausgeht, der unverzüglich nach jeder Lieferung zu zahlen ist und daß erst zum Jahresschluß, nachdem sich die Marktlage überschauen läßt, der Verwertungspreis festgesetzt und die Nachzahlung zum „Abschlagspreis" getätigt wird.

Der vom Beirat zu bestimmende Übernahmepreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis und den Zuschlägen und Abzügen. Der Branntweingrundpreis ist wie bisher nach den durchschnittlichen Herstellungskosten eines Hektoliters Weingeist in gutgeleiteten Kartoffelbrennereien mittleren Umfangs festzusetzen. Richtlinien bezüglich der Festsetzung dieser Herstellungskosten sind vom Gesetzgeber nicht gegeben, auch ist nicht bestimmt, ob sie durch die Monopolverwaltung oder eine andere Organisation zu ermitteln sind. Der Übernahmepreis findet seine einseitige Festsetzung zugunsten der Ablieferer von Branntwein, insbesondere der Kartoffelbrenner, ohne daß wie früher unter der Herrschaft der Spirituszentrale, wo der „sich aus der Bilanz ergebende Reinerlös des betreffenden Geschäftsjahres" (§ 36 des Hauptvertrags zwischen Brenner einerseits und Spiritusfabrikanten andererseits)[28] den Verwertungspreis bildet, auf die Spiritusmarktlage des Monopols Rücksicht genommen wird. Die Bestimmung des Grundpreises ist also die nämliche wie im ersten Monopolgesetz (§ 92), nur ist die Berücksichtigung des allgemeinen Betriebsabzugs weggefallen, weil die Betriebsabzüge erst bei einer Erzeugung von über 600 Hektoliter Weingeist beginnen. Sie werden in Hundertteilen des Branntweingrundpreises erhoben. Diese Be-

[28] Verhandlungen des Reichstags 1914—1918, Drucks. Nr. 1460, S. 150.

rechnungsweise anstatt fester Preise war infolge der Geldentwertung nötig. Der Vorgänger des allgemeinen Betriebsabzugs ist, wie gezeigt wurde, in der Vorkriegsbesteuerung die Brennsteuer, später Betriebsauflage genannt, die in das erste Monopolgesetz mit den gleichen Sätzen übernommen worden war. Sie hatte sowohl jetzt wie vordem bei der Spirituszentrale den Zweck, den Verlustverkauf des verbilligten technischen Sprits zu decken; daneben hatte sie noch einen sozialen Ausgleich zwischen den verschieden hohen Gestehungskosten des Erzeugnisses in den Brennereien zu schaffen, eine Aufgabe, die durch die Staffelung der Sätze für die einzelnen Erzeugungsstufen erreicht wurde. Das Gesetz von 1922 verzichtet fast ganz auf die Erhebung des Betriebsabzugs, indem es diesen erst von der Erzeugung über 600 hl Weingeist an in sieben Erzeugungsstufen erhebt. Da den Betriebsabzügen in den §§ 68—71 des Monopolgesetzes erhebliche Betriebszuschläge zugunsten der Brennereien mit kleineren Brennrechten entgegenstehen, die sich im Betriebsjahre 1924—1925 wie folgt auswirkt:

Einnahmen durch Betriebsabzüge	948 566.76 RM.
Verlust durch Betriebszuschläge	1 561 844.28 RM.
also	613 277.52 RM.

mehr als die Betriebsabzüge, sind diese nicht mehr fähig, die Preisverluste, die durch die verbilligte Abgabe des technischen Sprits entstehen, zu tragen. Diese Verluste müssen vielmehr durch den nicht an das Reich abzuliefernden Teil des Trinkbranntweinverkaufpreises, und zwar einseitig von dem Trinkbranntweingewerbe und den Verbrauchern des Trinkbranntweins getragen werden, was infolge des hohen Warenpreises absatzdrückend wirkt, während die Gruppe des Brennereigewerbes, die am meisten Interesse an dem Absatz ihres Produktes hat, zu den Lasten nicht herangezogen wird.

Die Sonderbelastung der gewerblichen Brennereien, die alle Brennereien, gleichviel in welchem Größenverhältnis sie stehen, mit 3 % Abzug vom Grundpreis belegt, entspricht keineswegs der Vorkriegshöhe von 4.— Mk. und den Betriebsbeschränkungen der andern Brennereigruppen hinsichtlich der Stoffwahl, der Schlempefütterung und der Dungverwertung.

Schließlich gibt das Gesetz der Monopolverwaltung noch das Recht für Branntwein, der aus anderen Stoffen als Kartoffeln hergestellt ist, bei Hefegewinnung oder in besonderen Fällen Abzüge oder Zuschläge vom Branntweingrundpreis zu machen. Die Möglichkeit der Gewährung von Grundpreiszuschlägen bei Ablieferung besonders guter Ware oder Abzüge bei schlechter ist vom ersten Monopolgesetz übernommen worden. Ebenso die Zuschläge der Sonderrechtstaaten.

6. Der Branntweinaufschlag. Nicht aller Branntwein ist ablieferungspflichtig. Befreit ist Korn- und Obstbranntwein, sowie Branntwein, der in Abfindungsbrennereien und von Stoffbesitzern hergestellt wird. Während für den ablieferungspflichtigen Branntwein

der Übernahmepreis gezahlt wird, ist für den ablieferungsfreien Branntwein vom Hersteller als Ersatz für den Gewinn, der der Monopolverwaltung durch die dem Brenner überlassene Verwertung entgeht, der Branntweinaufschlag zu zahlen. Im Entwurf vom 16. November 1926 ist der Branntweinaufschlag als Ausgleichssteuer „Branntweinherstellersteuer" genannt. Die geldliche Entschädigung, die der Monopolverwaltung für die Aufgabe ihres Rechtes der Verwertung zu zahlen ist, muß demnach gleich dem Betrag sein, den die Monopolverwaltung bei der eigenen Verwertung einnehmen würde, also „gleich dem Betrag, um den der regelmäßige Verkaufpreis den Übernahmepreis übersteigt" (§ 79 d. BMG.). Hiervon kommen die Reinigungskosten, die die Monopolverwaltung erspart, in Abzug.

Die Branntweinaufschlagschuld entsteht mit der Gewinnung des Branntweins. Die Fälligkeit tritt bei Branntwein aus Abfindungsbrennereien eine Woche nach Schluß des auf die Herstellung folgenden Monats ein, bei Verschlußbrennereien eine Woche nach Mitteilung des Betrags an den Schuldner. Während für die Verbrauchssteuern sonst das Verfahren der möglichsten Hinausschiebung der Fälligkeitstermine bis zum Zeitpunkt des Verkaufs der Ware gilt (auch die Zölle können mit Ausnahme des Getreides aufgeschoben werden), sind hier die Zahlungsfristen außerordentlich kurz. Im Verwaltungswege ist zwar dem Brennereibesitzer auf Antrag Stundung bis zum 25. des dritten Kalendermonats, der auf denjenigen der Branntweinabnahme bzw. bei Abfindungsbrennereien den der Schuldentstehung folgt, zinslos zu gewähren, falls er der Behörde zahlungsfähig erscheint. Eine solche Bestimmung sollte aber, auch zur Vermeidung von Verwaltungsarbeit, in das Gesetz aufgenommen werden.

7. Die Branntweinverwertung. a) Der ablieferungsfreie Branntwein darf frei verwertet werden. Branntwein aus Obststoffen, sowie Kornbranntwein, der nicht von dem Hersteller verwertet wird, kann einer von der Reichsmonopolverwaltung auf Antrag zugelassenen Verwertungsstelle zum Übernahmepreis überlassen werden. Der „Reichsverband der deutschen Klein- und Obstbrenner" hat zur besseren Verwertung des von seinen Mitgliedern erzeugten Obstbranntweins die „Deutsche Edelbranntweinstelle, Verwertungsgesellschaft der deutschen Klein- und Obstbrenner m. b. H. in Karlsruhe-Mühlburg" gegründet, welche als Verwertungsvereinigung gemäß § 82 des Gesetzes zugelassen wurde. Der durch die Gesetzesnovelle vom 21. Mai 1929 neugeschaffene § 82a bezweckt die Errichtung einer Kornbranntweinverwertungsstelle unter den heutigen Wirtschaftsverhältnissen zu ermöglichen. Das Brennen von Korn war während des Krieges und nach dem Kriege bis gegen Ende des Jahres 1924 verboten. Die Kornbrennereien gingen damals zum Brennen von Mais über, was ihnen durch Gewährung von Maiszuschlägen möglich war. Nach Einstellung der Zuschläge vom 1. Oktober 1926 ab und Wiederbeginn stärkeren Kornbrennens trat bald, durch die inzwischen veränderte Geschmacksrichtung hervorgerufen, ein Überangebot ein, das noch verstärkt wurde durch das Angebot billiger schwarzgebrannter

Ware, die als Kornbranntwein ausgegeben wurde. Das Überangebot und damit der Preisdruck soll nun durch Festsetzung eines besonderen Kornbrennrechts im Rahmen des allgemeinen Jahresbrennrechts beseitigt werden. Nur der innerhalb dieses Kornbrennrechts hergestellte Branntwein darf noch vom Hersteller als trinkfertiger Branntwein verwertet werden. In unbearbeitetem Zustande ist er an die Kornverwertungsstelle abzuliefern. Die über das Kornbrennrecht hinaus erzeugten Mengen sind an das Monopolamt abzuliefern. Dadurch soll eine Marktbereinigung erreicht werden.

b) Die Monopolverwaltung hat das ausschließliche Recht, unverarbeiteten Branntwein durch Verkauf zu verwerten. Außerdem kann die Monopolverwaltung die dem Massenverbrauch dienenden Trinkbranntweine herstellen und verkaufen. Trotzdem wie im ersten Teil gezeigt wurde, ein solcher Verkauf gewinnbringend sein müßte, versagte das Experiment, insbesondere weil es in eine wirtschaftlich ungünstige Zeit fiel. An besonderen Gründen für das Versagen werden aufgeführt:

1. Der Widerstand, den das freie Gewerbe dem Monopoltrinkbranntwein auf dem Markte entgegensetzte.

2. Das Verbot, die billigen und gangbaren Verschnitte mit Weinbrand, Arrak und Ruhm herstellen zu dürfen.

3. Das geltende Monopolgesetz hat die Freigeldbelastung von dem im freien Verkehr befindlichen Branntwein, dem die Monopoltrinkbranntweine nicht unterlagen, weggenommen, ohne aber die Beschränkung hinsichtlich der Art der herzustellenden Erzeugnisse für die Monopoltrinkbranntweine aufzuheben. Dadurch wurden die Monopolfertigerzeugnisse konkurrenzunfähig.

4. Weiter kamen durch das Loch im Westen massenhaft billige Auslandsbranntweine zum Angebot.

5. Großzügige kaufmännische Werbetätigkeit ist nicht möglich, da der Monopolverwaltung jede Reklame für Trinkbranntwein verboten war.

Nur ein Vollhandelsmonopol hätte wohl Erfolg. Das würde aber einen vollständigen Umsturz des freien Gewerbes bedeuten und wäre mit teuren Entschädigungsansprüchen verknüpft. Die Herstellung von Monopoltrinkbranntwein wurde daher im August 1925 eingestellt.

Der unverarbeitete Trinkbranntwein (etwa 95 Gewichtsprozent stark) wird zum regelmäßigen und ermäßigten Verkaufpreis verwertet.

Der regelmäßige Verkaufpreis beträgt zurzeit ab 1. Juni 1929 . . . . . 600.— RM.

An den ermäßigten Verkaufpreisen gibt es folgende:

a) Der allgemein ermäßigte Verkaufpreis für Branntwein, der zu gewerblichen Zwecken, zu Putz-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken verwendet wird, er beträgt zurzeit . . . . . 40.— „

b) Der Motorbranntweinpreis mit zurzeit . . . 31.— „

c) Der besonders ermäßigte Verkaufpreis für Branntwein zu Riech- und Schönheitsmitteln, sowie zur Herstellung von Heilmitteln zum äußerlichen Gebrauch mit zurzeit . . . . . 330.— RM.
d) Der Essigbranntweinpreis mit zurzeit . . 80.— „
e) Der Ausfuhrpreis mit zurzeit . . . . . 38.— „

Von dem zum regelmäßigen Verkaufpreis verwerteten Monopolerzeugnis sind mindestens 400 RM. für den Hektoliter Weingeist (Hektolitereinnahme) ab 1. Juni 1929 an die Reichskasse abzuliefern, von dem besonders ermäßigten Verkaufpreis 40 % (mindestens 100 RM.), zurzeit 132 RM. Auch die über die Hektolitereinnahme hinausgehende Reineinnahme ist, soweit sie nicht zu Betriebs- oder Verwaltungszwecken benötigt wird, an die Reichskasse abzuführen. Die Spanne zwischen Verkaufpreis und Hektolitereinnahme heißt Preisspitze und beträgt zurzeit 200 RM. für den Hektoliter. Während vor Einführung des Monopols die Ausfälle durch den Verkauf des verbilligten Sprits aus der Betriebsauflage und seit 1912 zuzüglich 16 Millionen im Betriebsjahr gedeckt wurden, muß hierzu nun die Preisspitze dienen.

Es sind aus der Preisspitze zu decken:

a) Sämtliche Verwaltungs- und Geschäftskosten, einschließlich des Besoldungsaufwands für die Beamten der Monopolverwaltung (zu den Unkosten gehören auch die durch die Abgabe von Branntwein zu ermäßigten Verkaufpreisen entstehenden Verluste);
b) die Aufwendungen zur Verbilligung des Branntweins für öffentliche Kranken-, Entbindungs- und der öffentlichen Gesundheitspflege dienenden Anstalten und für öffentliche wissenschaftliche Lehr- und Forschungsanstalten;
c) die Entschädigungen, die aus Anlaß der Einführung des Monopols zu zahlen sind.

Die Höhe des durch die Monopolverwaltung zu deckenden Unkostenbetrags hängt in erster Linie von dem Verkauf an Trinkbranntwein und an Erzeugnissen zum ermäßigten Verkaufpreis ab. Der Zugang und Absatz in den letzten vier Betriebsjahren ist folgender:

Hektoliter Weingeist

Absatz im Betriebsjahr	1924/25	1925/26	1926/27	1927/28
1. Abgabepflicht. Branntw. zu regelm. Verkaufpr.	552 000	562 000	695 000	663 000
davon Trinkbranntwein		532 000	659 000	628 000
Branntwein zu Heil- und Riechmittelherstellung	53 000	42 000	52 000	52 000
2. Abgabefreier Branntw. vergällter zu gewerbl. Zwecken	886 000	925 000	1 174 000	1 366 000
Branntw. zu Antriebszw.	54 000	99 000	167 000	180 000
Brantw. für Essigbereitung	129 000	133 000	144 000	140 000

Gesamtabsatz f. Inlandverbrauch	1 674 000	1 761 000	2 232 000	2 401 000
3. Branntw. f. Ausfuhrzw.	268 000	533 000	80 000	20 000
davon d. Monopolverw.	265 000	258 000	75 000	15 000
durch Gewerbe	3 000	5 000	5 000	5 000
Absatz insgesamt:	1 942 000	2 294 000	2 312 000	2 421 000
Zugang insgesamt:	1 766 586	2 099 585	1 700 202	2 582 000
übern. Bestände	1 403 766	1 198 215	979 864	349 743
Bestand am Jahresschluß [29]:				510 405

Bei Berechnung eines Einstandspreises der Monopolverwaltung von 80 RM. für den Hektoliter Weingeist erzielt die Monopolverwaltung für einen Hektoliter bei den obigen Verkaufpreisen einen Reingewinn von 600 — (400 + 80) = 120 RM. b. Verkauf v. Trinksprit
„ „ 330 — (132 + 80) = 118 „ beim Verkauf v. Branntwein für Heilmittel usw.
„ „ 80 — 80 = 000 „ beim Verkauf von Essigbranntwein

Beim Absatz von Branntwein zu technischen Zwecken beträgt der Verlust 40 — 80 = 40 RM.
31 — 80 = 49 „ beim Verkauf von Treibstoffbranntwein
38 — 80 = 42 „ bei der Ausfuhr.

Wird unter Berücksichtigung eines durch die Erhöhung des Verkaufpreises verminderten Trinkbranntweinabsatzes, aber auch einer Steigerung infolge der gegen die Hinterziehungen getroffenen Maßnahmen mit einem gleichbleibenden Absatz gerechnet, so betragen die Reineinnahmen der Monopolverwaltung:

$$(660\,000 \times 120) + (52\,000 \times 118) = 85\,336\,000 \text{ RM.}$$

Der Verlust bei Abgabe von Branntwein zu technischen und gewerblichen Zwecken, von Treibstoffbranntwein und Ausfuhrbranntwein berechnet sich unter Zugrundelegung der Ziffern des Betriebsjahres 1927/28:

$$(1\,366\,000 \times 40) + (180\,000 \times 49) + (20\,000 \times 42) = 64\,300\,000 \text{ RM.}$$

Zu berücksichtigen ist, daß für die etwa 5000 hl ausmachende Ausfuhr des Gewerbes eine höhere Prämie gezahlt werden muß. Diese beträgt beispielsweise zurzeit bei einer Obstbrennerei mit 60 hl Jahreserzeugung 562 — 510,30 = 51,70 RM. Schließlich muß die Monopolverwaltung die den Abfindungsbrennern im § 118a BMG. bewilligte Liebesgabe in Höhe von 50 RM. für den Hektoliter und die den Kleinbrennern bewilligten höheren Übernahmepreise decken. Für die nächste Zeit kommen auch als vermehrte Unkosten in Frage die Aufwertungen der bei Einführung des Monopols festgesetzten Papiermarkentschädigungen von Betrieben und Arbeitnehmern.

---

[29] Aus: „Wirtschaft und Statistik", herausgegeben vom Stat. Reichsamt, 2. Juli-Heft 1927, S. 617, 2. November-Heft 1927, S. 932, 1. November-Heft 1928, S. 771.

Der Absatz an Branntwein zum regelmäßigen Verkaufpreis betrug im Betriebsjahr 1926/27: . . . . . 695 124 hl
an ablieferungsfreiem Branntwein wurde hergestellt . 171 460 hl
Zusammen 866 584 hl
Im Betriebsjahr 1927/28 Absatz z. regelm. Verkaufspreis 663 134 hl
Herstellung an ablieferungsfreiem Branntwein . . 210 153 hl
Zusammen 873 287 hl

Wird der Gesamtverbrauch weiter mit rund 870 000 hl angenommen, so berechnet sich die Reichseinnahme auf
870 000 × 400 = 348 000 000 RM.
Hierzu aus dem Verkauf von rund 4000 hl Branntwein für Essenzen zum regelmäßigen Verkaufpreis von 400 RM. . . . . 1 600 000 RM.
ferner vom Verkauf von 48 000 hl Branntwein zu Heilmittel- und Riech-, sowie Schönheitsmittelzwecken, Reichseinnahme für den Hektoliter 132 RM. . . . . 6 300 000 RM.
Weiter kommen dazu durch den Wegfall des ermäßigten Branntweinaufschlags, von dem bisher eine Hektoliter-Einnahme nicht abgeliefert wurde, für rund 30 000 hl Weingeist = 30 000 × 400 = ... 12 000 000 RM.
aus dem Monopolausgleich . . . . . 2 000 000 RM.
so daß sich die Gesamteinnahme auf rund . . 370 000 000 RM. berechnet[30].

Falls von der Reineinnahme der Monopolverwaltung nach Abzug aller Unkosten noch ein Betrag übrig bleibt, ist er an die Reichskasse abzuführen, um ihn erhöhen die Reichseinnahmen sich noch. Nach allem kann dieser Betrag jedoch nicht sehr bedeutend sein. Es kommen demnach nicht ganz ein Viertel der Einnahmen aus dem Branntweinmonopol der Verwaltung zur Unkostendeckung zugute.

Die Monopolwirtschaft ist daher mancher Kritik unterworfen worden. So sagt Dr. phil., Dr. ing. h. c. Classen, Dormagen (Abhandlung aus Nr. 71a „Köln. Ztg." vom 5. Febr. 1929): „Bei einem Einstandspreis von 70 RM. (hier sind in der vorausgegangenen Berechnung 80 RM. zugrunde gelegt, s. Gesetz über das Branntweinmonopol, erläutert von OReg. Weidner, Reg. Seydel 1929, S. 114) je Hektoliter wird der Weingeist für technischen Sprit seit 1928 mit 40 RM. und der für Motorantrieb sogar nur zu 18 RM. (ab 1. April 1929 auf 31 RM. erhöht) abgesetzt. Da zurzeit 1 100 000 hl zu 40 RM. und 160 000 hl zu 18 RM. abgesetzt werden, so ist der Verlust der Reichsmonopolverwaltung an diesem Verkaufsgeschäft über 40 Millionen Reichsmark.

[30] Zusammengestellt nach „Wirtschaft und Statistik", 1. November-Heft 1928, S. 771 und dem Geschäftsbericht der Monopolverwaltung für Branntwein für das 9. Geschäftsjahr. (Einnahmen 1926/27: 206 572 599 RM., Einnahmen 1927/28: 261 024 873 RM.)

Solange das Reichsbranntweinmonopol nicht nach kaufmännischen Grundsätzen geführt wird, wird es niemals auch nur annähernd die Erträgnisse bringen, die man mit Recht daraus erwarten kann. Das liegt aber hauptsächlich an der Zwittergestalt, die das Monopol durch das Gesetz erhalten hat. Besonders die Einstellung des geltenden Gesetzes auf den Schutz der landwirtschaftlichen Brenner hat verhängnisvolle Folgen gehabt." Prof. Aereboe geht so weit, „die Verwendung vieler Millionen der von den Branntweinkonsumenten erhobenen Steuern zur Aufrechterhaltung und Steigerung der Privilegien eines relativ engen Kreises von Kartoffelbrennereibesitzern" als einen öffentlichen Skandal zu bezeichnen. Es sei das Übelste an unseren Zuständen auf dem Gebiete der Brennereigesetzgebung, führt er aus, daß der Reichsmonopolverwaltung das Recht zustehe, Steuern, die dem Reiche gehören sollen, größtenteils selbst und nach eigenem Ermessen zu verwenden[31]. Der erste Kritiker aber der Monopolbewirtschaftung ist Dr. Baade, Forschungsstelle für Wirtschaftspolitik, Berlin; doch er soll später im Zusammenhang mit der Preispolitik gehört werden.

Der Hektolitersatz ist nun wieder seit der Gesetzesänderung vom 21. Mai 1929, wie er es zuerst im ersten Monopolgesetz war, ein fester geworden. In der Begründung sagt die Regierung hierzu, daß durch den beweglichen Satz das Gewerbe immer mit der Möglichkeit einer plötzlichen Änderung rechnen mußte und dadurch in Unruhe gekommen sei, was zu unerfreulichen Machenschaften und Spekulationsgeschäften geführt habe. Ein fester Satz empfehle sich vom Standpunkt einer planmäßigen Monopolwirtschaft aus, auch wird der Trinkbranntweinabsatz weniger Schwankungen unterworfen. Durch die gesetzliche Festlegung eines festen Satzes wird dem Reichsminister der Finanzen ein Einfluß auf die Monopolbewirtschaftung entzogen. Wie auf die Hektolitereinnahmeerhöhungen hin spekuliert wurde, läßt sich am besten am Bestand der Eigenläger vor und nach der Erhöhung ersehen. So war der Bestand der Eigenläger vor der auf 1. Juni 1927 erfolgten Erhöhung der Hektolitereinnahme

Ende April 1927	35 496 hl
nach der Erhöhung Ende Juni war der Bestand	14 553 „
Ende Juli	15 799 „
Es kann also wohl angenommen werden, daß der Unterschied mit	20 943 „

zu Spekulationszwecken eingelegt worden war. Da die Erhöhung 70 RM. betrug, war der Einnahmeausfall für das Monopol rund 1 466 000 RM. Um die Spekulation zu unterbinden, hatte einige Monate vor der Erhöhung auf 1. April 1929 die Monopolverwaltung eine Bezugskontingentierung eingeführt mit dem Resultat, daß am

30. September 1928 in Eigenläger eingelagert waren	39 773 hl
gegenüber regulär am 30. September 1929	21 036 „
also ein Mehr von	18 737 „ .

[31] Aereboe, Agrarpolitik, 1928, S. 366.

Am 31. Dezember 1928 befanden sich in den Lägern . .	41 866 hl
Am 31. Dezember 1927	24 075 „
somit mehr	17 791 „
Nach der am 1. Juni 1929 stattgehabten Erhöhung befanden sich am Schlusse dieses Monats wieder regulär	16 862 „

in Eigenlägern; gegenüber dem 31. Dezember 1928, um welche Zeit die Spekulationsläger gefüllt waren, um ein beträchtliches unter der Hälfte. Trotz der Kontingentierung hatten es also die Spekulanten verstanden, über den regulären Gebrauch hinaus rund 25 000 hl Weingeist um 100 RM. für den Hektoliter billiger zu beziehen, weil sie sich eben noch rechtzeitig vor derselben einzudecken vermochten. Die Spekulationsmöglichkeit wird aber durch die Einführung eines festen Satzes keineswegs geringer. Wenn künftig ein Aufschlag in Erwägung stehen sollte — und warum sollte dies nicht der Fall sein, sprach doch bald nach der letzten Erhöhung ein preußischer Minister davon, daß der Sprit eine noch höhere Steuer vertragen könne, und wird doch immer wieder auf die fast siebenmal so hohe Besteuerung in England hingewiesen —, wird wieder allen, die es angeht, durch lang andauernde vorherige Verhandlungen kund getan, daß ein Aufschlag zu erwarten ist [32].

Die Abgabe von Branntwein zu ermäßigten Verkaufpreisen hat neben der Belastung der Monopoleinnahmen infolge des Verkaufs unter den Gestehungskosten, wie er in der Hauptsache getätigt wird, eine weitere, sehr wesentliche Einnahmeverkürzung zur Folge, die durch die mißbräuchliche Verwendung des preisbegünstigten Branntweins zu anderen als den erlaubten Zwecken, insbesondere zu Genußzwecken, entsteht. Um eine solche zu verhindern, muß dieser Branntwein entweder vollständig oder unvollständig vergällt werden. Branntwein zu Riech- und Schönheitsmitteln kann auch einer ständigen amtlichen Überwachung unterworfen werden. Nur im vollständig vergällten Sprit befinden sich neben Methylalkohol und Pyridinbasen geheime, nur der Monopolverwaltung bekannte Stoffe. Solche können sich insbesondere in dem zu Heilzwecken abgegebenen preisbegünstigten Branntwein nicht befinden. Für die Genußunbrauchbarmachung können keine so wirksamen Vergällungsmittel angewendet werden, wie sie zur Sicherheit des Monopolaufkommens nötig wären. Insbesondere der preisbegünstigte Heilmittelbranntwein wurde daher von unredlichen Gewerbetreibenden zu Monopolverkürzungen benutzt. Die Monopolgesetzgebung hat die fabrikmäßige Herstellung von Heilmitteln begünstigt, weil die Verbilligung des Sprits infolge der Vergällung nur beim Bezug und bei der Ungenießbarmachung größerer Mengen wirtschaftlich ist. Da im Deutschen Reiche jedermann ohne behördliche Genehmigung Heilmittel herstellen kann und das deutsche Arzneibuch lediglich für die Apotheken rechtsverbind-

[32] Die Zahlen sind zusammengestellt nach „Wirtschaft und Statistik", Heft Nr. 12, 1927, S. 542, Heft Nr. 15, 1927, S. 664, Heft Nr. 18, 1927, S. 772, Heft Nr. 21, 1928, S. 771, Heft Nr. 3, 1929, S. 86 und Deutsche Dest.-Ztg., Nr. 88 vom 23. Juli 1929.

lich ist, war es unredlichen Elementen möglich, sich preisbegünstigten Sprit zu verschaffen.

Solche Mißstände hatten sich auch schon unter der Branntweinbesteuerung des Reiches in früherer Zeit gezeigt und darum zur Aufhebung der Vergünstigung im Jahre 1906 geführt. Auch jetzt war regierungsseitig die Streichung dieser Vorschrift, sowohl im Spiritusmonopolentwurf von 1926, wie anläßlich der Einbringung der Novelle vom 21. Mai 1929, beantragt. Die Regierung konnte aber nur eine Beschränkung der Preisbegünstigung für „Heilmittel, die vorwiegend zum äußerlichen Gebrauch dienen", erwirken (§ 92 Abs. 2 BMG.). Dies ist um so bedauerlicher, als die Aufhebung der Preisbegünstigung für Heilmittelsprit eine preiserhöhende Wirkung nicht hätte, weil schon bisher nur etwa der vierte Teil des zur Heilmittelbereitung verwendeten Branntweins preisbegünstigt bezogen wurde und die amtliche Arzneitaxe schon bisher den regelmäßigen Verkaufpreis zugrunde legte.

Der Heilmittelbranntweinabsatz der Reichsmonopolverwaltung betrug:

im Betriebsjahr	preisbegünstigter Branntwein	nicht preisbegünstigter Branntwein
1922/23	38 554 hl Wgst.	28 923 hl Wgst.
1923/24	28 146 „ „	12 258 „ „
1924/25	11 094 „ „	23 800 „ „
1925/26	9 013 „ „	24 717 „ „
1926/27	9 752 „ „	28 344 „ „
1927/28	9 201 „ „	28 220 „ „[33]

(Die hohe Zahl des nicht preisbegünstigten Branntweinabsatzes im Betriebsjahr 1922/23 erklärt sich aus der Trinkbranntweinrationierung in diesem Jahre.)

Auch die „Gutachtliche Äußerung des Reichsgesundheitsamtes zu dem derzeitigen Verfahren der Abgabe vergällten Alkohols zur Arzneimittelherstellung vom 5. Juni 1925" (Spiritusmonopolgesetzentwurf 1926, S. 79 Reichstagsdrucksache 2687/88) bringt zum Ausdruck, daß „ein Fortfall jeder Vergällungsmöglichkeit spiritushaltiger Heilmittel . . . unter den derzeitigen Spirituspreisen in bezug auf die künftige Preisbildung in der deutschen Arzneitaxe für den Verbraucher keine erheblich belastenden Folgen haben werde.

Die Preisbegünstigung für Branntwein zu Riech- und Schönheitsmitteln war im ersten Monopolgesetz noch nicht enthalten; eine Ermäßigung trat erst durch die Verordnung vom 28. Oktober 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1841) insofern ein, als dieser die am 1. Oktober 1920 erfolgte Erhöhung des Trinkbranntweinverkaufpreises von 2200 auf 4000 Papiermark nicht mitmachte, sondern bei dem Verkaufspreis von 2200 Mk. stehen blieb. Begründet wird die Maßnahme mit der Förderung der Volksgesundheit und der beteiligten Gewerbe-

[33] Zusammengestellt nach dem Spiritusmonopolgesetz-Entw. vom 16. November 1926, S. 57 und „Wirtschaft und Statistik", Heft Nr. 22, 1927, S. 932 und Heft Nr. 21, 1928, S. 771.

zweige. Was die amtliche Überwachung angeht, so sind die Beweggründe gegen die Preisermäßigung nicht so stark wie beim Heilmittelbranntwein, weil die Betriebe in der Hauptsache einer ständigen amtlichen Überwachung unterworfen werden können und bezüglich der Vergällung die Bedenken vom gesundheitlichen Standpunkt aus nicht so groß sind. Nachdem durch den deutsch-französischen Handelsvertrag der autonome Zollsatz von 1100 RM. vertragsmäßig auf 300 RM. herabgesetzt worden war, kam ein neuer Grund für die Beibehaltung der Ermäßigung hinzu, der besagte, daß dem durch die französische Konkurrenz beeinträchtigten Gewerbe nicht noch eine neue Belastung zugemutet werden könne. Eingeführte Parfümerien und kosmetische Mittel unterliegen außer dem Zoll nach §§ 151, 152 BMG. einer dem inländischen Erzeugnis entsprechenden Abgabe (ermäßigter Branntweinverkaufpreis abzüglich Grundpreis), dem ermäßigten Monopolausgleich, zurzeit 330 — 62 = 268 RM. für den Hektoliter Weingeist. Würde im Inland der regelmäßige Branntweinverkaufpreis erhoben werden, so käme auch für Einfuhrware der regelmäßige Monopolausgleich zur Erhebung, zurzeit 600 — 62 = 538 RM. Die Steuerbelastung ist also die gleiche wie im Inland, vorausgesetzt, daß der Grundpreis nicht höher ist als die ausländischen Gestehungskosten des Branntweins. Zugunsten des Wegfalls der Preisermäßigung ist anzuführen, daß für den Verbrauch der Parfümerien und kosmetischen Mittel kapitalkräftigere Bevölkerungskreise in Frage kommen und der Einnahmeausfall infolge des höheren Preises nicht wesentlich ist. Verkauft hat die Monopolverwaltung zum ermäßigten Verkaufpreis an Branntwein zu Riech- und Schönheitsmittel im Betriebsjahr 1926/27 38 486 hl Wgst., im Betriebsjahr 1927/28 38 653 hl Weingeist („W. u. St." 1928, Heft Nr. 21, S. 772).

Die Mehreinnahme bei der Abgabe zum regelmäßigen Verkaufpreis würde somit betragen rund 38 000 × 270 = 10 260 000 RM. Zur Vermeidung einer Schädigung des Gewerbes und eines plötzlichen Rückgangs des Verbrauchs könnte ein etappenweises allmähliches Heranrücken an den regelmäßigen Verkaufpreis stattfinden.

c) Die Ausfuhrprämie.

Ausgeführt wurden	1913/14	14 631	hl Wgst
	1920/21	4 219	„ „
	1921/22	27 548	„ „
	1922/23	43 845	„ „
	1923/24	123 073	„ „
	1924/25	282 307	„ „
	1925/26	533 427	„ „
	1926/27	79 691	„ „
	1927/28	20 618	„ „

(Zusammengestellt nach Übersicht Anlage 1 des Entwurfs von 1926 Rtds. Nr. 2687 S. 64 und „W. und St. 1927" Heft Nr. 14 S. 618 Heft Nr. 22 S. 933 und 1928 Nr. 21 S. 772.)

Die Ausfuhrpreise betrugen

ab 26. 11. 23:	27 RM.	ab 10. 6. 24:	34 RM.
„ 5. 2. 24:	38 „	„ 7. 7. 24:	30 „
„ 19. 2. 24:	45 „	„ 1. 3. 26:	27 „
„ 5. 5. 24:	40 „	„ 1. 1. 27:	38 „

An der Ausfuhr ist das Gewerbe in den letzten Jahren mit durchschnittlich nur 5000 Hektoliter beteiligt, die großen Ausfuhrmengen wurden von der Monopolverwaltung getätigt. Das Verlustgeschäft durch den Auslandsverkauf unter Gestehungskosten betrug im Betriebsjahr 1925/26 rund 533 000 × 43 = 22,9 Millionen. (Die Gestehungskosten sind zu 70 RM. angenommen.) Eine solch hohe Ausfuhrziffer war seit der Jahrhundertwende nicht erreicht worden. Im Betriebsjahr 1926/27 war der Verlust noch rund 32 × 80 000 = 2 560 000 RM. Im Betriebsjahr 1927/28 war er auf rund 650 000 RM. gesunken.

Dem Gewerbe wird aber eine höhere Prämie gezahlt. Eine Obstbrennerei mit einem Brennrecht von 60 Hektoliter bei einem Verkaufpreis von 600 und einem Grundpreis von 62 RM. erhält eine Prämie von (600 — 38) — 510,30 = 51,70 RM. Da die Prämie nach dem am Tage der Ausfuhr geltenden Verkaufpreis berechnet wird, erhält der Exporteur, falls das Erzeugnis zu einem billigeren Satz versteuert worden ist, doch dem Betrag nach dieselbe Rückvergütung, also beispielsweise 562 — 410.30 = 151.70 RM. mehr als er Steuer entrichtet hat. Wenn eine Prämienzahlung für Branntwein aus den Kartoffelbrennereien mit der Intensivierung der Böden begründet wird, ist das noch verständlich, zu welchem Zwecke aber Edelobstbranntwein eine so hohe Prämie erhält, ist unerklärlich. Prof. Aereboe sagt hierzu: „Es liegt auf der Hand, wie dabei das Ausland auf Kosten der deutschen Arbeitskraft und der deutschen Steuerzahler bereichert wird. Es ist daher wenigstens erfreulich, daß das Dumpinggeschäft des Exports allmählich eingeschränkt ist. . . . Die Abgabe des Motorenspiritus zu Schleuderpreisen weist im Vergleich zu den Dumpingverkäufen nach dem Auslande doch den Unterschied auf, daß die Verluste wenigstens der deutschen Volkswirtschaft durch Steigerung des Verkehrswesens teilweise wieder zugute kommen. Es ist eher erträglich, wenn die Steuerzahler zur Verbilligung des Verkehrswesens beitragen, als wenn die Steuererträge ans Ausland verschenkt werden, zumal erstgenannte Verbilligung mit dafür sorgt, daß die Tarifsätze der Eisenbahnen nicht auf eine ungesunde Höhe getrieben werden können[34].

8. Die Essigsäuresteuer. Um den inländischen Gärungsessig (Essig aus Branntwein, Wein usw.) vor der Essigsäure, die aus Holzessig, essigsauren Salzen oder Kalziumkarbid hergestellt ist, zu schützen, wird die Essigsäure einer Steuer unterworfen, deren Bestimmungen ihrer engen Verflechtung mit der Branntweinmonopolgesetzgebung wegen in diese aufgenommen wurden. Es ist offensicht-

[34] Aereboe, Agrarpolitik 1928, S. 358/59.

lich, daß die Monopolverwaltung ein Interesse am Absatz an Branntwein zur Essigbereitung hat, da sie diesen wenigstens ohne Verlust dann abgeben kann, wenn gleichzeitig die nicht durch Gärung hergestellte Essigsäure, deren Produktionskosten geringer sind, mit einer Inlandsabgabe in der Höhe belegt wird, daß der Gärungsessig wettbewerbsfähig ist. Einem Essigbranntweinpreis von 70 RM. für 1 Hektoliter entspricht eine Steuer für 100 Kilogramm wasserfreien Säure von 40 RM. Da aber der Essigbranntweinpreis je nach dem Branntweingrundpreis variabel ist, muß auch, wenn dieser über die zu 70 RM. berechnenden Gestehungskosten hinaus festgesetzt wird, die Essigsäuresteuer zur Bewahrung der Wettbewerbsfähigkeit gleichzeitig steigen bzw. im umgekehrten Falle sinken. Dies wird dadurch erreicht, daß das Gesetz bestimmt, daß beim Fallen oder Steigen des Essigbranntweinpreises um je 1 RM. gleichzeitig die Essigsäuresteuer um je 1.43 RM. ebenfalls steigt oder fällt. Wenn so einerseits das Gärungsessiggewerbe einen Schutz hat, so wird auch die Essigessenzindustrie andererseits jenem gegenüber dadurch geschützt, daß für den Branntweinessig Bezugsrechte bis zu einer Gesamthöhe von 160000 Hektoliter gebildet und die im Betriebsjahr 1913/14 vorhanden gewesenen Essigessenzbetriebe durch Zuteilung von Betriebsrechten monopolisiert werden. Die Dauer dieses Zustandes ist bis zum 30. September 1934 gesetzlich festgelegt.

Nach allem hat die Essigsäuresteuer alle Merkmale einer idealen Aufwandsteuer. Es handelt sich nur um eine geringe Anzahl Betriebe, die Erhebungsweise ist einfach, die Verwaltungskosten gering, als Äquivalent für die steuerliche Belastung genießt das Gewerbe durch die Gesetzgebung monopolistischen Schutz, die Steuer ist so unmerklich, daß dem Großteil der Steuerzahler die Steuerbelastung überhaupt unbekannt ist; aber die Steuer bedeutet, da es sich für arm und reich um einen allgemeinen Gebrauchsgegenstand handelt, eine Belastung des Volksganzen, die nur dann begründet ist, wenn anderseits die vermehrte Branntweinherstellung in den Kartoffelbrennereien zum Nutzen und Frommen der Landwirtschaft und weiterhin der gesamten Volkswirtschaft ist und nicht nur im Privatinteresse einer beschränkten Anzahl gesetzlich begünstigter Brennereibetriebe liegt.

Bis zum Eintritt der Gesetzeskraft der Gesetzesnovelle vom 21. Mai 1929 unterlag aller aus dem Ausland eingeführter Essig der Essigsteuer. Da der inländische Gärungsessig steuerfrei war, mußte zur Wahrung der Parität der meistbegünstigten Handelsverträge wegen die Besteuerung des ausländischen Gärungsessigs ebenfalls aufgehoben werden.

9. Handelsvorschriften. Um den Verkehr heimlich hergestellten Branntweins zu unterbinden, hatte bereits der Entwurf von 1926 ein Handelsverbot erlassen für Branntwein, der unter dem Monopolspritpreis angeboten, gehandelt oder erworben wird. Dabei ging der Gesetzgeber von dem Gedanken aus, daß dem redlichen Gewerbe dadurch eine Erschwerung nicht bereitet werde, weil die

Besteuerung schon an sich dafür sorge, daß Branntwein nicht unter Monopolpreis verkauft werden kann, das Unterangebot aber gleich als unreell gebrandmarkt sei, ein Marktpreisangebot unversteuerter Ware aber keine Aussicht auf Erfolg habe.

Die Bestimmungen über den Branntweinhandel betreffs der Kennzeichnung und Benennung der Ware, sowie die sonstigen lebensmittelpolizeilichen Vorschriften tragen nicht monopolrechtlichen Charakter, sie sind teilweise nicht einmal im Interesse des Monopols, sie gehören vielmehr dem Lebensmittelrecht an. Wenn so beispielsweise eine Vermischung von Kirschwasser mit Monopolbranntwein nicht unter dem Namen Kirschverschnitt in den Verkehr gebracht werden darf, so liegt das zweifellos nicht in den Belangen des Monopols. Die Bestimmung, die nicht die Bezeichnung Obstbranntweinverschnitt verbietet, soll dem Schutze des Edelbranntweins dienen und dem Verbraucher gegenüber eine Gewähr gegen Übervorteilung bieten. Ob letztere erreicht wird, mag billig bezweifelt werden, da beispielsweise ein teilweiser Zusatz vom Monopolbranntwein — der sich im Preise billiger stellt — zu Kirsch weder durch die Geschmacksprobe noch durch die chemische Untersuchung mit Sicherheit festgestellt werden kann. Es wäre somit sowohl im Interesse des Monopols wie der Verbraucher, wenn die Bezeichnung Verschnitt für Edelbranntwein gestattet würde unter Bezeichnung des Mengenanteils des dazu benützten Monopolbranntweins. Nach der Begründung zum Einführungsgesetz zum Entwurf des Spiritusgesetzes vom 16. November 1926[35] sollen die lebensmittelpolizeilichen Vorschriften späterhin im Lebensmittelgesetz Platz finden.

10. Einfluß der Zollgesetzgebung auf das Monopol. Wie keine Aufwandsteuer losgelöst von der Zollgesetzgebung betrachtet werden und wie diese erschwerend oder fördernd auf Industriezweige wirken kann, so auch hier.

Das Ausfuhrprämiensystem — dessen zunächst Erwähnung zu tun ist — hat nicht nur eine Bereicherung der ausländischen Käufer auf Kosten der inländischen Steuerzahler zur Folge, es kann auch dem ausländischen Gegenkontrahenten die Möglichkeit geben, trotz Zollschutz — eben infolge der niedrigen Preisgestellung —, womöglich auch wiederum mit Prämiengewährung des ausländischen Staates, die Ware wieder in den Ausfuhrstaat zurückzuführen und so dem Erzeugnis des ursprünglichen Erzeugerlandes selbst Konkurrenz machend.

An zweiter Stelle ist hier der Brennwein zu nennen. Das ist Wein, der etwa selbst bis 12 Gewichtsprozent Weingeist enthält und bis zu 20 Gewichtsprozent mit aus Wein gewonnenem Weingeist aufgespritet ist. Er wird, wenn er unter Zollaufsicht verarbeitet wird, mit einem Zoll in Höhe von rund 10 RM. belegt. Die Gefahr besteht nun darin, daß die Aufstärkung anstatt mit Weinsprit mit billigem neutralem Sprit erfolgt. Dieser neutrale Sprit, den sehr oft mit

[35] Reichstagsdrucks. Nr. 2688, S. 14 zu Artikel 27—35.

Sicherheit auch die chemische Untersuchung nicht zu ermitteln vermag, kann unter Umständen eigenes ausgeführtes Erzeugnis sein[36]. Er schädigt aber das Monopol auch ohnedies, weil an Stelle der ausländischen Sprits ebensogut auch versteuerter Monopolsprit Verwendung finden könnte. Schließlich bedeutet die Verwendung solchen Branntweins auch eine Täuschung und Übervorteilung des Verbrauchers. Zur Abwendung dieses Mißbrauchs wäre es nötig, den Höchstweingeistgehalt für eingeführten Brennwein auf 12—13 Gewichtsprozent festzulegen. Dies wäre möglich, da es sich um keine Handelsvertragsbestimmung handelt.

Der Brennwein ist ferner auch ein starker Konkurrent den inländischen Edelbranntweinen gegenüber. Zu 100 Liter Weingeist sind 450 Raumliter 23 Vol. %iger Brennwein nötig. 100 Liter Brennwein kosten 32 RM. (Mittelwert nach der Handelsstatistik.)

Somit für 450 Liter . . .	144.— RM.	
Zoll, Brutto für Netto . . .	54.— „	
Brennkosten	25.— „	
Monopolabgabe	525.— „	
Verkaufsspesen	95.— „	
100 Liter Weingeist: Zusammen	843.— RM.	1 Liter = 8.43 RM.
1 Hektoliter Kirschen = 2,2 Ztr. × 18 =	39.60 RM.	
Ausbeute 7 Liter Wgst. × 5.25 Steuer =	36.35 „	
	75.95 RM.	
demnach für 1 Liter Weingeist . .	10.85 „	
Hierzu Brennkosten u. Verkaufsspesen	1.20 „	
Zusammen		12.05 RM.
Unterschied		3.62 „

Es ist aber bekannt, daß große Mengen Brennwein zu einem sehr viel geringeren Preise eingeführt werden. Bei einem Einfuhrpreis von 26 RM. für einen Hektoliter Brennwein würde sich der Unterschied auf 3.88 RM. pro Liter Weingeist berechnen.

An dritter Stelle ist die Einfuhr des billigen Südweines zu erwähnen. Südweine (Malaga) unterliegen einem Zollsatz von vertragsmäßig 32 RM., wenn der Weingeist in einem Liter nicht mehr als 180 Gramm und nicht weniger als 140 Gramm beträgt. Dieser Südwein kommt aber in der Regel nicht 17—18 gewichtsprozentig in Spanien zur Ausfuhr, sondern nur 12—13prozentig, weil in Spanien der zum Vinieren verwendete Alkohol pro Grad etwa 2.50 Pesetas = 1.50 RM. zu stehen kommt und die Ware somit wettbewerbsunfähig wäre. Die Aufspritzung aber geschieht in den deutschen Freihäfen (Hamburg und Bremen), und zwar mit unversteuert ausgeführtem Kartoffelsprit. Von solchem Malaga kostet im Kleinverkauf der Liter

[36] Zu denken geben folgende Zahlen: Im Jahre 1929 wurden Sprit und Brennspiritus ausgeführt 43 135 dz., davon nach Frankreich 41 684 dz. Im Jahre 1929 wurden Brennwein eingeführt 171 728 dz., davon aus Frankreich 91 943 dz. (Deutschlands Ein- und Ausfuhr in Spirituosen usw., Deutsche Dest.-Ztg. vom 1. März 1930, Nr. 26.)

1.— bis 1.20 RM., während Monopolsprit 18 Gewichtsprozent im Großverkauf sich auf 1.08 RM. stellt. Das eigene Erzeugnis macht hier also der versteuerten Ware Konkurrenz. In den letzten drei Jahren sind nach einem amtlichen Untersuchungsergebnis[37] 859 900 Kilogramm Sprit zur Malagaaufspritung aus- und wieder eingeführt worden. Bei einem Monopolverkaufpreis von 5 RM. für den Liter hätte diese Menge dem Monopol 4,3 Millionen eingebracht. Auf Weingeist umgerechnet stellt sich der Branntwein im Südwein bei 18 Gewichtsprozent = 1 RM.; 100 % = 5 50 RM., hiergegen kostet der deutsche Branntwein im Kleinverkauf mindestens 11 RM. Die Zollbelastung von 18 %igem Malaga beträgt auf 100 % umgerechnet 177 RM. für das Hektoliter. Dagegen trägt der Inlandbranntwein eine Steuer von 600 RM. abzüglich 80 RM. Gestehungskosten = 520 RM., bei Monopolsprit und bei Obstbranntwein eine solche von 362,6 RM. an bis 525.80 RM.

Die Südweineinfuhr wirkt sich auf das Branntweinmonopol nicht unbedeutend aus. Die Einfuhrmenge ist im Jahre 1928 auf 67 Millionen Mark gestiegen. Würden 200 000 Hektoliter = 40 000 Hektoliter Weingeist weniger eingeführt und könnte dafür dieselbe Menge Branntwein verkauft werden, so hätte die Monopolverwaltung eine Mehreinnahme von 40 000 × 600 = 24 000 000 bzw. das Reich eine Mehreinnahme von 16 000 000 RM. aus der Hektolitereinnahme.

Es sind deshalb schon mehrfach Verbesserungsvorschläge gemacht worden. Am einfachsten wäre es, nur 12—13 gewichtsprozentigen Südwein einzulassen, das bedingte aber eine Änderung der Handelsverträge mit Portugal, Frankreich und Spanien. Breitenbach schlägt dagegen in dem oben angeführten Artikel vor, die Bestimmung „zu §§ 4, 11, 12" der „Bekanntmachung betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Weingesetzes vom 9. Juli 1909" (Reichsgesetzbl. S. 549 ff.)[38] unter B Ziff. 11 zu streichen. Sie lautet: „Gestattet ist . . . der Zusatz von aus Wein gewonnenem Alkohol oder reinem, mindestens 90 Raumprozente Alkohol enthaltenden Sprit bis zu der im Ursprungslande gestatteten Alkoholmenge."[39] Gegen die Handelsvertragsparität würde eine solche Streichung nicht verstoßen, aber bei der Preishöhe des Viniersprits in Spanien und solange das Ausfuhrprämiensystem besteht, kann eine Besserung nicht eintreten, da die verbotswidrige Zutat von neutralem Sprit weder durch die Geschmackprobe noch durch die chemische Untersuchung immer mit Sicherheit festgestellt werden kann[40].

[37] Deutsche Dest.-Ztg. Nr. 61/62 vom 21. Mai 1929 Artikel: Billiger Südwein von Josef Breitenbach, München.

[38] Neue Fassung vom 1. Dezember 1925 (Reichsgesetzbl. S. 413).

[39] Durch § 2 Abs. 3 des neuen Weingesetzes vom 25. Juli 1930, wonach (ab 1. April 1931) Dessertwein (Südwein, Süßwein) nur mit Dessertwein verschnitten werden darf, wurde dieser Vorschlag erfüllt.

[40] Artikel „Billiger Südwein und teurer Branntwein", Deutsche Dest.-Zeitung, Nr. 76 vom 25. VI. 1929. Unter der Überschrift „Unmögliche Handelspolitik. — Das neue Spiritusmonopolgesetz vom 1. Juni 1929" veröffentlicht

11. Das Strafrecht. Die Wirtschaftlichkeit des Monopols hängt stark von der Zahl und Größe der Hinterziehungen ab. Eine Eindämmung derselben ist aber in erster Linie auch durch eine entsprechende Strafgesetzgebung möglich. Es soll daher das geltende Monopolstrafrecht nach der materiellen und formalen Seite hin untersucht werden.

Unter den Aufwandsteuern des Reiches nehmen die Branntweinmonopolhinterziehungen der Größe der Geldstrafen nach die erste Stelle ein.

Geldstrafen und Erlasse im Rechnungsjahr 1928.

Steuerart	Fälle Anzahl	Geldstrafen RM.	Erlasse RM.	Es kommen durchschnittl. auf den Fall RM.
Zölle	11 662	23 589 193	3 336 440	2 023
Brtwmonopol	1 081	35 206 963	7 629 588	568
Tabaksteuer	2 965	3 464 701	1 018 941	1 172
Biersteuer	324	502 705	155 375	1 551
Zuckersteuer	49	5 781	3 645	118
Sonst. Verbst.	102	73 895	148 348	724
Zusammen	16 174	62 843 238	12 292 337*	3 885

* Diese stehen nicht in direkter Beziehung mit den Strafen, weil sie in der Hauptsache frühere Strafen betreffen.

Branntweinmonopol
(die hauptsächlichsten Hinterziehungsgebiete)[41].

Landesfinanzamt	Fälle Anzahl	Geldstrafen RM.	Erlasse RM.	Auf den Fall durchschnitlich RM.
Kassel	22	15 064 928	—	684 769
Unterelbe	26	4 924 876	4 160 631	189 572
Dresden	26	4 297 694	13 523	165 296
Schleswig-Holstein	48	2 954 302	121 610	161 568
Karlsruhe	359	1 974 261	1 363 777	5 500
Darmstadt	14	1 699 534	1 043 970	121 400
	495	30 915 595	6 703 571	62 455

Das materielle Strafrecht ist aber in allen Fällen in der Hauptsache dasselbe, da es bei allen Aufwandsteuerarten dem ältesten Strafrecht des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 nachgebildet ist. Die Hinterziehungen werden nach ihm mit dem vierfachen des hinterzogenen Betrages bestraft. Wenn also die Branntweinmonopolhinterziehungen der Geldstrafenhöhe nach an erster Stelle stehen, so kommt das notwendigerweise — da die Anzahl der Fälle gegenüber

Freiherr v. Richthofen (M.d.R.) im Morgenblatt der Berliner Börsenzeitung vom 20. Juni 1929 einen Aufsatz, in dem der Verf. auch auf die untragbare Konkurrenz der billigen Südweine gegen die teuren Branntweine eingeht.

[41] Nach einer Mitteilung des Reichsfinanzministeriums an den Reichstag, abgedr. in der Südd. Tabakztg, Nr. 78 vom 30. Juni 1929.

den anderen Hauptsteuerarten kleiner ist — daher, daß die Höhe der Abgabe sehr bedeutend ist. Je höher die Abgabe aber, um so größer die Hinterziehungsgefahr. Es bedarf darum wohl der Prüfung, ob solche Zustände nicht besonderer Maßnahmen in materiellrechtlicher Beziehung bedürfen.

Neben der grundsätzlichen Ahndung der Monopolhinterziehung mit einer Geldstrafe nach § 119 BMG. ist in den in § 120 aufgezählten Vorsatzvermutungsfällen, wenn die Handlung in der Absicht der Hinterziehung begangen worden ist, auf Gefängnis bis zu einem Jahr zu erkennen (§ 121). Die Gefängnisstrafe in derselben Höhe ist nach dem durch die Gesetzesnovelle vom 21. Mai 1929 geänderten § 130 neben einer Geldstrafe für vorsätzliche oder fahrlässige unbefugte Reinigung zu verhängen.

Ein erfahrener Richter in der Monopolstrafrechtsprechung, Landgerichtsdirektor Hönl, machte als Vorsitzender im Anschluß an die Urteilsentscheidungsgründe im Methylalkoholprozeß Bruchsaler (verhandelt vom 6. bis 12. März vom Landgericht Offenburg in Emmendingen) über das Monopolstrafrecht und die Rechtsprechung dazu folgende Ausführungen: „Es sei nicht Aufgabe des Strafrichters, zu den finanz- und wirtschaftspolitischen Problemen des Gesetzes Stellung zu nehmen. Es müsse aber mit aller Entschiedenheit betont werden, daß die strafrechtlichen Bestimmungen des Monopolgesetzes durchaus verfehlt seien. Wenn man schon aus Mißtrauen gegen eine allzu fiskalische Einstellung der Zoll- und Steuerbehörden davon abgesehen habe, für die Zoll- und Steuerstrafsachen besondere Finanzgerichte zu errichten, sondern es vorgezogen habe, diese Strafsachen den ordentlichen Gerichten zur Aburteilung zu überweisen[42], so müsse man dem Strafrichter auch die Möglichkeit geben, Urteile zu erlassen, die die Vernunft und das allgemeine Rechtsgefühl befriedigen. Statt dessen zwinge das Monopolgesetz, wie die Verhandlung in der Strafsache Bruchsaler bei Erörterung der Vorstrafen verschiedener Zeugen ergeben habe, den Richter, gegen die Gesetzesübertreter im Widerspruch zu allen modernen strafrechtlichen Grundsätzen nach einem veralteten, noch auf das Vereinszollgesetz vom Jahre 1869 zurückzuführende Multiplikationssystem auf Geldstrafen zu erkennen, die oft in die Hunderttausende gehen, ohne daß dabei im geringsten auf die persönlichen Verhältnisse und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Angeklagten Rücksicht genommen werde. Die natürliche Folge einer solchen Gesetzgebung und Rechtsprechung sei die, daß fast ausnahmslos nach Erschöpfung des gerichtlichen Instanzenweges im Gnadenverfahren die gerichtlich erkannten Strafen durch den Justizminister auf einen Betrag herab-

[42] Soweit auf Geldstrafe und Einziehung oder einer dieser Strafen oder Urteilsveröffentlichung auf Kosten des Verurteilten zu erkennen ist, sind die Hauptzollämter, ohne an eine Grenze gebunden zu sein, befugt, Strafen zu verfügen (§ 386 AO.). Der Bestrafte kann gerichtliche Entscheidung oder die Rechtsbeschwerde einlegen, über welche endgültig das Landesfinanzamt entscheidet.

gesetzt werden müssen, der nur einen kleinen Bruchteil der Summe darstelle, auf welche die Gerichte zufolge der ihr Ermessen einschränkenden Bestimmungen des Monopolgesetzes erkannt hätten. Die bedenklichen Folgen eines solchen Verfahrens, bei dem die maßgebende Entscheidung in die Hände des zuständigen Ministers, also einer politischen und naturgemäß auch politischen Einwirkungen ausgesetzten Stelle gelegt werde, seien unverkennbar. Die Übeltäter seien geneigt, das gerichtliche Strafverfahren lediglich als ein lästiges Vorspiel zu betrachten, dem keinerlei Bedeutung zukomme, um ihr Heil von der Entscheidung des Ministers zu erwarten. Mag diese Entscheidung im Einzelfalle noch so sehr den Anforderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechen und nach jeder Richtung wohl erwogen sein, so hat die Erfahrung gerade im Landgerichtsbezirk Offenburg gelehrt, daß durch den gegenwärtigen Rechtszustand das Ansehen der Gerichte und Staatsanwaltschaften in den Augen der Übeltäter und weiter Kreise der Bevölkerung auf das schwerste gefährdet wird, weil man sich daran gewöhnt hat, in den Urteilen der Gerichte, die oft nach langwierigen, ganz erheblichen Kosten verursachenden und die badischen Steuerzahler belastenden Verhandlungen zustande gekommen sind, lediglich belanglose und völlig unverbindliche Meinungsäußerungen zu erblicken, ohne daß dem Übeltäter irgendwie der Ernst eines solchen Strafverfahrens zum Bewußtsein kommt. Wer den ehrlichen Handel und das Brennereigewerbe wirklich schützen und den guten Ruf des Brennereigewerbes, namentlich im Achertal, wieder zu Ehren bringen will, der muß von der Gesetzgebung fordern, daß die Strafrichter in die Lage versetzt werden, in jedem Einzelfalle auf Strafen zu erkennen, die den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen gerecht werden, und daß dann die Strafen nach eingetretener Rechtskraft — vorbehaltlich der Milderung besonderer Härten im Einzelfalle — auch alsbald vollzogen werden. Dann würde es nach menschlicher Voraussicht auch in absehbarer Zeit gelingen, das Brennereigewerbe von den unsauberen Elementen zu reinigen, die den ehrlichen Handel so schwer geschädigt haben. . . ."[43]

Ein wesentlicher Mißstand ist das starke Hervortreten der Geldstrafe und damit Abschwächung der Strafwirkung als Generalprävention. Wohl geben die verfahrensrechtlichen Vorschriften der §§ 435 und 439[1] der Reichsabgabenordnung[44], die nach § 148 BMG. auch für das Monopolstrafrecht gelten, die Möglichkeit, nicht beitreibbare Geldstrafen in Gefängnis umzuwandeln. Einer Umwandlung mit einer fühlbaren Gefängnisstrafe wird aber, wenn vorher im Gnadenverfahren die umzuwandelnde Geldstrafe stark gekürzt wird, die Spitze abgebogen. Wenn nun diese hohen Geldstrafen gar nicht eingehen können, hat ihre Verhängung auch keinen praktischen Zweck. Es muß darum unbedingt eine Loslösung von dem hergebrachten Steuer-

[43] Auszug aus den Breisgauer Nachrichten, Nr. 64 vom 16. März 1929.

[44] Reichsabgabenordnung (AO.) vom 13. Dezember 1919, Reichsgesetzbl. S. 1993.

strafrecht angestrebt werden. Hierzu gibt aber das Wesen der Monopolabgabe als nicht unter den Begriff der Steuer fallend die Handhabe. Wenn die Abgabenordnung als Steuern bezeichnet „einmalige oder laufende Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen . . .", so fallen der Branntweinverkaufpreis und der Branntweinaufschlag nicht unter diesen Steuerbegriff, denn dieser ist als Äquivalent dafür zu zahlen, daß das Monopol auf die Ablieferung des Branntweins verzichtet, jener ist der Kaufpreis für gelieferte Ware. Der durch ein Monopoldelikt dem Reich zugefügte Schaden entsteht ihm also durch seine Betätigung als Kaufmann und stellt sich darum auch als Betrugsdelikt dar[45]. Als solches wäre es aber nach § 263 des geltenden Strafgesetzbuches mit Gefängnis, bei wiederholtem Betrug unter Umständen mit Zuchthaus zu bestrafen. In der Entscheidung des Reichsgerichts 3. Strafsenat, Urteil vom 6. Mai 1926, 3 D 204—26[46] wird zwar zum Ausdruck gebracht, daß die Hektolitereinnahme keine Steuer darstellt und so jeder Grund entfällt, „der für die Bewertung des § 119 Branntweinmonopolgesetz in den dabei in Betracht kommenden Fällen als engeren Gesetzes gegenüber § 263 Strafgesetzbuch herangezogen werden könnte. Denn bei der Hektolitereinnahme, wenn sie durch ein an und für sich den Betrugstatbestand erfüllendes Verhalten des Käufers verkürzt wird, steht das Reich dem Käufer als Verkäufer gegenüber, also in einem nach bürgerlichem Rechte zu beurteilenden Verhältnis, und es ist nicht einzusehen, weshalb dann eine andere Bestrafung gerechtfertigt wäre, als bei einem Betrug gegen einen sonstigen Verkäufer". Aber der 3. Strafsenat des Reichsgerichts hat diese Rechtsansicht, daß Tateinheit (§ 73 StGB.) zwischen Betrug und Monopolhinterziehung angenommen werden darf, aufgegeben. Mit Urteil vom 7. Februar 1929 2. D. 1318—28[47] hat sich im Gegensatz hierzu der 2. Strafsenat zu der Ansicht bekannt, daß § 119 Branntweinmonopolgesetz als reichsgesetzliches Sonderstrafrecht anzusehen ist und somit dem § 263 StGB. vorgeht und dessen gleichzeitige Anwendung unmöglich macht[48]. Nach § 147 BMG. in Verbindung mit § 383 AO., §§ 73 und 263 StGB. ist eine gleichzeitige Bestrafung nach § 119 Monopolgesetz als Monopolhinterziehung und Betrug nur möglich, wenn ein Delikt vorliegt, das über den Tatbestand der Hinterziehung hinausgeht und zum mindesten nicht ausschließlich eine Monopolabgabenverkürzung darstellt. Obwohl die Monopoleinnahmen keine Steuer im Sinne der AO. sind, wird dargetan, daß die Strafbestimmungen des Branntweinmonopolgesetzes durch seinen § 147 dem Strafrecht der Abgabenordnung

[45] Siehe Art. „Die Reform des Monopolstrafrechts" von Dr. K. Wagner, Berlin, Zeitschrift für Zölle und Verbrauchssteuern, Nr. 19 vom 5. Oktober 1928, S. 353.

[46] Mrozek, Steuerrechtsprechung, Verlag Hansahaus, Köln, Branntweinmonopolgesetz zu § 119, R. 1.

[47] Mrozek, Steuerrechtsprechung, Branntweinmonopolges. zu § 147 R.1.

[48] Mrozek, Steuerrechtsprechung zu § 119 BMG. R. 7.

angepaßt worden seien und es so ein Sonderstrafrecht darstelle, das dem allgemeinen Strafrecht vorgeht. Die Strafbestimmungen sind eben die Auswirkung der gesellschaftlichen Anschauungen, die dazu geführt haben, „daß man sich sträubt, den in einer gewissen natürlichen, wenn auch unstaatlich gedachten Abwehrstellung befindlichen Steuerhinterzieher wie einen gemeinen Betrüger zu behandeln. Diese unausrottbare Auffassung führt auch heute noch dazu, den Steuerhinterzieher ausschließlich wegen Steuerhinterziehung selbst dann zu verurteilen, wenn gleichzeitig die Merkmale des Betrugs gegeben sind."[49]

Nur durch eine Änderung der Strafbestimmungen und eine Strafverschärfung, wie sie der § 263 StGB. an die Hand gibt — auch für die anderen Vergehen, wie Monopolhehlerei — kann dem überhandgenommenen Hinterziehungsunwesen gesteuert werden und nur eine solche Bestrafung wird vorbeugende Wirkung haben, ist es doch in der letzten Zeit vorgekommen, daß Geheimbrenner, bevor sie für ihr Vergehen rechtskräftig bestraft wurden, bereits an einem anderen Ort auf raffinierte Weise ihr Unwesen trieben[50].

Ein weiterer Mangel liegt im formalen Recht. Zuwiderhandlungen, die nur mit Geldstrafe oder Einziehung bedroht sind, werden von den Finanzämtern (Hauptzollämtern) bestraft (§ 386 AO.). Ist das Vergehen mit Gefängnis zu bestrafen, so sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Die Mängel, die sich in der Praxis gezeigt haben, sind erstens lange Dauer des Verfahrens und zweitens Mängel in der Urteilsbegründung. Der Grund liegt darin, daß die Materie den Gerichten zu fern liegt, und daß zur Beurteilung der Fälle eine besondere Kenntnis der Gesetzesmaterie und der Brennereitechnik nötig ist, deren Kenntnis nur durch eine Spezialausbildung vermittelt werden könnte. Darum wird es sich empfehlen, in jedem Landesfinanzamtsbezirk oder wo in einem Bezirk weniger Fälle vorkommen, für mehrere Bezirke Spezialkammern für die Abhandlung der Monopolvergehen zu schaffen[51].

An der langen Verfahrensdauer mag auch der § 433 Abgabenordnung schuld sein, welcher bestimmt, daß das Gericht, wenn die Verurteilung wegen Steuerhinterziehung oder Steuergefährdung davon abhängt, ob ein Steueranspruch besteht oder ob und in welcher Höhe ein Steueranspruch verkürzt oder ein Steuervorteil zu Unrecht gewährt ist, die Entscheidung der Rechtsmittelbehörden (Finanzbehörden oder Finanzgerichte) abzuwarten hat. Liegt eine Reichsfinanzhofentscheidung nicht vor und will das Gericht von derjenigen der

---

[49] Verwaltungsrecht, W. Jellinek, 1929, S. 338.

[50] Siehe Art. „Ein neueres Urteil des Reichsgerichts zur Frage, ob Tateinheit (§ 73 StrGB.) zwischen dem Betruge und der Monopolhinterziehung angenommen werden darf" von Reichsfinanzrat Arlt, Zeitschr. für Zölle und Verbrauchssteuern, Nr. 14 vom 20. Juli 1929.

[51] Siehe Art. „Reform des formellen Monopolstrafrechts von Dr. K. Wagner in „Zeitschr. für Zölle und Verbrauchssteuern, Nr. 24 vom 20. Dezember 1928, S. 472.

Rechtsmittelbehörde abweichen, so ist eine Reichsfinanzhofentscheidung einzuholen; diese ist für die Gerichte bindend. Für die als Steuern im Sinne der Abgabenordnung bezeichneten Abgaben (Monopolausgleich und Essigsäuresteuer) muß also zuerst die Abgabe rechtskräftig festgestellt werden. So ist es vorgekommen, daß obwohl die Voruntersuchungen längst abgeschlossen waren, es Monate und Jahre dauerte, bis es zur Anklageerhebung kommen konnte. Würden die Monopolvergehen als Betrugsdelikte bestraft und damit der materielle Strafparagraph 119 des geltenden Monopolgesetzes ausgeschaltet, so würde dem § 433 AO. die Wirkung entfallen[52].

Für Branntweinaufschlagstraffälle gilt der § 433 AO. nicht, weil der Branntweinaufschlag nach dem geltenden Recht keine Steuer ist. Der Entwurf zum Spiritusmonopolgesetz vom 16. November 1926 will dem Branntweinaufschlag aber in den §§ 85 und 86 den Steuercharakter verleihen, um ihm ein Rechtsschutzverfahren, wie es die Steuern haben, zu geben, da zurzeit den Beteiligten — weil es sich nicht um bürgerliche Rechtsstreitigkeiten handelt und deshalb der Rechtsweg über die ordentlichen Gerichte nicht in Frage kommt — nur die Aufsichtsbeschwerde an den Reichsfinanzminister offensteht.

[52] Hierzu auch W. Jellinek, Verwaltungslehre, 1929, S. 51/52.

III.

Forderungen und Möglichkeiten einer besseren Wirtschaftlichkeit des Monopols.

A. Preispolitik.

Die Bestimmungen über die Herstellung des Branntweins, das Brennrecht, die Abfindungsbrennereien und die damit verbundenen agrar- und sozialpolitischen Fragen, die verschiedenen Absatzmöglichkeiten als Trinkbranntwein zum regelmäßigen und für die verschiedenen technischen und gewerblichen Zwecke zu den ermäßigten Verkaufpreisen, die Aus- und Einfuhr und die Abwehrmaßnahmen gegen die Hinterziehungsmöglichkeiten, all das läuft schließlich auf eine Angebot- und Absatzregelung hinaus und kann zusammengefaßt werden unter dem Titel: Preispolitik.

1. Deutschland hat im wesentlichen drei Branntweinherstellungsgebiete:

a) den Osten: Mecklenburg, Pommern, Ost- und Westpreußen, Posen, Schlesien, Brandenburg und Teile der Provinz Sachsen, zusammen das Hauptgebiet der Kartoffelspiritusgewinnung;

b) den Westen, und zwar Hannover, Schleswig-Holstein, Westfalen und Teile des Rheinlandes mit vorwiegend Kornbranntweingewinnung;

c) den Süden, nämlich Bayern, Württemberg und Baden mit seiner Obstbranntweinherstellung.

Auch im Süden wird teilweise Kornbranntwein hergestellt, wie auch im Rheinland Obstbranntwein bereitet wird.

Die Haupterzeugungsgebiete an Kartoffeln sind die sechs östlichen Provinzn Preußens (Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Posen, Schlesien und Pommern).

In diesen war der Ernteertrag im Jahre 1913	269 380 000	dz
im Deutschen Reich	541 210 000	„
„ „ „ ohne abgetret. Gebiete	438 760 000	„.
Zu Branntwein sind davon verarbeitet worden		
in der früheren Brennsteuergemeinschaft Norddeutschlands	24 493 980	„
im ganzen Reich	25 987 870	„
insgesamt wurde im Reich hergestellt (1913/14)	3 844 340	hl Wgst.
davon in den 6 Ostprovinzen	2 660 165	„ „

Letztere Weingeistmenge entspricht bei einem Verbrauch von 900 Kilogramm Kartoffeln zu 1 Hektoliter Weingeist einem Kartoffelverbrauch von 23 941 485 dz also von der Erzeugung von 269 380 000 Doppelzentner = 8,8 %, während der Kartoffelernteverbrauch von 1913 zur Branntweinbereitung im ganzen Reich = 4,8 % betrug[53].

Aus dem bisher Angeführten geht hervor, daß die Haupterzeugung an Branntwein in Deutschland aus den Kartoffelbrennereien des Ostens stammt, daß die Erzeugung nur durch die Abgabe des verbilligten Sprits abgesetzt werden konnte, welche Maßnahme wieder in sich die Hinterziehungsgefahr barg, daß die Regelung von Branntweinerzeugung und Absatz immer schwieriger und daß dennoch die Branntweinerzeugung aus Kartoffeln begünstigt wurde. Dies geschah aus folgender Argumentation heraus: Die Böden, auf denen die Kartoffeln wachsen, sind arme, magere Böden, auf denen an wertvollen Feldfrüchten in der Hauptsache nur Kartoffeln und Roggen angebaut werden können. Zur Alkoholbildung wird von den Stoffen der Kartoffel ausschließlich die Stärke, die nach Zutat von geringen Mengen Gerstenmalz (auf 1000 kg Kartoffeln 24 kg Gerste) durch das Ferment der Diastase in Zucker verwandelt, welcher durch das Hefeferment in Alkohol übergeführt wird. Der Ausgangsstoff Stärke entzieht dem Ackerboden aber keine Nährstoffe, sondern wird aus der Kohlensäure der Luft mit Hilfe von Blattgrün und Sonnenlicht gebildet. Die Hefe bewirkt außerdem die Umwandlung der Stickstoffverbindungen, welche nicht Eiweiß sind, in Hefeeiweiß. Dieses Hefeeiweiß, das durch die Destillation durchgekocht und so gut verdaulich wird, setzt sich in der Schlempe ab. Diese, dreimal soviel Eiweiß als die Kartoffel und im übrigen alle von dieser aus dem Boden genommenen Stoffe enthaltende Schlempe, wird warm dem Vieh abgegeben. 1000 kg Kartoffeln (mit 18 % Stärke) ergeben 124 Liter 100 %igen Alkohol und etwa 1400 Liter Schlempe. Es werden bei einer Fütterung etwa 50 Liter Schlempe, was 70 kg Kartoffeln entspricht, verfüttert. Die Schlempefütterung gestattet und zwingt zu einer größeren Viehhaltung, daneben kann auch schlechteres Rauhfutter gefüttert werden. Schließlich gelangt der Schlempedünger, der, da er ziemlich naß ist, größere Mengen Einstreustroh verlangt, wieder auf den Acker und ist für die mageren Böden, weil humusvermehrend, ein besonders wertvolles Düngemittel. Die Kartoffelbrennerei ist somit der Schrittmacher zur Vermehrung des Viehs und der zu gewinnenden Getreidemengen. Für die Zuckerrübenkultur hat dies Wilhelm Lilienthal in seiner Dissertation „Bedeutung des Hackfruchtbaues, namentlich des Zuckerrübenbaues, für die Steigerung von Getreide- und Viehproduktion in Deutschland" nachgewiesen. Über den Kartoffelbau und die Kartoffelbrennerei wird zum Schluß gesagt: „Einen ebensolchen ziffernmäßigen Beweis könnte man von Wirt-

[53] Stat. Jahrbuch für das Deutsche Reich, Jahrg. 1914. Anl. 19 und 21 der Reichstagsdr. 1914—1918, Nr. 1460 und Anl. 20 der Reichstagsdr. 1921, Nr. 2281.

schaften mit Kartoffelbau zur Spiratusfabrikation erbringen. . . ."[54] „Aus diesen Erwägungen heraus", sagt die Regierung im Spiritusmonopolentwurf vom 16. November 1926[55], „war die Branntweinsteuer- und die Monopolgesetzgebung des Reiches von jeher auf den Schutz der landwirtschaftlichen Brennerei eingestellt. Die Reichsregierung hält an dieser Einstellung grundsätzlich fest. . . ." Die Geschichte der Branntweinsteuerentwicklung hat gezeigt, daß eine wesentliche Vermehrung landwirtschaftlicher Brennereien nicht möglich war. Brennereien, die hauptsächlich Kartoffeln erzeugten, waren vorhanden:

1870	4 704	1900/01	5 796
1886/87	4 069	1902/03	6 337
1887/88	6 256	1906/07	5 871
1890/91	6 364	1908/09	6 404
1892/93	6 230	1909/10	5 949
1895/96	5 618	1912/13	5 970[56]

2. Die Hauptzunahme erfolgte demnach beim Übergang zur Reichsbranntweinbesteuerung im Jahre 1887. Aereboe sagt hierzu: „Man darf dabei nicht vergessen, daß viele gerade der ältesten Brennereien gar nicht unter den brennereibedürftigen Verhältnissen entstanden waren. Zur Zeit der ersten starken Vermehrung der Brennereien lieferten die Güter mit armen Sandböden, mit ungünstigen Wiesenverhältnissen, in ungünstigen wirtschaftlichen Lagen so geringe Reinerträgnisse, daß ihre Besitzer oder Pächter, die, wirtschaftlich betrachtet, nur arme Heidebauern mit relativ großen Bodenflächen waren, nur ganz ausnahmsweise die Einrichtung einer Brennerei bezahlen konnten. Es waren daher größtenteils die kapitalkräftigeren Landwirte der besseren Böden und Lagen, welche sich Brennereien einrichteten, denn geliehen bekam man damals das Geld schwer."[57] Walter Ehle sagt in seiner Abhandlung: „ Der Einfluß der deutschen Branntweinsteuergesetzgebung auf die Entwicklung des Brennereigewerbes"[58]: Es verdient noch hervorgehoben zu werden, daß die Kartoffelbrennereien sich nicht über die Erzeugung der Zeit vor 1887 ausgedehnt haben. In der alten Steuergemeinschaft wurden verarbeitet:

Millionen Doppelzentner Kartoffeln (im Durchschnitt der Jahre)

1881/86	27,0	1897/98—1906/07	25,15
1887/88—1896/97	18,22	1907/08—1912/13	24,13

Mögen die landwirtschaftlichen Vorteile äußerst groß sein, schließlich soll auch, rein gewerblich betrachtet, die Verwandlung der Kartoffelstärke in Spiritus auskömmlich entlohnt werden. Die Brennerei ist auch eine nicht unwichtige Quelle barer Einnahmen. Die Sicher-

[54] S. 95.

[55] Reichstagsdr. 1924—1926, Nr. 2687, S. 27.

[56] Trinkbranntwein und Likör, von Dr. W. Bremer, aus Übersicht 2 und 4, S. 20 und 46.

[57] Aereboe, Agrarpolitik 1928, S. 353.

[58] Walter Ehle, Berlin 1926, S. 86.

stellung dieser Rentabilität ist im Laufe der Entwicklung nicht möglich gewesen ohne gewisse Verzichte auf landwirtschaftliche Rücksichten und Bedürfnisse . . ., man wird sagen können, grundsätzlich ist der Gegensatz zwischen landwirtschaftlichem Verwertungsbedürfnis und kaufmännischen Gesichtspunkten zugunsten letzterer entschieden worden. . . . Der Kontingentanspruch neuer Betriebe ist nur nach Schätzungen angegeben, sie lauteten für den Kontigentsfuß neuer Kartoffelbrennereien bei den Kontingentierungen

1898 auf 178 000 hl
1903 „ 125 000 hl
1908 „ 55 000 hl

Die Erzeugung und Möglichkeit ihrer Ausdehnung ruhten schließlich auf dem Stamme vorhandener Brennereien. Man konnte fast von einem Erzeugungsstättenmonopol sprechen. Streng genommen lag in dieser Entwicklung ein gewisses Abrücken von rein landwirtschaftlichen Grundsätzen."

Ehle führt ferner die Tatsache an[58a], daß die Verteilung der Brennereien und ihre Festlegung nur in geringem Maße es ermöglichte den Veränderungen in der Kartoffelerzeugung, die ihren Schwerpunkt immer mehr auf leichtere Böden verlegte, zu folgen. „Das Brennereigewerbe konnte dieser Entwicklung nicht in vollem Umfange gerecht werden, einmal wegen der Erschwerung von Neubauten, und dann weil ein Teil der Erzeugung auch dem schweren Boden zugewiesen war. Hier klebte das Kontingent, später der Durchschnittsbrand an der Brennerei fest, beide wurden schließlich nur um ihrer selbst willen abgebrannt. . . . Landwirtschaftliche Gesichtspunkte konnten in solchen Betrieben nicht die Hauptrolle spielen. . . . Die Brennerei wurde dann oft nur durch die Gesetzgebung erhalten, denn das einmal zugestellte Kontingent bot soviel Vorteile, daß es schließlich abgebrannt werden mußte. Leichten Böden legten kleinere Kontingente und dann die genaue Produktionsregelung in der Ernteverwertung Beschränkungen auf. In dieser Hinsicht war die unbedingte Festigung des einmal vorhandenen Gewerbestandes sicher eine Hemmung für eine zweckentsprechendere Entwicklung."

Es ist also keineswegs so, daß die Mehrzahl der vorhandenen Kartoffelbrennreien unbedingt weiter bestehen müßte, vielmehr wäre zur Förderung einer zweckentsprechenden, von rein landwirtschaftlichen Grundsätzen getragenen Entwicklung nötig, eine neue Kartoffelbrennrechtverteilung vorzunehmen.

Eine Regelung der Branntweinbewirtschaftung nach den rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten der billigsten Herstellung von Branntwein und der Erzielung eines größtmöglichen Steuerertrags müßte noch weiter gehen. Ein solcher Vorschlag stammt von Dr. F. Baade[59]. Er führt aus: Die Übererzeugung in den landwirtschaftlichen Brennereien

[58a] Ebenda, S. 89.

[59] Dr. F. Baade, „Neugestaltung der deutschen Branntweinwirtschaft", Berlin 1927, Bd.5, Heft 2 und 3 der Berichte über Landwirtschaft und „Nochmals Neugestaltung der deutschen Branntweinwirtschaft", ebd., Bd. 6, Heft 3.

und die teuere Herstellung in vielen kleinen Brennereien mache es nötig, daß Branntwein einmal nur in den nachgefragten Mengen und zweitens in den rentabelsten Betrieben, die die Herstellung zum billigsten Preise ermögliche, erzeugt werde. Dadurch werde erreicht, daß der Branntwein zu technischen und industriellen Zwecken, welcher der Weltmarktwettbewerbsfähigkeit halber verbilligt abgegeben werden muß, wenigstens zu den Gestehungskosten verkauft, unter Umständen noch zu einem Preis, der noch einen Teil der Verwaltungskosten deckt, abgegeben werden kann und so Verlustverkäufe hintangehalten werden. Es wird auf die englischen Verhältnisse hingewiesen, insbesondere darauf, daß in England rund eine Milliarde jährlich an Steuern aus dem Spiritus herausgeholt werde. Es wird empfohlen, die Spiritusproduktion wie dort in möglichst wenig Betriebe zu konzentrieren. Die zu einem niedrigen Preise nicht rentierenden landwirtschaftlichen Brennereien sollen verschwinden und durch eine dem Schlempefutterwert entsprechende einmalige Abfindung oder jährliche Zahlung entschädigt werden. Die Entschädigungen sollen aus den durch die hierdurch mögliche Trinkbranntweinpreiserhöhung stärker fließenden Steuereingängen gezahlt werden.

3. Der Hinweis auf Englands Branntweinbesteuerung rechtfertigt es, einen Blick auf das englische Brennereiwesen und deren Besteuerung zu werfen. In England verhinderte die Grundbesitzverteilung, die „Einhegungen" und extensive Bodenbewirtschaftung das Aufkommen eines landwirtschaftlichen Brennereiwesens. So kommt es, daß im eigentlichen England 1921 nur acht Brennereien vorhanden sind, die städtischen großindustriellen Charakter tragen. Nur die schottischen Brennereien, im Jahre 1921 134 an Zahl, meist kleinere Betriebe, die den englischen Qualitätsbranntwein Whisky herstellen, sind landwirtschaftliche Brennereien. Irland hatte im genannten Jahre 21 Brennereien, so daß das Vereinigte Königreich insgesamt über nur 163 Betriebe verfügte.

Das englische Brennereigewerbe ist nach seiner Einteilung in einem Industriespiritus-Kartell und in dem Whiskytrust privatmonopolistisch organisiert. 1907 schlossen sich sieben von acht vorhandenen Distilleries zur Industrial Spirit Supply Company zusammen, die achte trat in ein loses Vertragsverhältnis ein. Die Vereinigung regelte die Produktion und den Verkauf von Industriesprit aller beteiligten Firmen. Das Monopol kann aber nicht eine willkürlich hohe Preisgestellung machen, denn „es gibt Zweige unseres nationalen Handels", sagt „eine Darstellung aus Ridley's Wine and Spirit Trade Circular vom 8. November 1907, „welche besonders für den Wettbewerb mit Deutschland billigen Alkohol benötigen; dort nämlich wird durch Prämien der Nichttrinkbranntwein für die Industrien, die ihn gebrauchen, und für den Verbrauch zu Kraft-, Licht- und Heizzwecken künstlich verbilligt, und es ist infolgedessen ein Glück, daß wir für Industriespiritus kürzlich dieselbe Rückvergütung wie für Exportware festgesetzt haben. Da die neue Vereinigung ein Steigen des Industrie-

spirituspreises ankündigt, so sehen wir darin den Anfang einer Bewegung, die gefährlich werden kann, wenn die Brenner zu profitlüstern werden. Glücklicherweise besteht ein dauerndes Hindernis in der deutschen Ware, welche stets auf der Lauer steht und hier eindringen wird, wenn der Preis britischer Ware unrechtmäßig höher getrieben wird."[60]

Für die Fusionsbewegung auf dem Gebiet der Whiskyerzeugung bildete die Distillers Company den Ausgangspunkt. Die Verschmelzung begann 1877 und die Vereinigung besaß 1907 bereits 17 Brennereien in England, Schottland und Irland. In dem wichtigsten Brennereibezirk Schottlands bestanden nur noch zwei Konkurrenzunternehmungen, welcher Zustand bald zu einer gemeinsamen Preispolitik führte. 1925 kamen weiter die drei größten Whiskybrennereien Englands und Schottlands hinzu. Der Vorsitzende der Gesellschaft, Mr. William H. Roß, konnte in seinem Geschäftsbericht für das Jahr 1925/26 berichten, daß „die Gesellschaft in einer sehr starken Position gegenüber den allgemein verspürten wirtschaftlichen Nöten sei."[61] Die Monopolpreispolitik machte sich durch Preiserhöhungen geltend. Nach der Preiserhöhung einer Gallone proof spirit = 2,61 Liter Weingeist[62] um 2 d im Jahre 1907 äußerte sich der Korrespondent des einschlägigen Fachblattes: „Eines ist dabei sicher, daß die Brenner ebenso leicht die Preise um einen weiteren Penny erhöhen können, als sie sie im letzten Monat um 2 Pence erhöht haben. Die Käufer werden die Preise zu bezahlen haben und versuchen müssen, sie auf ihre Kunden abzuwälzen."[63]

Bei dieser Sachlage war es dem Fiskus ein leichtes, die Branntweinfabrikatsteuer immer wieder zu erhöhen, denn was bezüglich der Spritpreiserhöhung durch den Brenner gilt, hat auch für eine Preiserhöhung, die durch den Steueraufschlag des Staates hervorgerufen ist, zu gelten; der Käufer muß sie eben auf den Verbraucher abwälzen. Die wenigen Betriebe sind leicht mit geringen Verwaltungskosten zu überwachen, da der Absatz durch das Kartell und den Trust monopolisiert ist, ist der verbotswidrig hergestellte Branntwein verhältnismäßig leicht zu erfassen.

Es sind im Steuerjahre 1913/14 in England und Schottland nur zwei Fälle ungesetzlicher Branntweinherstellung aufgedeckt worden, in Irland allerdings 1016.

Die Steuer ist von 10 s (1 £ zu 20 s zu 12 d, 1 Pfd. Sterling = r. 20 RM.) im Jahre 1861, in welchem in allen drei Königreichen eine gleichmäßige Besteuerung eingeführt wurde, auf

---

[60] Herm. Levy, „Monopole, Kartelle und Trusts", 1927, S. 324.

[61] Levy, ebenda, S. 220.

[62] Proof spirit bedeutet ursprünglich ein Weingeist, der auf Pulver abgebrannt dieses eben noch entzündete, jetzt enthält er 57,5 Raumprozent Alkohol. Eine Gallone (engl. Hohlmaß = 4,5435 l) proof spirit demnach = 2,61 l Alkohol.

[63] Levy, S. 219.

10 s 6 d im Steuerjahr 1890
11 s „ „ 1900
14 s 9 d „ „ 1912
30 s „ „ 1918/19
50 s „ „ 1919/20
72 s 6 d. ab 20. April 1920[64]

für eine proof Gallone Spiritus gestiegen.

Die Steuer beträgt also zurzeit rund 72,5 RM. für die Gallone oder 2788 RM. für den Hektoliter Weingeist.

Der Steuerertrag ist in Millionen

	Pfund Sterling	Mark
1913/14	19,540	390,8
1919/20	42,634	852,68
1920/21	53,908	1 078,16
1921/22	51,278	1 025,56
1922/23	45,079	901,58
1923/24	45,144	902,88
1924/25	42,825	856,5[65]

4. Der Hinweis auf England und die Mahnung, daß es für die Volkswirtschaft darauf ankommt, „wie sie den von ihr im ganzen benötigten Spiritus mit den geringsten Kosten gewinnen und wie sie aus dem Trinkbranntwein unter Rücksichtnahme auf die Volksgesundheit möglichst hohe Steuern herausholen kann"[66], macht es nötig, die Möglichkeit einer verbilligten Branntweinherstellung zu untersuchen.

Da vom volkswirtschaftlichen Standpunkt die restlose Verwertung von Abfallprodukten in erster Linie in Frage kommt, sind zunächst solche näher zu betrachten. Da ist zuerst die Branntweingewinnung aus Holzabfällen, besonders Sägemehl, welche bereits vor 1914 besonders in Amerika betrieben wurde. Dort wurden Anstrengungen gemacht, die in den großen Sägewerken anfallenden und zur Last werdenden Mengen Sägspäne durch Verarbeitung auf Sprit zu beseitigen. Nach Foth, der zu brennereitechnischen Zwecken in Georgetown in Süd-Carolina eine Holzspiritusfabrik besichtigte, werden in dieser täglich aus 220 000 kg Holzabfällen 6000 Liter 100 %iger Spiritus gewonnen[67]. In Deutschland wurde die fabrikmäßige Herstellung im Frühjahr 1916 nach dem Verfahren von Prof. Classen ins Leben gerufen. Die Ausbeute aus 100 kg Holztrockenstoff ergab 6—7 Liter Weingeist, in günstigen Einzelfällen auch 9 Liter. Bis zur ersten Hälfte des Betriebsjahres 1920/21 unterhielt die Monopolverwaltung einen Versuchsbetrieb, um die Wirtschaftlichkeit des Classenschen Verfahrens prüfen zu können. Ein Hektoliter Holzspiritus machte einen Zuschuß von 470 Papiermark nötig[68]. Im Entwurf

[64] Zusammengestellt nach Dr. Bremer, Trinkbranntwein usw., S. 262.

[65] Zusammengestellt nach Spritmonopolentw. von 1926, Reichstagsdr. Nr. 2687, S. 88.

[66] Aereboe, Agrarpolitik, 1928, S. 359.

[67] Chemiker-Zeitung, 37. Jahrg., 1913, S. 1221 und 1297.

[68] Zeitschr. für Spiritus-Industrie, 1920. Nr. 8, S. 52.

eines Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 22. Juni 1921[69] sagt die Regierung: „Auf Grund der Ergebnisse der ersten Hälfte des Betriebsjahres 1920/21 wurde die Überzeugung gewonnen, daß nach dem bisherigen Verfahren eine wirtschaftliche Gewinnung von Holzspiritus nicht zu erwarten ist. Der Kriegsausschuß hat daher den Betrieb der Versuchsfabrik auf Veranlassung der Monopolverwaltung am 15. April 1921 eingestellt. Inwieweit die Holzspiritusgewinnung nach einem der neueren Verfahren etwa wieder aufzunehmen sein wird, läßt sich zurzeit nicht übersehen." Auch Prof. Delbrück äußert sich in der neunten Auflage seines Handbuches für Spiritusfabrikation dahin, daß das Holz als konkurrierender Rohstoff für die deutsche Spiritusfabrikation nicht in Betracht komme.

Als weiterer Abfallstoff kommen für die Branntweingewinnung die Sulfitablaugen in Frage. Diese sind das Abfallprodukt der Sulfitzellstoffabriken. Das zerkleinerte Holz wird mit einer wässerigen Lösung von Kalziumbisulfit (Sulfitlauge) unter Druck gekocht. Bei diesem Prozeß gehen die Zuckerbestandteile des Holzes in die Sulfitablauge über, welche früher als lästiger Abfall in die Flußläufe geleitet wurde.

Erik Hägglund, Professor der Forstchemie an der Universität Abo in Finnland, berechnet die Gestehungskosten und die Verkaufspreise unter Annahme einer 15 %igen Dividende bei einer jährlichen Erzeugung von Tonnen Zellstoff

10 000	20 000	30 000

je Tonne Zellstoff entstandene Menge des. Würze 3,7 cbm a) Unkosten. b) Verkaufspreis für 1 Liter 100 %igen Spiritus, wenn die Ausbeute beträgt:

	In Pfennigen der Vorkriegswährung					
	a	b	a	b	a	b
10 Liter	13,6	21,7	11,6	17,7	10,4	15,8
9 „	15,1	24,1	12,9	19,6	11,6	17,6
8 „	17,0	27,1	14,5	22,1	13,0	19,8[70]

Die von der Monopolverwaltung gezahlten Übernahmepreise waren indessen bedeutend höher. Verglichen mit den Branntweinübernahmepreisen bzw. Verwertungspreisen ergeben sich folgende Zahlen:

Betriebsjahr	für Kartoffelsprit RM.		für Laugensprit RM.
1913/14	51.51		—
1923/24 1. 10. 23:	40.—	ab 26. 11. 23:	63.23
20. 10. 23:	60.—	„ 19. 12. 23:	55.90
1. 1. 24:	55.—	„ 20. 1. 24:	54.34
1. 7. 24:	30.—	„ 1. 3. 24:	52.39
		„ 1. 7. 24:	44.72
		„ 18. 9. 24:	43.16

[69] Reichstagsdr. Nr. 2281, S. 49.
[70] Nach Bremer, S. 479.

Betriebsjahr		für Kartoffelsprit RM.		für Laugensprit RM.
1924/25	22. 10. 24:	48.—	„ 1. 10. 24:	38.61
	1. 6. 25:	30.—	„	
1925/26	1. 10. 25: durchschnittl.	53.90	„ 1. 10. 25:	38.49
	1. 2. 26:	53.90	„ 1. 4. 26:	38.43
1926/27	1. 10. 26:	54.10		
1927/28		61.—	„ 1. 10. 27:	38 43
	1. 4. 28:	65.—	„ 1. 5. 28:	42.45[71]

Der sinkende Preis für Laugensprit ist auf die sinkenden Kohlenpreise zurückzuführen. Der Preisunterschied, um den der Laugensprit von der Monopolverwaltung gegenüber dem Kartoffelsprit billiger zu erlangen ist, beträgt also in den letzten Jahren rund 22,5 RM.

Die Herstellung an Branntwein betrug:

Betriebsjahr						
1924/25	1 135 500 hl	aus	Kartoffeln	200 000 hl	aus	Sulfitlaugen
1925/26	1 549 700 „	„	„	202 300 „	„	„
1926/27	804 400 „	„	„	253 700 „	„	„
1927/28	1 581 000 „	„	„	248 700 „	„	„[72]

Die gewinnbare Alkoholmenge aus der im ganzen Reich anfallenden Sulfitlauge wird von Kiby bei einem Ausbeuteverhältnis 1 Tonne Zellstoff = 90 Liter Alkohol auf 500 000 bis 540 000 hl reiner Alkohol berechnet[73]. Im Betriebsjahr 1927/28 wurden aus 27 640 025 hl Zellstoffablaugen 248 723 hl Weingeist gewonnen, es könnten also rund 250 000 hl Weingeist noch aus Zellstoff gewonnen werden, wenn die nötigen Einrichtungen beschafft sind. Falls sich die Herstellung um 22.50 RM. für den Hektoliter verbilligen läßt, würde dies ein Gewinn von 5 625 000 RM. bedeuten.

Eine weitere Möglichkeit, Branntwein zu einem geringeren Preise zu gewinnen, bietet die Erzeugung aus Kalziumkarbid. Für die Gestehungskostenberechnung ist von Bedeutung, daß der im fertigen Weingeist enthaltene Kohlenstoff, der aus Koks stammt, welcher durch Erhitzen im elektrischen Flammofen bei über 2800 Grad Wärme zusammen mit Ätzkalk das Kalziumkarbid bildet, bei der Kostenberechnung des Karbidsprits auszuscheiden hat, denn dieselbe Kohlenmenge wäre auch zur Herstellung gebrannten Kalks nötig, wie er auf die Baustelle kommt, so daß es keinen Unterschied macht, ob der gebrannte Kalk direkt vom Kalkofen oder über die Karbidspiritusfabrik als gelöschter Kalk zur Verwendung kommt. Über die Herstellungs-

---

[71] Zusammengestellt nach Reichstagsdr. 1914—1918, Nr. 1460, S. 106 und Reichstagsdr. 1924—1926, Nr. 2687, S. 65, Geschäftsbericht für das 9. Geschäftsjahr 1927/28.

[72] Zusammengestellt nach „Wirtschaft und Statistik", 1927, Heft Nr. 14, S. 617; 1928, Heft Nr. 20, S. 736 und Heft Nr. 21, S. 772; Weidner, Seydel, Kommentar zum Gesetz, S. 43.

[73] Kiby, Sulfitaublauge und ihre Verwertung, Chemiker-Zeitung Nr. 39, Jahrg. 1915, S. 212, 261, 307 und 349.

kosten wird in dem Entwurf eines Gesetzes über das Branntweinmonopol von 1918[74] mitgeteilt, daß die Lonzawerke in Visp (Schweiz) der Alkoholverwaltung des Bundes ihren aus Karbid hergestellten Feinsprit für 351.70 Mk. für 1000 Liter Alkohol liefert, wobei die Alkoholverwaltung das Erzeugnis in eigenen Kesselwagen vom Werke abholt. Im Betriebsjahr 1927/28 wurde für 1 Hektoliter Weingeist aus der einen im Reich in Betrieb gewesenen Karbidbrennerei von der Monopolverwaltung ein durchschnittlicher Übernahmepreis von 53.50 RM. gezahlt. Hergestellt wurden im Betriebsjahr 1927/28 aus 11 328 dz Kalziumkarbid 5664 hl Weingeist[75].

Nun wird man aber diesen Übernahmepreis für Karbidsprit nicht — ohne einen Blick auf den Herstellungsstandort geworfen zu haben — schlechthin als den absolut oder reltativ niedrigsten Preis bezeichnen können.

Notwendig zur Herstellung von Karbidsprit sind die bedingt lagergebundenen Güter Kalk und Kohle und als „lagerlöslicher Kraftstoff"[76] die Elektrizität, ein lagerfreies Gut, nach neuerer Terminologie unter den Begriff „Ubiquität" fallend. Die Schweizer Monopolverwaltung konnte von dem obengenannten Lonzawerk nur eine einzige Abgabe von Sprit für Rechnung des Jahres 1920 übernehmen (883 q zu 92 %), weil der Übernahmepreis entgegen den vorgesehenen 53 sfr. pro q auf 200 sfr. wegen der gestiegenen Kohlenpreise anwuchs und die Herstellung dem Produktionsfaktor Kohle wegen unrentabel war[77]. Das Werk, von dem die Monopolverwaltung den Karbidsprit bezieht, befindet sich nach Anlage 5 des Branntweinmonopolgesetzentwurfs von 1921[78] in Burghausen (Oberbayern); also auch hier als vorwiegendes preis- und standortbestimmendes Element die Kohle und deren Transportkosten. Ob im vorliegenden Falle der durch die Elemente der Transportorientierung und der Standortsgravitation bestimmte Standort für die absolut billigste Spritherstellung gefunden wurde, ist daher unbestimmt, eine Folgerung auf diesen Übernahmepreis als den absolut billigsten nicht möglich und somit die Annahme einer Karbitspritherstellung mit weniger hohen Gestehungskosten wohl statthaft. (Sicherlich ist der Standort der Badischen Anilin- und Sodafabrik Ludwigshafen a. Rh., die für Reparationszwecke ebenfalls Karbidsprit herstellte — da sie sowohl Kohle wie Kalk, letzteren mit billiger Talfahrt auf dem Wasserwege beziehen konnte — günstiger.)

Nun ist aber weder der Sprit aus Sulfitlauge, noch der aus Kalziumkarbid als Trinkbranntwein zu gebrauchen.

---

[74] Reichstagsdr. Nr. 1460, S. 119.

[75] Weidner ‚Seydel, S. 43.

[76] H. Ritschl, Reine und historische Dynamik des Standortes der Erzeugungszweige, Schmollers Jahrbuch, 51. Jahrg., 6. Heft, S. 26 und Anm. 3, S. 13.

[77] Dr. Alice Keller, Das schweiz. Alkoholmonopol während des Weltkrieges in Beiträge zur schweiz. Wirtschaftskunde, S. 15/16.

[78] Reichstagsdrucks. Nr. 2281, S. 51.

Abgegeben wurde von der Monopolverwaltung Trinkbranntwein, sowie solcher zu Heilmittel-, Essenzen und sonstigen Zwecken in den Betriebsjahren

1926/27	708 229 hl Weingeist
1927/28	676 381 hl Weingeist

Der Gesamtjahresabsatz war in den Betriebsjahren

1926/27	2 312 286 hl Weingeist
1927/28	2 424 160 hl Weingeist[79]

Von den rund 2,4 Millionen müssen rund 0,7 Millionen für Trinkbranntwein, 140 000 für Essigbranntwein und weitere 0,5 Millionen Hektoliter für Sulfitsprit abgezogen werden, so daß für Kalziumkarbidsprit 1,06 Millionen übrig bleibt. Im Betriebsjahr 1927/28 hat der durchschnittlich gezahlte Übernahmepreis je Hektoliter Weingeist aus Eigenbrennereien betragen 63,107 RM. Da der durchschnittliche Übernahmepreis für Branntwein aus der Karbidbrennerei sich auf 53,5 RM. stellte, so kann der Karbidsprit um 10 RM. je Hektoliter billiger hergestellt werden. Bei der für Karbidbrennereien errechneten Erzeugungsmenge würde sich die Verbilligung auf 10,6 Millionen RM. im Betriebjahr belaufen. Der Mehrertrag infolge Erzeugung von Branntwein aus den zurzeit noch möglichen Abfallstoffen beliefe sich also zuzüglich der oben errechneten 5,625 Millionen auf 16,225 Millionen RM., also kein allzugewaltiger Gewinn.

5. Trotzdem wird, im Hinblick auf die Möglichkeit der verlustlosen Abgabe von Industriesprit, die Herstellung des Sprits zu den geringeren Gestehungskosten in dem gezeichneten Rahmen zu fordern sein, wenn nicht überwältigende volkswirtschaftliche Gründe für die Beibehaltung der Kartoffelspirituserzeugung sprechen. Solche aber sind nicht vorhanden. Wenn der geringen Verwendung von 2—4 % der Gesamtkartoffelernte zur Branntweinbereitung entgegengehalten wird, daß die Brennereigüter selten unter 20, oft 30, 40 % und darüber hinaus ihrer Kartoffelernte zur Branntweingewinnung verwenden[80], so kann dies auch ein Beweis dafür sein, daß hohe Übernahmepreise der Monopolverwaltung „zu einer einseitigen Steigerung des Kartoffelbaues nicht in der Landwirtschaft im allgemeinen, wohl aber auf relativ wenigen Brennereigütern" führt[81]. Die Bedeutung der Brennereigüter, sagt Aereboe, „beruht vornehmlich darin, daß sie bei entsprechenden Spirituspreisen es den Inhabern dieser Güter ermöglicht, ihre Kartoffeln zu einer höheren Verwertung zu bringen, als sie bei der Verfütterung der Schweine, Pferde, Schafe und Rindvieh, bei der Herstellung von Kartoffelstärke, Kartoffelzucker, Kartoffelsirup oder bei direktem Kartoffelverbrauch zu erreichen ist. Sie steigert also bei entsprechenden Spirituspreisen die Reinerträgnisse der Brennereigüter und bewirkt dabei auch, daß auf diesen Gütern die

[79] Zusammengestellt nach „Wirtschaft und Statistik", 1928, Nr. 21, S. 772 und Geschäftsbericht der Reichsmonopolverwaltung für das 9. Geschäftsjahr.

[80] Entwurf von 1926, Bericht des vorläufigen Reichswirtschaftsrates, Reichstagsdrucks. Nr. 2687, S. 92.

[81] Aereboe, Agrarpolitik, 1928, S. 347.

Quote, welche der Kartoffelbau an der Ackerfläche rentablerweise einnehmen kann, größer wird. Das muß unter sonst gleichen Verhältnissen naheliegenderweise um so mehr zutreffen, je höher die Preise des Kartoffelspiritus im Vergleich zu Schweinen, den Preisen von Speisekartoffeln usw. sind und je günstiger daneben auch die Bedingungen der Schlempeverwertung ausfallen."[82] Während die Kartoffelschlempe bei der Rindermast günstig wirke, werde darunter anderseits die Schweinemast beeinträchtigt, weil die für diese sich besonders eignende Stärke in Spiritus verwandelt werde. Durch die Kartoffelbrennerei finde eine Steigerung der Fleischproduktion eines Landes nicht statt. „Kartoffeln und Malzgerste liefern bei direkter Verfütterung erheblich größere Mengen tierische Erzeugnisse, als die aus ihnen beim Brennereiprozeß erworbene Schlempe."[83] Wenn der Brennereibetrieb besonders günstig auf die Ausdehnung der Produktion von Rindermist einwirkt, so beschränke er aber auch die Schweinemast besonders stark, bzw. auch den Stroh- und Kartoffelverkauf. „Der eigentliche Vorteil des Brennereibetriebes liegt dem allen zufolge bei dem Spiritusgeld, welches er dem Brennereibesitzer liefert. Die erhöhten Geldeinnahmen sind es, welche es vornehmlich dem Brennereibesitzer ermöglichen, seinen Betrieb intensiver zuzuschneiden."[84]

Zur Frage der Unentbehrlichkeit der Kartoffelbrennereien zur Aufrechterhaltung der Produktivität der leichten Böden weist Aereboe darauf hin, daß die Kartoffelkultur auf den wirklich armen Sandböden erst durch Gründüngung und Kunstdüngeranwendung auf leichten und leichtesten Böden zugänglich gemacht worden war. Dies konnte aber erst nach der Veröffentlichung der Untersuchungen von Hellriegel im Jahre 1886 geschehen. Da, wie bereits gezeigt, der Großteil der Kartoffelbrennereien um diese Zeit schon bestand und wie die Geschichte der Besteuerung aufwies, einem Hinzukommen neuer Brennereien durch die Gesetzgebung Hindernisse in den Weg gelegt wurden, weil der Staat „eine wachsende Privilegierung der vorhandenen Brennereibesitzer der Pionierarbeit, welche der Brennereibetrieb auf den ärmsten Böden hätte leisten können"[85], vorzog, konnte nur ein kleiner Teil der Betriebe auf armen Kartoffelböden durch Neugründung einer Brennerei sich die durch eine solche gebotenen Vorteile zunutze machen. Gerade in Posen, Brandenburg, Schlesien und Pommern, wo der Hauptteil der Kartoffelbrennereien liegt, sind „diejenigen Landgüter mit den leichtesten Böden und den schlechtesten Wiesenverhältnissen und in ungünstiger Lage ohne Brennereibetrieb"[86]. Die landläufige Behauptung der Notwendigkeit der Erhaltung der Kartoffelbrennerei als Hebel des intensiven Be-

[82] Aereboe, ebenda, S. 347 und 348.
[83] Aereboe, ebenda.
[84] Aereboe, ebenda.
[85] Aereboe, ebenda, S. 361.
[86] Aereboe, ebenda, S. 362.

triebs auf den leichten Böden entfällt also nach dem Gesagten wesentlich ihrer Wirkung.

Als Mittel aber, um den Kartoffelbrennereibetrieb abbauen zu können, werden von Prof. Aereboe im wesentlichen genannt Schutzzoll und Futterrübenbau. Nicht einen Schutzzoll auf Kartoffeln, da ja der weitaus größte Teil der Kartoffeln verfüttert wird und „kein Landwirt, der seine Kartoffeln vornehmlich verfüttert", ein Interesse hat „an hohen Kartoffelpreisen, sondern nur ein Interesse an hohen Preisen derjenigen tierischen Erzeugnisse, die man durch Verfütterung der Kartoffeln gewinnt."[87] Es werden also insbesondere Schutzzölle auf Molkereiprodukte, Schweine und Schweinefett gefordert, die dann ihrerseits die Kartoffelverfütterung gewährleisten und in der Folge durch die Preissteigerung der Futterkartoffeln die von Baade empfohlene Kartoffeltrocknung in Gang bringen wird. Als zweiter Hebel zur Entlastung des deutschen Kartoffelmarktes kommt die Ausdehnung des Zuckerrübenbaus in Frage. Bei einem Abbau der Kartoffelbrennereiprivilegien „müssen die Brennereien zuerst aus allen Wirtschaften verschwinden, welche genug guten Zuckerrübenboden haben, denn in diesen können in Form von Rübenblättern und Rübenschnitzeln Futtermassen hergestellt werden . . ., daneben aber liefert der Rübenbau große Massen des für die Volksernährung so wichtigen Zuckers, während der Brennkartoffelbau neben der Schlempe nur Spiritus liefert. . . . Ein Ersatz des Kartoffelbaus durch Zuckerrübenbau muß zu einer Entlastung des Kartoffelmarktes führen und kann das naheliegenderweise in ganz anderer Weise tun, als es einige Tausend Kartoffelbrennereien können."[88] Für die Ausdehnung des Zuckerrübenbaues spricht auch, daß eine Überproduktion nicht so rasch eintreten wird, denn eine Verbilligung des Zuckerpreises hätte auch wieder eine Konsumsteigerung zur Folge. Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß zur Erleichterung des Übergangs zum Zuckerrübenbau auch das — wie gezeigt wurde durch die derzeitige Gesetzgebung gehemmte — Rübenbrennen erlaubt werden könnte. Die Branntweinausbeute vom Hektarertrag ist bei der Zuckerrübe sogar größer. Pommern, das sowohl Kartoffeln wie Zuckerrüben anpflanzt und in den sechs östlichen Provinzen für beide Hackfrüchte die höchsten Hektarerträgnisse zu verzeichnen hat, erzeugte 1928 je Hektar 161,7 dz Kartoffeln, an Rüben je Hektar 234 Doppelzentner[89].

Die Ausbeute ist für Kartoffeln 10—15 Liter Weingeist aus 1 dz
für Rüben von 14—18 % Zucker 8—11 „ „ „ 1 dz[90]
Die Mindestausbeute für Kart. ist 16,17, die der Rüben 18,74 l Wgst.
Die Höchstausbeute „ „ „ 24,25, „ „ „ 25,74 l „
Im Mittel „ „ „ 20,21, „ „ „ 22,24 l „

[87] Aereboe, ebenda, S. 450.
[88] Aereboe, ebenda, S. 364.
[89] „Wirtschaft und Statistik", 1928, Heft Nr. 21, S. 770.
[90] Prof. Rüdiger, Der landw. Brennereibetrieb, Stuttgart 1924, S. 152 und 156.

Die Schlempe ist ebensogut und wird vom Vieh ebenso gerne genommen wie Kartoffelschlempe. Der Futtervorrat der Rübenschlempe ist geringer als der der Kartoffelschlempe, wegen der geringeren Konzentration; der Nährstoffgehalt ist in der Trockensubstanz jedoch annähernd der gleiche[91]. Außerdem kann das Blattgrün der Zuckerrübe verfüttert werden, was bei der Kartoffel nicht zutrifft. Es steht also nichts im Wege, die Kartoffel durch die Zuckerrübe in der Branntweinwirtschaft zu ersetzen.

Aereboe äußert sich hierzu: „Für den Volkswirt muß es ganz einerlei sein, auf welchem Boden oder welchen Böden sich der Fortschritt der Landwirtschaft in erster Linie abspielt, ob auf Kartoffelböden oder auf den Zuckerrübenböden, wenn er nur möglichst groß ist und mit möglichst geringen Kosten erreicht wird. Sollen aber Staatssubventionen für diesen Fortschritt aufgewandt werden, so müssen sie dahin getan werden, wo sie den höchsten Erfolg versprechen. Sieht man die Dinge so an, so ist die ganze Förderung der Kartoffelbrennerei unter Unterdrückung der Zuckerrübenbrennerei volkswirtschaftlich nachteilig gewesen."

Aus dem Gesagten erhellt, daß, soll mit der Rationalisierung der Branntweinmonopolwirtschaft ernst gemacht werden, die Kartoffelbrennereien auf das notwendige Maß zurückgeschraubt werden, können und müssen. Wenn in der Begründung des Regierungsentwurfs vom 16. November 1926 gesagt wird, daß von einer allgemeinen Nachprüfung der Brennrechte der landwirtschaftlichen Brennereien auf ihre Angemessenheit schon deshalb abzusehen sei, weil eine solche Nachprüfung eine außergewöhnliche Verwaltungsarbeit fordern würde und gewisse Ungleichheiten trotzdem nicht vermieden werden könnten[92], so scheint die Regierung nun anderen Sinnes geworden zu sein, denn in der Begründung zur Monopolgesetznovelle vom 21. Mai 1929 wird wegen des vorerstigen Nichtwiederaufgriffs des Entwurfs von 1926 bemerkt, daß Änderungen, die die Organisation und die Branntweinwirtschaft berühren, so lange nicht vorgeschlagen werden sollen, als nicht das Ergebnis der vom Enquete-Ausschuß eingeleiteten Brennereierhebung, die über die Verteilung und Angemessenheit der landwirtschaftlichen Kartoffelbrennrechte Aufschluß bringen soll, übersehen werden kann."[93]

6. Die Hauptstütze des Monopols ist, wie oben dargetan wurde, der Absatz von Trinkbranntwein. Dieser muß (§ 85 BMG.) so verwertet werden, daß außer der Hektolitereinnahme, welche die eigentliche Steuer darstellt, der Übernahmepreis, sowie sämtliche Unkosten der Verwaltung und die Geschäftsunkosten (Besoldung der Monopolbeamten und der in Frage kommenden Beamten der Reichsfinanzverwaltung, Zahlung an öffentliche Heilanstalten usw., sowie Entschädigungen auf Grund des in Kraft gebliebenen Abschnitts 9

[91] Prof. Rüdiger, ebenda.

[92] Reichstagsdrucks. 1924—1926, Nr. 2687, S. 27.

[93] Abdruck der Begründung zur Monopolgesetznovelle, „Deutsche Dest.-Zeitung, Nr. 14 vom 31. Januar 1929.

des Branntweinmonopolgesetzes vom 26. Juli 1918) Deckung finden können.

Während im allgemeinen die Preise sich einerseits bestimmten nach der Preisbewilligung der Konsumenten und dem Preise der Kostengüter andererseits, ist dies bei der Festsetzung des Verkaufspreises der Monopolware nicht möglich, weil bei Festsetzung desselben die Unkosten noch nicht alle bekannt sind. Der größte Unkostenfaktor bildet aber der verbilligte Absatz an technischem, Motoren- und Ausfuhr-Sprit. Während über die Notwendigkeit des Wegfalls der Ausfuhrprämie Zweifel nicht bestehen und die verbilligte Abgabe von Motorensprit, da sie in der Hauptsache nur ein Abflußventil für die Kartoffelspritvorräte darstellt, sehr fragwürdig ist, verhält sich das bei dem Verkauf des technischen Sprits (in der Hauptsache für die Film-, Celluloid- und andere chemische Ingustrien) anders. Dieser Preis hängt von denjenigen der Nachbarstaaten (nur sie kommen der Transportkosten wegen in Frage) ab, denn wie oben am Beispiel Englands gezeigt wurde, hat nicht nur Deutschland Maßnahmen zur Verbilligung des technischen Sprits getroffen.

Gezahlt wurden für Industriesprit im Ausland Preise von 38.— bis 75.— RM., so beispielsweise in

England	58.— bis 63.—	RM.	
Frankreich	49.50	„	
für Heizzwecke	56.—	„	
Italien	73.— bis 75.—	„	
Österreich	71.—	„	
Polen	70.—	„	
Schweden	61.—	„	
der Schweiz	38.— bis 42.—	„	
der Tschechoslowakei	50.—	„	
Deutschland	40.—	„	
unter der Herrschaft der Spirituszentrale	46.50	„[94]	

Einen Zuschußfonds in angemessener Höhe wird die Monopolverwaltung daher immer zur Verfügung haben müssen. Schließlich bedeutet aber der Verkauf eines Teiles der Ware unter den Produktionskosten innerhalb eines Unternehmens noch kein wirtschaftlicher Verlust des Ganzen, „wenn die damit zusammenhängenden Produktionen hinreichende Gewinne abwerfen, um die Gesamtwirtschaftstätigkeit rentabel erscheinen zu lassen"[95]. Solche Fälle sind auch bei den Transportunternehmungen üblich, kommen im Kleinhandel beim Warenhausverkauf und auch in Industrie und Landwirtschaft vor. Wenn, wie in diesem Falle gewisse Industrieartikel nur infolge der Verbilligung des Monopolsprits mit dem Ausland konkurrieren können,

[94] Der Rechnungshof des Deutschen Reiches, Bericht über die Prüfung der Bilanz usw. der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein für das 7. Geschäftsjahr 1925/26, Reichstag. IV. 1928, Drucks. Nr. 723.

[95] Philippowich, Grundriß der Pol. Ökonomie, 1. Bd., 1918, S. 268.

so ist die Abgabe zu ermäßigten Verkaufpreisen überdies im volkswirtschaftlichen Interesse.

Je größer aber der Absatz an technischem Sprit ist, um so größer ist der Verlust. Es muß daher die Monopolverwaltung entweder die Preisspitze (Unterschied zwischen Verkaufpreis und Hektoliereinnahme) steigern, das heißt eine Erhöhung des Verkaufspreises vornehmen, was aber zumindest keine Absatzsteigerung zur Folge haben kann, oder der Absatz an Trinkbranntwein muß vermehrt werden. Es wäre aber unmoralisch, wollte der Staat hier werbend vorgehen, es würde dem auch durch die immer stärker werdende Mäßigkeitsbewegung eine Grenze gesetzt werden.

Da der Verlust um so größer ist, je größer der Unterschied zwischen Produktionskosten und Verkaufpreis ist, so kann der Verlust verringert werden, je niedriger der zu den Produktionskosten gehörende Übernahmepreis zu gestehen kommt. Bei Besprechung des Übernahmepreises wurde die starre gesetzliche Festlegung im Gegensatz zu früher unter der Herrschaft des Privatmonopols der Spirituszentrale erwähnt. (S. 48.)

Beifolgende Übersicht [96] zeigt, wie verschieden, je nach der Geschäftslage, der Anteil der Produktionskosten für die Kartoffel-Roh-

Jahr	Fabrikkartoffeln Preise in Berlin für 1000 kg	Verwertungspreise für 1 hl Alkohol	Verwertungspreise f. 124 l Alkohol, welche aus 1000 kg Kart. gewonnen werden	Vom Verwertungspreis entfallen auf Produktionskosten des Branntweins und Gewinn	in Hundertteilen
	Mark	Mark	Mark	Mark	%
1899	27,1	41,5060	51,4674	24,36	47
1900	30,5	39,00	48,36	17,86	40
1901	22,6	31,6777	39,2803	16,68	42
1902	19,6	40,5070	50.7286	30,62	61
1903	26,3	46,5425	57,7127	31,41	54
1904	36,9	56,0477	69 4991	32,59	47
1905	36,5	42,4755	52,6696	16,16	31
1906	20,4	43,2581	53.6400	33,24	62
1907	29,9	51,4427	63,7887	33.88	53
1908	32,6	48,5144	60,1578	27,55	46
1909	31,8	43,0286	53,3554	21,55	40
1910	26,4	44,9110	55,6896	29,88	53
1911	35 1	52,0222	64.5075	29,40	46
1912	43,3	54,0056	26,9669	23,66	35
1913	28,3	51,5099	63,8722	35,57	56
In den Betriebsjahren 1926/27 und 1927/28 sind die entsprechenden Zahlen folgende:					
1927	44.28	61,00	75,64	31,36	41
1928	46,08	64,00	79,36	33,28	42

[96] Zusammengestellt nach Reichstagsdrucks. 1914—18, Nr. 1460, S. 89 und 103 und „Wirtschaft und Statistik", 1927, Heft Nr. 20, S. 860 und Heft

spritherstellung und der Gewinnanteil der Brenner am Verwertungspreis nach Abzug des Kartoffelpreises ist.

Die Weltmarktgestehungskosten für Branntwein betrugen im Jahre 1926 20 RM.

Die unterschiedlichen Zahlen zeigen, daß in Jahren mit niederen Kartoffelpreisen die Übernahmepreise nicht entsprechend gekürzt sind und beweisen, daß die Brenner auch mit einem geringeren Preise auskommen können. Im Entwurf von 1926, wie er zuerst von der Regierung an den Reichswirtschaftsrat gegeben wurde, ist denn auch festgelegt, daß bei Festsetzung des Grundpreises die Marktlage mitentscheidend sein soll (§ 53 des Entwurfs)[97], daneben sollte auch noch ein Verbilligungsabzug vom Grundpreis des nächstfolgenden Jahres möglich sein, wenn im Vorjahr ein Verlust entstanden ist. (§ 56, Absatz 1, Ziffer 5 des Entwurfs.) Der zweite Entwurf sagte dann unter Wegfall des Verbilligungsabzugs noch präziser, daß der Grundpreis unter Berücksichtigung der allgemeinen Wirtschaftslage des Monopols festzustellen sei. Die Gesetzesnovelle vom 21. Mai 1929 brachte aber wieder keine solche Änderung, trotz ihrer unbedingten Notwendigkeit, muß doch jedes Geschäft auch einmal mit einem weniger auskömmlichen Preise rechnen. Eine nachträgliche Berücksichtigung der Wirtschaftslage, die nur in einer nachträglichen Herabsetzung des Grundpreises vor sich gehen kann, übt keine Wirkung mehr aus auf die Brennereien, welche die Überproduktion verschuldet haben. Die beste Regelung bestand daher unter der Herrschaft der Spirituszentrale, die vorläufig den „Abschlagspreis" und erst am Schluß des Betriebsjahres den endgültigen „Verwertungspreis" zahlte. Wenn auch nach dem geltenden Gesetz der Grundpreis ein Glied der Steuerberechnung (Branntweinaufschlagberechnung) ist, so müßte eine Wiedereinführung des Zahlungsmodus, wie er von der Spirituszentrale geübt wurde, doch möglich sein, vielleicht unter Festsetzung eines Normalgrundpreises für Zwecke der Steuerberechnung nach dem vorjährigen endgültigen Grundpreis.

7. Neben der Regelung der Branntweinerzeugung und der Übernahmepreise sind es besonders die Brennrechtbestimmungen, welche, weil angebotregelnd, Einfluß auf die Preispolitik ausüben. Wie oben (Seite 39) bereits dargetan wurde, bedeutet das Brennrecht kein Erzeugungsverbot, das die Monopolverwaltung bei genügender Bedarfsdeckung davor bewahrt, weitere Spritmengen übernehmen zu müssen. Auch bei einer Kürzung des Grundpreises um 50% muß die Monopolverwaltung den Branntwein, den sie zu ermäßigten Verkaufpreisen abgibt, noch unter Gestehungskosten verkaufen. Eine Kartoffelbrennerei kann aber nur dann zum Überbrand gezwungen werden, wenn ihr zugewiesenes Brennrecht zu klein und das zugehörige Gut wirklich magere Böden hat und daher zur Viehfütterung der Schlempe

Nr. 21, S. 787. Die Kartoffelpreise der letzten beiden Jahre sind unter Zugrundelegung der Oktoberdurchschnittspreise in Breslau bei 18% Stärkegehalt gebildet.

[97] Bremer, Trinkbranntwein und Likör, S. 148.

und zur Kultivierung der Böden der Stallmistdüngung dringend bedarf. Ist aber durch eine Brennrechtsverteilung nach wirtschaftlichen Notwendigkeiten ein Ausgleich geschaffen worden, so entfällt ein solcher Grund und es sollte dann eine über die Brennrechtsmenge hinausgehende Erzeugung verboten werden. Ein solches Verbot stünde auch im Einklang mit der im § 32 des Entwurfs von 1926 geforderten Einschränkung der Brennrechtverleihung. Vorher müßte die Erzeugung von Branntwein aus den erwähnten Abfallstoffen in die Wege geleitet und die verbleibende Menge zur Trinkbranntweinerzeugung auf die wirklich brennereibedürftigen Güter neu verteilt werden.

8. „Die Monopolfrage ist heute, volkswirtschaftlich betrachtet, ein ökonomisches und soziales Problem, eine Preisfrage und eine Herrschaftsfrage."[98] Die Monopolpreispolitik muß in erster Linie auch eine Herrschaftspolitik sein. Ohne Marktbeherrschung lassen sich keine Monopolpreise halten. Je höher die Steuercharakter tragenden Preise einer Staatsmonopolware sind, um so mehr müssen die dem Staat als Monopolbeherrscher zur Verfügung stehenden Machtmittel zur Anwendung kommen. Denn die die Monopolpreispolitik gefährdende heimliche Herstellung erhält um so mehr Ansporn, je höher die Monopolpreise sind. Als Hauptgegenmittel führt die Novelle vom 21. Mai 1929 das Verbot des Handelns von Branntwein unter Monopolpreis ein. In Ausführung dieser Gesetzesbestimmung wurden vom Beirat für die verschiedenen Branntweinsorten, prozentual differenziert nach Groß- und Kleinverkauf, Mindestpreise festgestellt.

Ob sich eine wirksame Kontrolle wird durchführen lassen, muß sich erst noch erweisen. Die Erfahrungen, die früher bei der Preiskontrolle der Weinsteuer, welche eine Wertsteuer war, gemacht wurden, berechtigen nicht zu großem Optimismus. Bei den nicht buchführenden Minderkaufleuten wird vielfach eine Kontrolle gar nicht möglich sein und schließlich werden trotz allem manche Hintertürchen gefunden werden, die eine Umgehung ermöglichen. Neben dem Handelsverbot unter Monopolpreis sah der Entwurf von 1926 im § 34 eine wesentliche Verstärkung der Monopolherrschaft in der Zusammenlegung der Abfindungsbrennereien zu Gemeinschaftsbrennereien vor. So ideal dieser Zustand wäre, so ist es doch sehr fraglich, ob ein solcher Vorschlag, da er eine plötzliche Neuerung für den am Hergebrachten hängenden Landwirt darstellt, Gesetzeskraft ohne Übergang wird erlangen können.

9. Die Ausschaltung des unregulären Handels mit Branntweinerzeugnissen kann auch erreicht werden durch eine Ergänzung des Handelsmonopols der Monopolverwaltung, durch ein solches auf genossenschaftlicher Grundlage für das Erzeugnis der Abfindungsbrenner. Die vielerlei Früchte, die der Kleinbauer gewinnt, und die

---

[98] Vogelstein, „Die finanzielle Organisation der kapitalistischen Industrie und die Monopolbildung". Tübingen 1914.

mehr oder weniger kleinen Mengen Branntwein, die er daraus herstellt, lassen sich schlechter verwerten als große Produktenmengen. „Der genossenschaftliche Zusammenschluß der Bauern hat . . . für die Konkurrenzfähigkeit des bäuerlichen Betriebes eine ausschlaggebende Bedeutung. Das gilt durchaus nicht nur für die Milchverwertung, sondern — wenn auch mit graduellen Unterschieden — für die Verwertung aller anderen landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Der Großbetrieb hat seine eigene Brennerei, Müllerei, Molkerei, Käserei, Stärkefabrik, Kartoffeltrocknerei, die ihm besonders in ungünstigen Marktlagen große Vorteile bieten; der bäuerliche Betrieb kann diese Vorteile nur durch genossenschaftlichen Zusammenschluß erringen."[99] Solche Branntweinabsatzgenossenschaften könnten im Anschluß an bereits bestehende Obstverwertungsgenossenschaften oder mit solchen gegründet werden. Ihre Spitze könnten sie finden in der bereits bestehenden „Deutsche Edelbranntweinstelle, Verwertungsgesellschaft der deutschen Klein- und Obstbrenner m. b. H. in Karlsruhe-Mühlburg". Solche Zwangsgenossenschaften würden dem Kleinbrenner erst die wirtschaftliche Macht, welche der Zusammenschluß schafft, gewahr werden lassen. Der Handel würde aus den Händen von mannigfachen Zwischenhändlern in eine Hand kommen, der Zwischenhandelsgewinn würde in die Tasche des Erzeugers fließen. Da der Branntwein in der Regel vom Kleinbrenner mehrere Grade über 50 Gewichtsprozent stark gebrannt wird, was er aber, da er selten über eine Weingeistspindel verfügt, nicht feststellen kann, und das Erzeugnis darum als 50prozentigen Branntwein dem Aufkäufer abgibt, würde der Erzeuger auch in den Genuß des vollen Wertes seiner Ware kommen. Es kann hier genau wie beim Industriehandelsmonopol ein fester Monopolpreis gebildet werden, wie er im Belange des Gesamtmonopols liegt.

Die Organisation könnte etwa folgende sein. Womöglich am Sitz der Zollstelle oder einem sonst zentral gelegenen Ort, errichtet die Genossenschaft ein Branntweineigenlager (§ 40 ff. Branntweinverwertungsordnung); dahin muß das sich nach der Abfindungsanmeldung und nach den allgemein festgesetzten Ausbeutesätzen ergebende Weingeisterzeugnis abgeliefert werden. Die Ablieferung kann monatlich gemeindeweise einmal erfolgen. Mit der Übernahme des Erzeugnisses auf das Lager, das unter amtlichem Verschluß steht, entfällt die Haftung des Brenners und geht auf die Genossenschaft über, welche den Branntwein menglagerweise einlegt. (§ 419 HGB.) Die gesamte Steuerschuld (Branntweinaufschlag, einschließlich Aufschlagspitze) ist erst von der Genossenschaft bei der Auslagerung, aber dann Zug um Zug, zu zahlen. Die Zollstelle bescheinigt auf dem Einlagerungspapier (Lagerschein), das nur auf durch zehn teilbare Litermengen Weingeist ausgestellt wird, Gattung, Menge und Alkoholstärke des eingelagerten Erzeugnisses. Um der Genossenschaft die Möglichkeit zu geben, die Brenner baldmöglichst aus-

[99] Aereboe, Agrarpolitik, 1928, S. 229.

zahlen zu können, ist diesen Lagerscheinen gemäß § 363, Absatz II HGB. die Wirkung eines Orderpapiers zu verleihen.

In Frankreich ist durch Gesetz vom 18. Juli 1898, verbessert durch Gesetz vom 30. Juni 1906, der landwirtschaftliche Warrant[100] geschaffen worden. Nach Artikel I des genannten Gesetzes sind alle landwirtschaftlichen oder industriellen Erzeugnisse des Betriebs des Landwirts, sofern sie ihrer Bestimmung nach keine Immobilien sind, vertretbare und nicht vertretbare Gegenstände, ja selbst die ihm gehörigen Tiere beleihbar. Nach Artikel X ist der Warrant durch Indossament übertragbar. Alle, die einen Warrant unterzeichnet und indossiert haben, sind dem Inhaber gegenüber solidarisch verpflichtet. Dieser französische Warrant vereinigt also die zwar nicht im Handelsgesetzbuch, aber im Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch Artikel 16 angeführte Zweiteilung, nämlich den Lagerpfandschein, der lediglich der Verpfändung dient, und den Lagerschein, der den Zweck der Eigentumsübertragung erfüllt. Ferner ist wichtig, daß dem Indossament Garantiefunktion beigelegt ist. Eine solche Zuteilung ist nach Reichsrecht nicht möglich, sondern nach geltendem Recht dem Landesrecht vorbehalten.

Aus den oben bereits genannten Gründen wird der Kleinbrenner, der kein Kaufmann ist, den Verkauf gern der Genossenschaft überlassen, um so mehr, als er sein Geld gleich erhält und sich um nichts weiter zu kümmern braucht. Eine einheitliche Verkaufszentrale hält unzuverlässige Kunden, die sonst bei mehreren kaufen, ohne zu zahlen, fern und erleichtert die Beitreibung. Für die Volksgesundheit ist es schließlich nicht ohne Vorteil, daß der Branntwein aus den Händen der Erzeuger gelangt. Soweit dem Brenner die über den allgemeinen Ausbeutesatz hinausgewonnene Menge Branntwein, welche ihm steuerfrei bleibt, nicht genügt, kann er Branntwein von der Genossenschaft in einer Menge, die den ortsüblichen Hausgebrauch nicht übersteigen darf, zu einem von dieser zu regelnden Preis zurückkaufen.

Für die Herrschaft des Monopols würde eine solche Organisation eine ersichtliche Machtverstärkung bringen. Der gesamte ablieferungsfreie Branntwein wäre unter Kontrolle, aller nicht aus Verschlußbrennereien stammende oder durch die Genossenschaft verwertete Branntwein, der im Handel vorgefunden würde, könnte nur heimlich erzeugte oder eingeschmuggelte Ware sein. Da aller in Abfindungsbrennereien erzeugte Branntwein an die Genossenschaft abzuliefern wäre, würde es keinem Verschlußbrenner mehr einfallen, um eine geringere Steuer zahlen zu können, zum Abtrieb seines Erzeugnisses Abfindungsbrennereien zu benützen. Durch den genossenschaftlichen Verkauf wird der Zwischenhandel ausgeschaltet, die Unkosten verringern sich, um den Mehrgewinn kann die Steuer erhöht werden. Mit der Zeit werden die Genossenschaftsmitglieder

---

[100] Journal offic. vom 4. Mai 1906, Rudlloff. Der landwirtschaftliche Warrant J. f. G. V. 1907.

selbst einsehen, daß der genossenschaftliche Abtrieb für sie gewinnbringender ist, so daß sie aus eigener Anregung die genossenschaftliche Herstellung des Branntweins betreiben werden.

10. Ein Ansporn zur Aufgabe mancher Abfindungsbrennerei würde auch die Bezahlung eines, wenn auch geringen Abfindungsgeldes bedeuten. Die Zahlung von 100 RM. für die Betriebseinstellung einer Abfindungsbrennerei würde für alle vorhandenen derartigen Brennereien die Zahlung einer Summe von 4,7 Millionen bedeuten. Allerdings, die Abmeldung nur einzelner oder der Verschluß weniger Abfindungsbrennereien bedeutet für das Monopol nur Belastung und unnütze Geldausgabe, in einem Dorfe mit 100 bis 200 Brennereien, wie sie in den Weinbaugegenden vorkommen, bedeutet auch das Verschwinden der Hälfte noch nicht viel und eine kaum merkliche Ersparung an Verwaltungskosten. Grundsatz muß hier sein, alle oder keine. Die Erstattung der Kosten für die Verschließung einzelner Abfindungsbrennereien muß darum als abwegig bezeichnet werden. Zusammenfassend ist zu sagen, wenn das Steueraufkommen des Branntweinmonopols nicht genügt, so liegt das daran, daß ein Gleichgewicht zwischen dem ökonomischen und sozialen Problem nicht besteht, daß Herrschaft und Bestand des Monopols bedroht wird, einerseits durch die Abfindungsbrennereien, anderseits durch die Kartoffelbrennereien. Das Monopol gibt dem Kartoffel- wie dem Abfindungsbrenner, gibt der spritverbrauchenden Industrie, und je mehr es gibt, gräbt es von einem immer geringer werdenden Flöz ab. Der Trinkbranntweinverbrauch muß alle unterstützen. Die Erzeuger, die das größte Interesse am Bestand des Monopols haben, tragen nicht zu seinem Bestand, sondern zu seinem Untergang bei. Nur durch ein Unterordnen unter das ökonomische Prinzip kann die Monopolpreisfrage ihre Lösung finden und wird der Bestand des Branntweinmonopols gesichert.

B. Organisation.

Zur Beseitigung der oben angeführten Mißstände (S. 36 ff.) ist in erster Linie eine andere Zusammensetzung des Beirats oder Verwaltungsrats, wie er im Entwurf vom 16. November 1926 genannt wird, notwendig. In diesem Entwurf schlägt die Regierung eine Zusammensetzung des Verwaltungsrats aus 29 ehrenamtlichen und drei Mitgliedern der Monopolverwaltung vor. Um jeden politischen Einfluß nach Möglichkeit auszuschalten, soll das zur Zeit geltende Vertretungsrecht des Reichstags, Reichsrats und Reichswirtschaftsrats wegfallen. 16 der 29 ehrenamtlichen Vertreter sollen nicht mehr aus der Brennereiinteressentengruppe direkt auf deren Vorschlag, sondern von den Spitzenverbänden der Landwirtschaft, Industrie und des Großhandels sowie den Arbeitnehmerverbänden berufen werden. Die übrigen 13 Mitglieder soll der Reichsfinanzminister einsetzen. Um der Förderung des Monopols zu dienen, sollen neben Fachleuten auf dem Gebiete der Branntweinwirtschaft erfahrene Kenner des allgemeinen Wirtschaftslebens zum Verwaltungsrat berufen werden. Zur Berufung

darf nicht gelangen, wer Mitglied der Reichsregierung, einer Landesregierung oder wer einem Reichs- oder Landesministerium angehört. Da der Präsident des Reichsmonopolamts bei Stimmengleichheit bei den mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßten Verwaltungsratsbeschlüssen den Ausschlag gibt, wäre der Reichsmonopolverwaltung ein überwiegender Einfluß auf die Beschlüsse gesichert. Für Verwaltungsratsmitglieder, die ihre Obliegenheit schuldhaft verletzen, ist dem Reich gegenüber die gesamtschuldnerische Haftung — der Haftung des Aufsichtrats der Aktien-Gesellschaft entnommen — ausgesprochen.

Auch die weiteren Erfordernisse einer von politischen Einflüssen freien Geschäftsführung, die Ausschaltung des Reichsrats und die größtmöglichste Einschränkung des Aufsichtsrechts des Reichsfinanzministers sind in dem vorgenannten Entwurf bereits vorgeschlagen. Das Aufsichtsrecht des Reichsfinanzministers soll auf die Wahrung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung des Monopols beschränkt werden. Das Branntweinmonopol soll als selbständiges Unternehmen des Reiches betrieben und sein Vermögen und Betriebskapital als Sondervermögen vom übrigen Reichsvermögen abgetrennt werden. Für die Geschäftsführung des Monopols soll der Präsident des Monopolamts, der nach wie vor Reichsbeamter ist, voll verantwortlich sein. Indessen ist er in allen bedeutenden Angelegenheiten des Monopols an die Zustimmung des Verwaltungsrats gebunden, welche die Voraussetzung für die vom Präsidenten in eigener Verantwortung zu treffenden Anordnungen ist, im Gegensatz zum geltenden Recht, nach welchem der Gemeinschaftsbeschluß des Monopolbeirats bereits die maßgebende Entscheidung des Monopolamts bedeutet.

Die Sicherung der Reichsinteressen ist gewährleistet durch die vorgenannte Haftung der Verwaltungsratsmitglieder, durch eine dem Aktienrecht nachgebildete angemessene Rücklage zur Deckung von Fehlbeträgen und durch einen alljährlich vorzulegenden Geschäftsbericht nebst Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, welche vom Rechnungshof des Deutschen Reiches geprüft werden.

Könnten insbesondere die dem Beirat (Verwaltungsrat) und die die Zurückdrängung der politischen Einflüsse betreffenden vorgeschlagenen Maßnahmen durchgeführt werden und Gesetzeskraft erlangen, so wäre im Verein mit der Durchführung der die Preispolitik angehenden Verbesserungen, wohl die größtmöglichste Wirtschaftlichkeit im Rahmen des Reichsmonopols für Branntwein erreicht.

IV.

Die Zweckmäßigkeit der Monopolform für die Branntweinbesteuerung in Deutschland. Schlußwort.

Ist nun dieser Rahmen des Monopols als Branntweinbesteuerungsform in Deutschland nötig?

Unter den Sprechern zum Monopol im 1. Teil sind solche, die aus mehr weltanschaulichen Gründen für oder gegen das Monopol sprechen, und solche, welche rein wirtschaftliche und praktische Gründe in Erwägung ziehen. Unter den Monopolgegnern spricht sich die Mehrzahl, wie Adam Smith selbst, für die Regale aus. An Mängeln wurden von den Monopolgegnern insbesondere ausgesprochen: Schmuggelanreiz und heimliche Produktion infolge des hohen Preises der Monopolware und teuere Verwaltung.

Aber die hohen Preise werden durch den Geldbedarf des Reiches bedingt. Die privaten Verkaufspreise müßten bei einer Verbrauchsbesteuerung noch höher kommen (s. S. 13/14). Der Preisunterschied zwischen Monopolverkaufpreis und Hektolitereinnahme (Preisspitze), der begründet ist in den hohen sozialen Zahlungen (§ 118 a BMG.), den Aufwendungen zur Verbilligung des Branntweins für öffentliche Krankenhäuser usw., den Zuschüssen bei Abgabe des Sprits zu ermäßigten Verkaufpreisen, müßte auch bei einer anderen Besteuerungsform durch einen Zuschlag zur Steuer beigebracht werden. Was Schmuggelanreiz und heimliche Produktion betrifft, so muß entgegengehalten werden, daß jede hohe Steuer diese Schmarotzer im Gefolge hat, für welche das Monopol nicht verantwortlich gemacht werden kann. Überdies handelt es sich ja im wesentlichen nicht um ein Fabrikationsmonopol, sondern nur um eine Fabrikatsteuer, wie sie vor der Einführung des Monopols auch vorhanden war. Schließlich entstehen die hohen Verwaltungskosten in der Hauptsache durch die zersplitterten zahlreichen Kleinbrennereien, die einen großen Stab von Überwachungsbeamten nötig machen und nur viele, aber kleine Beträge einbringen. Solange hierin kein Wandel getroffen ist, sind die Verhältnisse aber bei jeder Besteuerungsform dieselben.

An Erfordernissen, die an eine Monopolgestaltung gestellt werden, waren im I. Teil genannt:

1. Monopole sollen nur da eingerichtet werden, wo der gewöhnliche Weg der Aufwandbesteuerung unmöglich ist und die Einnahmen nicht ebensogut durch eine sonstige Besteuerungsform aufgebracht werden können.
2. Der finanzielle Vorteil muß die etwaigen volkswirtschaftlichen Nachteile übersteigen.
3. Gewerbliche Regale sollen möglichst beschränkt werden, weil sie die Volkswirtschaft erheblich belasten. Es sollen keine Herstellungs-, sondern Verkaufsmonopole geschaffen werden.

So wie sich die Branntweinwirtschaft in Deutschland im Laufe der Zeit entwickelt hat, ist eine andere Besteuerungsform als das Staatsmonopol nicht mehr möglich. Der zurückgehende Verbrauch des Trinkbranntweins und der zunehmende Absatz an Industriesprit, der mit Rücksicht auf die Konkurrenzfähigkeit der Industrie in allen Staaten mehr oder weniger unter Gestehungskosten abgegeben wird, die Zusammenhänge der Spriterzeugung mit der Bodenkultivierung und Schlempeverfütterung, machen eine staatliche Regelung der Herstellung und des Absatzes nötig. Die Herstellungsregelung läßt sich, wie gezeigt wurde, in der Aufwandbesteuerungsform durchführen. Die Verbilligung des denaturierten Sprits ließ sich durch Betriebsauflagevergütungssätze (§ 54 Gesetz von 1909) ermöglichen. Der Absatz war aber nicht anders zu regeln, als ihn, auch der steuerlichen Kontrolle wegen, in eine Hand — der Spirituszentrale — zu legen. Dem Einwand aber, daß vordem die Aufwandbesteuerung auch möglich war, während der Branntweinabsatz dem Privatmonopol der Spirituszentrale überlassen worden war, ist entgegenzusetzen, daß zu dieser Zeit der verbilligte Branntwein zu gewerblichen Zwecken in der Hauptsache nur zur Brennspiritusverwendung abgegeben wurde (1913: 1 412 097 Hektoliter Brennspiritus, 270 869 Hektoliter Weingeist wurden unvollständig vergällt) [101].

Heute ist aber der technische Sprit für zahlreiche Industriegruppen notwendig. Dadurch würde ein solches Privatmonopol über eine gewaltige wirtschaftliche Macht verfügen. Vogelstein sagt hierzu: „Der Monopolist ... des gewerblichen Sprits kann die gesamten wirtschaftlichen Existenzen und darüber hinaus die persönliche Freiheit seiner direkten und indirekten Abnehmer (oder Lieferanten) in einem Maße dirigieren, das nur in den wirtschaftlichen Grenzen seiner Monopolstellung und der Furcht vor einer sozialen Revolution — von oben oder unten — eine Schranke findet." [102]

Wenn aber schon in der Zeit der Branntweinbesteuerung der Absatz zentralisiert werden mußte, wie sollte heute die zahlreiche spritverbrauchende Industrie von den noch zahlreicheren Brennereien ihren Sprit beziehen. Ganz abgesehen von der steuerlichen

[101] Aus Anlage 19 des Entwurfs eines Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 22. Juni 1921, Reichstagsdrucks. Nr. 2281, S. 74.

[102] Theodor Vogelstein, „Die finanzielle Organisation der kapitalistischen Industrie und die Monopolbildung", im Grundriß der Sozial-Ökonomik, VI. Abt., Industrie, Agrarwesen, Bauwesen, Tübingen 1914, S. 242.

Kontrollerschwerung, wäre ein solcher dezentralisierter Handel heute nicht denkbar. Ein solcher Zustand würde wieder zu einem Zusammenschluß und damit zu einer privaten monopolistischen Organisation führen, der die oben geschilderten Gefahren des Mißbrauchs der wirtschaftlichen Macht anhaften würden.

Schließlich würde eine Privatabsatzorganisation nicht ohne Gewinn schaffen, der nur wieder auf Kosten des Staates ginge. Wenn im Jahre 1912/13 die Spirituszentrale

einen Verwertungspreis zahlte von . . . . . 54.— Mk.
und zu gleicher Zeit vom Staat zwecks Verbilligung des
Brennspiritus . . . . . 28.— „
gezahlt wurden, somit die Gestehungskosten sich auf . . 26.— Mk.
beliefen, der niedrigste Brennspiritusverkaufspreis zu
gleicher Zeit aber 34.— Mk. für 1 hl 95prozentigen
Alkohol oder für 100prozentigen . . . . . 35.70 Mk.
war, so erhielt die Spirituszentrale . . . . . 9.70 Mk.

mehr, die keineswegs nur zur Unkostendeckung nötig waren [103]. Ein solcher privatwirtschaftlicher Gewinn, der nur auf Kosten der Allgemeinheit von einer kleinen Gruppe eingezogen wird, kommt aber beim Staatsmonopol dem Volksganzen zugute.

Was schließlich den Vorwurf der bürokratischen Verwaltung des Staatsmonopols anbetrifft, so darf nicht unbeachtet bleiben, daß die Verwertungsstelle kaufmännisches Personal hat und nach kaufmännischen Grundsätzen geleitet wird und daß auch für die private monopolistische Organisation der Satz gilt: „Die monopolistische Welt entkommerzialisiert sich, auch wenn sie noch so kapitalistisch bleibt." [104]

So ist die Frage der besten Besteuerungsform des Branntweins in Deutschland, so wie die Verhältnisse liegen, zugunsten des staatlichen Handelsmonopols zu entscheiden, das in der vorliegenden Form, da es nur den Handel von unverarbeitetem, hochprozentigem Sprit umfaßt, das private Branntweingewerbe nicht allzu sehr beeinträchtigt. Wenn zudem die dargetanen Mängel beseitigt werden können, so wird das Branntweinmonopol eine gesteigerte und verhältnismäßig stetige Einnahmequelle des Reiches bilden.

Abgeschlossen, Anfang September 1929.

---

[103] Reichstagsdrucks. 1914—1918, Nr. 1460 aus Anlage 4 und 7 S. 106, 107 und 113.

[104] Vogelstein, ebenda, S. 243.

Nachwort.

Die Erwartung — die bei der Zigarette nie enttäuscht wurde —, daß eine höhere Abgabenbelastung des Branntweins einen wesentlichen Rückgang des Verbrauchs nicht nach sich ziehe, oder daß ein etwaiger Rückgang ausgeglichen würde durch das Nachlassen der Hinterziehungen, hat sich nicht erfüllt. Zwar wies die Bilanz des zehnten Geschäftsjahres 1928/29 einen Reinüberschuß von 327 694 968 Reichsmark (darunter 326 286 354 RM. Hektolitereinnahme) gegenüber 264 744 372 RM. (darunter 263 984 304 RM. Hektolitereinnahme) im Vorjahre aus. Die ersten vier Monate des laufenden Geschäftsjahres (Oktober 1929 bis Januar 1930) brachten aber einen Rückgang von 40% gegenüber dem Vorjahr. (Nach dem Geschäftsbericht der Reichsmonopolverwaltung für das zehnte Geschäftsjahr.) [105]

Als Gründe sind zu nennen: Der allgemeine Rückgang des Genusses — der Verkauf von Branntwein zum regelmäßigen Verkaufpreis betrug im Betriebsjahr 1928/29, trotz Voreindeckung, 661 742 hl Weingeist gegen 1927/28 663 134 hl Weingeist — infolge der allgemeinen gedrückten wirtschaftlichen Lage, die sich beim Verbrauch eines Luxusgutes besonders bemerkbar machen mußte. Anderseits darf nicht vergessen werden, daß der Spartrieb nun auch bei der Masse des Volkes wieder stärker wird [106] und daß auch dies zunächst auf den entbehrlichen Luxusgenuß wirken muß. Auf den Rückgang mag auch die Preiserhöhung von Einfluß gewesen sein. Im letzten Geschäftsbericht der Reichsmonopolverwaltung findet sich auch bereits der Schluß, „daß die im Berichtsjahr (1928/29) eingeführte Erhöhung der Hektolitereinnahme unter den gegenwärtigen Verhältnissen über das tragbare Maß hinausgegangen zu sein scheint". Als weitere Gründe sind zu nennen die Beeinflussung durch die Witterung, so hat der heiße Sommer 1929 das Aufbrauchen der Vorversorgung verzögert und der milde Winter 1929/30 zur Hintanhaltung des Genusses von Branntwein beigetragen. Schließlich bezeichnet die Reichsmonopolverwaltung als Grund des Minderertrags des Monopols, „daß Trinkbranntweinhersteller in der letzten Zeit mit Rück-

---

[105] Deutsche Dest.-Ztg., Nr. 38 vom 29. März 1930.

[106] Nach Prof. Ad. Weber, „Reparationen, Youngplan, Volkswirtschaft" (Verlag Junker und Dünnhaupt, Berlin 1930, S. 49), haben sich die Spareinlagen bei den deutschen Sparkassen jährlich vermehrt um: vor dem Kriege etwa eine Milliarde, 1924: 0,557, 1925: 1,007, 1926: 1,481, 1927: 1,570, 1928: 2,321 Milliarden RM.

sicht auf die größere Abgabenbelastung des Branntweins in zunehmendem Maße dazu übergegangen sind, zur Herstellung ihrer Erzeugnisse an Stelle von Branntwein Gärungserzeugnisse anderer Art, wie stark weingeisthaltige Obstweine, Süß- und Südweine, zu verwenden und den Weingeist im Branntwein durch den billigeren Weinalkohol zu ersetzen". Es gehe dies aus Fachzeitschriften, Anpreisungen und Herstellungsanweisungen der betreffenden Gewerbekreise hervor. Während sonst nur bestimmte Liköre Wein enthielten, sei nun dazu übergegangen worden, auch bei Waren des Massenverbrauchs Wein als Spritersatz zu verwenden[107]. Die Handelsstatistik vermag bezüglich einer vermehrten Südweineinfuhr und des daraus resultierenden höheren Verbrauchs den Beweis für obige Annahme nicht zu erbringen, weil Südweine nicht besonders statistisch nachgewiesen werden. Es ließe sich nur ein Schluß aus der Herkunft ziehen. Mengenmäßig wurden im Jahre 1929 sogar 215 175 dz weniger Wein eingeführt als 1928 (1928: 1 370 683 dz, 1929: 1 155 508 Doppelzentner)[108].

Indessen legte unter dem 27. Dezember 1929 (Aktz. V 7000 bis 12 213 II Rr. 141) der Reichsfinanzminister zur Sicherung des Ertrags des Branntweinmonopols zunächst dem Reichswirtschaftsrat einen als vordringlich bezeichneten Entwurf einer „Branntweinersatzsteuer" vor. Dieser Branntweinersatzsteuerentwurf wurde denn auch fast unverändert Gesetz (Gesetz vom 15. April 1930) im Rahmen der übrigen geänderten oder neugeschaffenen Verbrauchssteuergesetze, ein erster Schritt auf dem nach englischem Vorbild beschrittenen Weg der Verlagerung des Steuersystems von der direkten zur indirekten Besteuerung. (Reichszollblatt Nr. 28 v. 16. April 1930.)

Der Branntweinersatzsteuer unterliegt der Übergang von weingeisthaltigen Stoffen, die nicht Branntwein im Sinne des Branntweinmonopolgesetzes sind (Wein, Südwein usw.) in einen Trinkbranntweinherstellungsbetrieb. Die Steuerschuld entsteht mit der Verwirklichung des Tatbestandes des Übergangs. Der Begriff Übergang schließt auch die eigene Herstellung im Betrieb in sich ein. Für solche weingeisthaltigen Stoffe, die den Betrieb verlassen, ohne zu Trinkbranntwein verarbeitet worden zu sein, besteht ein Erlaß- oder Erstattungsanspruch. Durch die Höhe der Steuer — Unterschied zwischen Branntweinverkaufpreis und Branntweingrundpreis — ist der rechtliche Konnex mit der Branntweinmonopolabgabe hergestellt. Der Ertrag der Branntweinersatzsteuer, die lediglich als Prohibitiv-Ausgleichsteuer gedacht ist, wird auf 0,5 Millionen RM. geschätzt.

An der oben S. 62 ff. dargelegten Schädigung des Monopols durch die Einfuhr des billigen Südweins zum Zollsatz von 32 RM. für den dz wird durch die Branntweinersatzsteuer jedoch nichts ge-

[107] Allgem. Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol, Deutsche Dest.-Ztg., Nr. 5 vom 11. Januar 1930.

[108] Zusammengestellt nach „Wirtschaft und Statistik".

ändert. Reichsfinanzrat Hepp, München, hat darum den mit Beweisgründen gestützten Satz geprägt, „daß Wein mit verstärktem Weingeistgehalt als weingeisthaltiges Erzeugnis im Sinne des § 151, Abs. 1 BMG. anzusehen ist und mit seinem zusätzlichen Weingeistgehalt dem regelmäßigen Monopolausgleich unterliegt"[109]. Dieser, für das Monopol günstigen Rechtsauslegung gegenüber weist Regierungsrat Dr. Lucius, Reichfinanzministerium Berlin, darauf hin, daß der § 152, Abs. 1 BMG., wonach der Monopolausgleich bei weingeisthaltigen Erzeugnissen von der in den Erzeugnissen enthaltenden Weingeistmenge (nicht von der zugesetzten) zu berechnen sei, diesem Verfahren entgegenstehe. Schließlich wird auf die oben (S. 63) angeführte Bestimmung der AB. zum Weingesetz hingewiesen, nach der solche Weine, die aufgespritet sind, eben Weine im Sinne des Weingesetzes seien und darum für die Erhebung des Monopolausgleichs nicht in Frage kommen können[110].

Im Anschluß an die Beschlußfassung des Gesetzes über die Branntweinersatzsteuer hat der Reichstag in der dritten Lesung am 14. April 1930 eine Entschließung angenommen, in der die Reichsregierung ersucht wird, baldigst Maßnahmen zu ergreifen, um die schwere Schädigung des deutschen Weinbaus und der deutschen Branntweinerzeugung durch hochgespriteten Wein und ähnliche Stoffe zu beseitigen. (Siehe oben S. 61/62.)

Hat so die Struktur des Branntweinmonopols durch das Branntweinersatzsteuergesetz, als dessen Inkrafttreten der 20. Mai 1930 bestimmt wurde, keine wesentliche Änderung erfahren, so ist die mit Zustimmung des Reichsrats erlassene Rechtsverordnung vom 10. März 1930 —V 7010 (RMinbl. Nr. 11) von um so weittragenderer Bedeutung. In der Gemeinschaftssitzung der RMV. und ihres Beirats vom 22. Januar 1930 war mit Wirkung vom 23. Januar 1930 der allgemein ermäßigte Branntweinverkaufpreis von 40 RM. auf 45 RM. für den Hektoliter unvollständig vergällten und auf 50 RM. für solchen vollständig vergällten Branntweins erhöht worden. Die Folge davon war, daß die spritverbrauchende in Betracht kommende Industrie anführte, wettbewerbsunfähig zu sein. Zur Befriedung dieser Industrie wurde die Ausfuhrvergütung auf Erzeugnisse, die unter Verwendung von Branntwein zum allgemein ermäßigten Verkaufpreis hergestellt werden, ausgedehnt. Diese allgemeine ermäßigte Ausfuhrvergütung (Unterschied zwischen dem allgemein ermäßigten Verkaufpreis für Branntwein zur unvollständigen Vergällung und dem Ausfuhrpreis, zurzeit 45 — 38 = 7 RM.) wird aber nur für Erzeugnisse gezahlt, zu denen Branntwein unmittelbar, im ersten Produktionsgang verwendet wurde. (Z. B. Spritlacke, nicht aber auch für weitere Erzeugnisse, bei denen Lacke verwendet wurden.)

---

[109] Zeitschr. für Zölle und Verbrauchssteuern vom 5. März 1930, Nr. 5, S. 85.

[110] Zeitschr. für Zölle und Verbrauchssteuern vom 5. April 1930, Nr. 7, S. 134.

So konnten denn noch einmal mittelst eines alten, aber nicht ungefährlichen Mittels, die Belange des Sonderwirtschaftsraumes ihren Ausgleich finden.

Weder diese Maßnahmen noch die Verkürzung des Jahresbrennrechts konnten wesentlich zur Verminderung des großen Spritvorrats der Monopolverwaltung beitragen. Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes über Zolländerungen vom 15. April 1930 (RGBl. I S. 131) erging daher von der Reichsregierung unterm 4. Juli 1930 die „Verordnung über den Bezug von Spiritus zu Triebstoffzwecken" (RGBl. I S. 199). Durch diese Verordnung wird ab 1. August 1930 ein Spritbeimischungszwang für Treibstoffe von vorerst 2½ % des Eigengewichts der eingeführten oder im Zollinlande hergestellten Treibstoffmenge ausgesprochen. Der Hektoliter Treibstoff erhält hierdurch einen Aufschlag von etwa 2 RM. Der Spiritus wird von der RMV. mit einer Grädigkeit von mindestens 99,6 % zum Herstellungskostenpreis geliefert. Der Treibstoffspirituspreis darf aber 80 RM. für den Hektoliter Weingeist nicht überschreiten. Durch diesen Beimischungszwang (durch Zahlung des Treibstoffspirituspreises abzüglich 15 RM. je Hektoliter bezugspflichtigen Weingeistes kann sich der Pflichtige auch von dem Bezugszwang loskaufen) wird die etwa vorrätige, auf 500 000 Hektoliter geschätzte absolute Alkoholmenge abgesetzt werden können. Bei einem Gestehungskostenpreis von 80 RM. für den Hektoliter würde dies eine Einnahme von 40 Mill. bedeuten. Auf diesem Wege läßt sich der Spritvorrat aber nur um etwa ¼ verringern[111].

Eine endgültige Regelung kann indessen — wie im Text näher ausgeführt wurde (s. o. unter III. A. 2 u. 7) — nur durch eine Änderung der gegenwärtigen Brennrechtsverhältnisse und Drosselung der Branntweinherstellung herbeigeführt werden.

---

[111] Hierzu Art. „Einwände gegen das Kraftstoff-Gemisch", Frankf. Ztg., Nr. 516 vom 14. Juli 1930, S. 5 und Art. „Der Zwang zur Abnahme von Treibstoffspiritus" von Ober-Regierungsrat Wolf, Z. f. Z. Nr. 15, S. 286.

Curriculum vitae.

Ich, Josef Schwanz, wurde am 4. Juni 1896 als Sohn des Zollbeamten Johann Georg Schwanz und dessen Ehefrau Anna geb. Bruttel zu Randegg (Amt Konstanz) in Baden geboren.

Ich besuchte drei Jahre die Volksschule in Mannheim, ein halbes Jahr die dortige Bürgerschule, sieben Jahre die Oberrealschule in Mannheim und im Anschluß hieran die Oberrealschule in Heidelberg, die ich nach fünfvierteljährigem Besuch verließ, um als Kriegsfreiwilliger ins deutsche Heer einzutreten. Die Zeit vom 1. Februar 1915 bis Kriegsende verbrachte ich im Felde, von wo aus ich mich im Februar 1918 zur Ablegung des Abituriums beurlauben ließ. Am 1. Mai 1918 wurde ich an der Universität Heidelberg immatrikuliert und oblag daselbst bis zum Schlusse des Sommersemesters 1919 dem Studium der Staatswissenschaften, welches ich vom Frühjahr 1921 bis Frühjahr 1922 an der Technischen Hochschule in Karlsruhe fortsetzte. Inzwischen war ich in die Reichsfinanzverwaltung eingetreten. Zuerst in der Abteilung für Besitz- und Verkehrssteuern tätig, ging ich später in jene für Zölle und Verbrauchststeuern über, in der ich auch, nach Ablegung der vorgeschriebenen Staatsprüfung, seit Dezember 1923 auf Oberbeamtenstellen beschäftigt wurde. Mit dem Wintersemester 1928/29 nahm ich das Studium an der Universität Basel wieder auf, um es daselbst bis Anfang Sommer 1930 zu Ende zu führen.

Die Dozenten, deren Vorlesungen bzw. Übungen ich besuchte, sind die Herren Altmann, Fehr, E. Gothein, Heinsheimer, v. Lilienthal, Schott, Alf. Weber (Heidelberg); Asal, v. Beckerath, Mainhard, Stein (Karlsruhe); Bauer, Mangold, Ritschl, Ruck, Salin, Wieland (Basel).

Die Dissertaion ist unter Leitung von Herrn Professor Dr. Salin entstanden.